

# Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer



---

Geschäfts-Nr.: SB200219-O/U/cwo

Mitwirkend: die Oberrichter lic. iur. Ch. Prinz, Präsident, lic. iur. B. Gut und die Oberrichterin lic. iur. M. Knüsel sowie die Gerichtsschreiberin MLaw A. Donatsch

## Urteil vom 15. Dezember 2021

in Sachen

1. **A.**\_\_\_\_\_,

2. **B.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigte und I. Berufungskläger

3. **C.**\_\_\_\_\_,

Beschuldigter und Berufungsbeklagter

1 amtlich verteidigt durch Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_,

1 verteidigt durch Rechtsanwalt Dr. iur. X2.\_\_\_\_\_,

2 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_,

3 amtlich verteidigt durch Rechtsanwältin lic. iur. Z1.\_\_\_\_\_,

gegen

**Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich,**

vertreten durch Staatsanwalt lic. iur. M. Stammbach,

Abt. für schwere Gewaltkriminalität,

Anklägerin und II. Berufungsklägerin (Rückzug betr. Beschuldigter 3)

sowie

4. **D.**\_\_\_\_\_,

Privatkläger und Anschlussberufungskläger

4 unentgeltlich vertreten durch Rechtsanwalt lic. iur. Z2. \_\_\_\_\_,

betreffend **Mord etc.**

**Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung,  
vom 9. März 2020 (DG180309)**

sowie

**X1. \_\_\_\_\_**, lic. iur.

Beschwerdeführer

**Beschwerde gegen Dispositivziffern 31 und 35 des Urteils des Bezirksge-  
richts Zürich, 9. Abteilung, vom 9. März 2020, DG180309-L**

## Inhaltsverzeichnis

Anklage	7
Urteil der Vorinstanz	7
<b>Berufungsanträge</b>	
Beschuldigter A. _____	14
Beschuldigter B. _____	14
Staatsanwaltschaft	15
Privatkläger D. _____	16
<b>I. Verfahrensgang</b>	
1. Erstinstanzliches Verfahren	17
2. Berufungsverfahren	18
2.1. Berufungserklärungen	18
2.2. Weitere Parteien	18
2.3. Anschlussberufungserklärung	19
<b>II. Umfang der Berufungen</b>	
1. Beschuldigter A. _____	19
2. Beschuldigter B. _____	19
3. Staatsanwaltschaft	20
4. Anschlussberufung des Privatklägers D. _____	20
5. Rechtskraft	20
<b>A. Tötungsdelikt (Dossier 1)</b>	
<b>III. Kernsachverhalt und Parteistandpunkte</b>	
1. Sachverhalt	21
2. Vorbemerkungen	21
3. Standpunkte der Parteien	22
3.1. Staatsanwaltschaft	22
3.2. Beschuldigter A. _____	22
4. Täterschaft	23
<b>IV. Prozessuale Einwendungen und Anträge</b>	
1. Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens	26
2. Verletzung des rechtlichen Gehörs (Verweigerung d. Akteneinsicht)	26
3. Ergänzung der Anklage bzw. Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung	27
4. Unverwertbarkeit der Einvernahme A. _____ wegen Täuschung	28
5. Verspätete schriftliche Delegationsverfügung	29
6. Verletzung von Teilnahmerechten	30
7. Fehlendes Logbuch betreffend der Überwachungsmaßnahmen	30
8. Tatrekonstruktion mit einer 3D-Visualisierung	32

9. Unverwertbarkeit des psychiatrischen Gutachtens	33
10. Unmittelbare Einvernahme von Auskunftspersonen und Zeugen	34
10.1. Befragung von Zeuge E. _____ und Zeuge F. _____	34
10.2. Befragung von Zeuge G. _____	35
10.3. Befragung der Zeugen H. _____ und I. _____	36
10.4. Befragung der Auskunftsperson D. _____ (Privatkläger)	37
10.5. Befragung des Schusswaffen-Sachverständigen Dr. J. _____	37
10.6. Befragung des vormaligen fallführenden Staatsanwaltes K. _____	38
10.7. Befragung der Tatzeugin L. _____	39
11. Verwertbarkeit der polizeilichen Aussagen der Tatzeugin L. _____	39
12. Entfernung unverwertbarer Aussagen aus den Akten	41
13. Zweiteilung der Hauptverhandlung (Tatinterlokut)	41
14. Ausstandsbegehren	42
<b>V. Weiterer Sachverhalt</b>	
1. Facebook-Posts und SMS-Kontakte	42
2. Mitnahme der Schusswaffe	43
3. Bewaffnung der Gegenseite	45
4. Übernahme der Schusswaffe von B. _____ durch A. _____	46
5. Pfefferspray	46
6. Schussabgabe durch A. _____	49
7. Vorsatz von A. _____ bezüglich der Schüsse auf M. _____	50
8. Eventualvorsatz von A. _____ bezüglich der Schüsse auf D. _____	52
9. Eventualvorsatz von B. _____	52
10. Fazit Sachverhalt	55
<b>VI. Rechtliche Würdigung</b>	
1. Beschuldigter A. _____	56
1.1. Notwehr	56
1.2. Qualifikation als Mord	56
2. Beschuldigter B. _____	59
 <i>B. Weitere Delikte (Dossiers 2 - 6)</i>	
<b>VII. Weitere Delikte des Beschuldigten A. _____</b>	60
<b>VIII. Weitere Delikte des Beschuldigten B. _____</b>	60
 <i>C. Sanktion</i>	
<b>IX. Strafzumessung Beschuldigter A. _____</b>	
1. Strafraumen und Strafschärfung	60
2. Tatverschulden und Einsatzstrafe	61
3. Versuchte eventualvorsätzliche Tötung von D. _____	63
4. Strafe gemäss Urteil des Obergerichts vom 23. Okt. 2015	64
5. Strafart in Bezug auf die weiteren Delikte	64

6.	Widerhandlungen gegen das Waffengesetz	65
7.	Beteiligung am Angriff auf N._____	66
8.	Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises	66
9.	Fahren in fahrunfähigem Zustand	67
10.	Falsche Anschuldigung	67
11.	Strafschärfung	68
12.	Hinderung einer Amtshandlung	68
13.	Täterkomponenten	68
13.1.	Geständnis, Reue und Einsicht	68
13.2.	Vorstrafen	69
13.3.	Persönliche Verhältnisse	70
13.3.1.	Lebenslauf	70
13.3.2.	Psychiatrisches Gutachten	70
13.3.3.	Finanzielle und berufliche Verhältnisse	71
13.3.4.	Verhalten im Strafvollzug	73
13.3.5.	Zusammenfassung der persönlichen Verhältnisse	74
14.	Strafhöhe	74
15.	Anrechnung Haft	75
16.	Vollzug	75

<b>X.</b>	<b>Strafzumessung Beschuldigter B._____</b>	
1.	Strafrahmen für die Helferschaft zur Tötung	75
2.	Tatverschulden und Einsatzstrafe	75
3.	Strafart in Bezug auf die weiteren Delikte	76
4.	Mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz	78
5.	Mehrfache Drohung	79
6.	Falsche Anschuldigung	80
7.	Hehlerei	81
8.	Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz	81
9.	Beschimpfung	82
10.	Strafbefehl vom 21. Dezember 2015	82
11.	Täterkomponenten	83
11.1.	Geständnis, Reue und Einsicht	83
11.2.	Vorstrafen	83
11.3.	Persönliche Verhältnisse	84
12.	Strafhöhe	84
13.	Anrechnung Haft	85
14.	Höhe des Tagessatzes	85
15.	Vollzug	86

<b>XI.</b>	<b>Verwahrung des Beschuldigten A._____</b>	86
------------	---	----

*D. Zivilforderungen*

<b>XII.</b>	<b>Privatkläger D._____</b>	87
1.	Genugtuung	87
2.	Gesetzliche Grundlagen	87

3. Würdigung	88
<b>XIII. Privatkläger T. _____</b>	89
1. Schadenersatz	89
2. Genugtuung	90
<b>XIV Privatkläger O. _____, P. _____ und Q. _____</b>	90
1. Schadenersatz	90
2. Genugtuung	91
 <i>E. Kosten- und Entschädigungsfolgen</i>	
<b>XV. Verfahrenskosten</b>	
1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens	91
2. Kosten des Berufungsverfahrens	91
<b>XVI. Entschädigungen</b>	93
 <i>F. Honorarbeschwerde</i>	
1. Höhe der Honorarforderung	94
2. Beschwerde	94
3. Honorar für das Vorverfahren	95
4. Entschädigung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren	96
5. Fazit	99

**Anklage:**

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft I (vormals Staatsanwaltschaft IV) des Kantons Zürich vom 30. November 2018 ist diesem Urteil beigeheftet (Urk. 192 b).

**Urteil der Vorinstanz:**

(Urk. 368 S. 363 ff.)

**"Es wird erkannt:**

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 14 wird eingestellt.
2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
  - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
  - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB,
  - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB,
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG,
  - des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG und
  - des Fahrens in fahrunfähigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG.
3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen im Sinne von Art. 260<sup>quater</sup> StGB,
  - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB,
  - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB,
  - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB,
  - der Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB,
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. g WV und
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG.

4. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen
  - der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 25 und teilweise Art. 22 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 1,
  - der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB gemäss Dossier 9,
  - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gemäss Dossier 12/3,
  - des Angriffs im Sinne von Art. 134 gemäss Dossier 12/4,
  - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. g WV gemäss Dossier 12/4 und
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG gemäss Dossier 13 Randziffer 86 der Anklageschrift.
  
5. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig
  - des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
  - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und
  - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG.
  
6. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gemäss Dossier 1.
  
7. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 16 ½ Jahren als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2015, wovon 836 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu CHF 10.

Es wird vorgemerkt, dass sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seit dem 20. Juni 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
  
8. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ werden vollzogen.
  
9. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren, wovon 286 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe



von 300 Tagessätzen zu CHF 100 als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015.

10. Der Vollzug der Freiheitsstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird im Umfang von 18 Monaten aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren. Im Umfang von 18 Monaten wird die Freiheitsstrafe vollzogen. Der Vollzug der Geldstrafe wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 4 Jahren.
11. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 167 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.–.
12. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
13. Von der Anordnung einer Verwahrung im Sinne von Art. 64 Abs. 1 StGB des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird abgesehen.
14. Von der Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird abgesehen.
15. Auf das Genugtuungsbegehren des Privatklägers R.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten.
16. Der Privatkläger N.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren gegen die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.
17. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger N.\_\_\_\_\_ CHF 1'000 als Genugtuung zu bezahlen. Im weiteren Betrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers N.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ abgewiesen. Bezüglich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird darauf nicht eingetreten.
18. Der Privatkläger S.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen.
19. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger S.\_\_\_\_\_ CHF 1'000 zuzüglich 5% Zins seit 12. November 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im weiteren Betrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers S.\_\_\_\_\_ abgewiesen.

20. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird dem Grundsatz nach verpflichtet, den Privatklägern T.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ Schadenersatz zu leisten. Zur genauen Bezifferung ihrer Schadenersatzbegehren sowie vollumfänglich bezüglich der Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden die Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen.
21. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, den nachfolgenden Privatklägern Genugtuung wie folgt zu bezahlen:
- D.\_\_\_\_\_ CHF 10'000 zuzüglich 5% Zins seit tt. März 2015;
  - T.\_\_\_\_\_ CHF 8'000 zuzüglich 5% Zins seit tt. März 2015;
  - O.\_\_\_\_\_ CHF 20'000 zuzüglich 5% Zins seit tt. März 2015;
  - P.\_\_\_\_\_ CHF 20'000 zuzüglich 5% Zins seit tt. März 2015.
- In den weiteren Beträgen werden die Genugtuungsbegehren abgewiesen.
22. Das Genugtuungsbegehren von Q.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
23. Die Genugtuungsbegehren gegenüber den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.
24. Die polizeilich sichergestellten Kleidungsstücke des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, 1 Pullover "Nike", 1 Jeanshose "Philipp Plein", sowie die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ein Mobiltelefon Samsung und ein Mobiltelefon iPhone 6 Plus, werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen zurückgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
25. Das polizeilich vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sichergestellte Minigrip, enthaltend 3.4 Gramm Marihuana (Asservate-Nr. A4006'215'743, BM-Lager-Nr. 803572-2013, Dossier 4) und das polizeilich vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sichergestellte Kokain (0.25 Gramm) aus dessen Portemonnaie (Asservate-Nr. A008'019'043, Lager-Nr. B00980-2015, Dossier 7) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

26. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmte SIM-Karte, Rufnummer 1, von U.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft U.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird die SIM-Karte nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, wird sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
27. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmten Gegenstände von †M.\_\_\_\_\_, ein Mobiltelefon Nokia, Rufnummer 2, ein Mobiltelefon iPhone 6, Rufnummer 3, ein Mobiltelefon Nokia Rufnummer, 4, ein Mobiltelefon iPhone 5S, ebenfalls Rufnummer 3, ein Messer und ein Dolch, sowie die polizeilich sichergestellten Kleidungsstücke von †M.\_\_\_\_\_, 1 Kapuzenjacke, 1 Pullover "Clockhouse", 1 Cargohose H&M, 1 Ledergurt dunkelbraun, 1 Unterhose "Ronaldinjo", 1 Paar Schuhe "converse", 1 Paar schwarze Socken, werden den Hinterbliebenen von †M.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen herausgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
28. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft am 3. November 2017 beschlagnahmte Klappmesser, Marke "Marine", des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.
29. Der mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 beschlagnahmte Pfefferspray 400 ml (Sachkaution 10495) von I.\_\_\_\_\_ wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung zu überlassen.
30. Der polizeilich sichergestellte und beim Forensischen Institut Zürich gelagerte Revolver der Marke "Webley&Scott", Modell MK 4, Serien-Nr. 5 (Asservate-Nr. A009'994'934, Dossier 11) wird V.\_\_\_\_\_, ... [Adresse] auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird der Revolver nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, wird er der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
31. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:

CHF	45'000.00;	die weiteren Auslagen betragen:
CHF	70'000.00	Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 1),
CHF	40'000.00	Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 2 ),
CHF	10'000.00	Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 3),
CHF	39'193.00	Kosten Kantonspolizei Zürich,
CHF	116'517.90	amtliche Verteidigung (Beschuldiger 1),
CHF	78'847.35	amtliche Verteidigung (Beschuldiger 2),
CHF	53'769.85	amtliche Verteidigung (Beschuldiger 3),
CHF	121'427.70	Gutachten/Expertisen etc.,
CHF	123'055.15	Auslagen Untersuchung,
CHF	70.00	ausserkantonale UKO,
CHF	3'862.65	Vertreter Privatkläger 3,
CHF	33'313.00	Vertreter Privatkläger 4,
CHF	78'153.30	Vertreter Privatkläger 5, 6, 8,
CHF	59'208.60	Vertreterin Privatkläger 7.

Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.

32. Die separat ausgewiesenen Kosten der Untersuchung werden den jeweiligen Beschuldigten auferlegt, dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ vollumfänglich, den Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ je zur Hälfte. Im weiteren Betrag werden die Untersuchungskosten auf die Gerichtskasse genommen.
33. Die Kosten des gerichtlichen Verfahrens, ausgenommen diejenigen ihrer amtlichen Verteidigung und diejenigen der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Geschädigten, werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_ zur Hälfte, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_ zu einem Sechstel und dem Beschuldigten C.\_\_\_\_ zu einem Zwölftel auferlegt. Im weiteren Betrag werden die Kosten des gerichtlichen Verfahrens auf die Gerichtskasse genommen.
34. Die Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Rechtsvertretungen der Geschädigten werden auf die Gerichtskasse genommen; vorbehalten bleibt eine Nachforderung für die Kosten der jeweiligen amtlichen Verteidigungen gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO, beim Beschuldigten A.\_\_\_\_ vollumfänglich, bei den Beschuldigten B.\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_ je zur Hälfte.

35. Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als amtlicher Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit CHF 67'688.95 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
36. Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit CHF 78'847.35 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung in der Höhe von CHF 30'000) aus der Gerichtskasse entschädigt.
37. Rechtsanwältin lic. iur. Z1.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit CHF 51'611.65 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung in der Höhe von CHF 15'112.20) aus der Gerichtskasse entschädigt.
38. Rechtsanwalt lic. iur. W.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers S.\_\_\_\_\_ mit CHF 3'862.65 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
39. Rechtsanwalt lic. iur. Z2.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ mit CHF 33'313 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
40. Rechtsanwalt lic. iur. AA.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatkläger/innen T.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mit CHF 78'153.30 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
41. Rechtsanwältin lic. iur. AB.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers P.\_\_\_\_\_ mit CHF 59'208.50 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung von CHF 16'820) aus der Gerichtskasse entschädigt.
42. (Mitteilungen)
43. (Rechtsmittel)"

**Berufungsanträge:**

(Prot. II S. 10 ff.)

- a) Der Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ :  
(Urk. 453 S. 2)
1. A. \_\_\_\_\_ sei vom Vorwurf der mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB freizusprechen;
  2. A. \_\_\_\_\_ sei zu bestrafen mit einer Freiheitsstrafe von höchstens 4 Jahren, dies teilweise als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts vom 23. Oktober 2015, sowie einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 10.00, unter Anrechnung der bereits erstandenen Haft;
  3. Auf die Anordnung einer Massnahme, insbesondere einer Verwahrung sei zu verzichten;
  4. Die Zivilforderungen der Privatkläger seien allesamt abzuweisen, eventuelter auf den Zivilweg zu verweisen;
  5. Unter Kosten- und Entschädigungsfolgen (zzgl. MwSt.) gemäss dem Ausgang des Verfahrens.
- b) Der Verteidigung des Beschuldigten B. \_\_\_\_\_ :  
(Urk. 452 S. 2)
1. Der Beschuldigte sei vom Vorwurf der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen im Sinne von Art. 260<sup>quater</sup> StGB freizusprechen.
  2. Der Beschuldigte sei mit einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 100.–, wovon 313 Tage durch Haft (Untersuchungshaft und Auslieferungshaft) erstanden sind, als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015 zu bestrafen.
  3. Der Vollzug der Geldstrafe sei aufzuschieben unter Ansetzung einer Probezeit von 2 Jahren.

4. Die Kosten des Berufungsverfahrens seien auf die Gerichtskasse zu nehmen.
5. Die Entschädigung für die amtliche Verteidigung für das Berufungsverfahren sie gemäss den eingereichten Honorarnoten festzusetzen.

c) Der Staatsanwaltschaft:

(Urk. 455 S. 1 f.)

1. Dispositiv Ziff. 2, erster Schuldspruch (A.\_\_\_\_\_) sei wie folgt zu ändern:

"Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig des mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Mords im Sinne von Art. 112 StGB, teilweise in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB."

2. Dispositiv Ziff. 7 (A.\_\_\_\_\_) sei wie folgt zu ändern:

"Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe und einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 10.–."

3. Dispositiv Ziff. 13 (A.\_\_\_\_\_) sei wie folgt zu ändern:

"Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird im Sinne von Art. 64 Abs. 1 lit. a StGB verwahrt."

4. Dispositiv Ziff. 4 (B.\_\_\_\_\_) sei wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

"Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 25 und teilweise Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1)."

5. Für den Fall des Schuldspruchs wegen Gehilfenschaft zur mehrfachen Tötung (Ziff. 1) sei Dispositiv Ziff. 3 bzw. Dispositiv Ziff. 4 des Urteils wie folgt zu ändern bzw. zu ergänzen:

"Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist hinsichtlich des Eventualantrags der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen im Sinne von Art. 250<sup>quater</sup> StGB freizusprechen."

6. Dispositiv Ziff. 9 sie wie folgt zu ändern:

"Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 5 Jahren und einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen zu Fr. 100.– als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015."

- d) Der Vertretung des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ :  
(Urk. 456 S. 2 f.)

1. Die Berufungsanträge (Vorfragen, Beweisanträge und Anträge in der Hauptsache) des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ seien vollumfänglich abzuweisen und die Ziffer 2 des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 9. März 2020 (DG180309) sei umfassend zu bestätigen.
2. Es seien die Ziffer 2, 1. Aufzählungszeichen, und Ziff. 3, 1. Aufzählungszeichen, des Dispositivs des Urteils des Bezirksgerichts Zürich vom 9. März 2020 (DG180309) aufzuheben und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sei der Gehilfenschaft zur mehrfachen, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 in Verbindung mit Art. 25 und teilweise mit Art. 22 Abs. 1 StGB (Dossier 1) schuldig zu sprechen und entsprechend zu verurteilen.
3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ seien solidarisch zu verpflichten, dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 20'000.–, zuzüglich 5% Zins seit dem tt. März 2015, zu bezahlen.
4. Die Kosten dieses Berufungsverfahrens seien den Beschuldigten aufzuerlegen.
5. Die Kosten (zuzüglich der gesetzlichen MwSt.) der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers und Anschlussberufungskläger D.\_\_\_\_\_ seien, nach



Genehmigung der eingereichten Kostennote, ebenso den Beschuldigten aufzuerlegen, jedoch vorab aus der Staatskasse zu entschädigen.

## **Erwägungen:**

### **I. Verfahrensgang**

#### **1. Erstinstanzliches Verfahren**

1.1. Am 7. Dezember 2018 erhob die Staatsanwaltschaft Anklage beim Bezirksgericht Zürich (Urk. 95, Datum Eingang). Die vorinstanzliche Ansetzung eines Termins für die Hauptverhandlung mit allen Parteien und Parteivertretern erwies sich als schwierig. So erklärte beispielsweise der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, dass ihm ein halbes Jahr für die Vorbereitung des Plädoyers für die Hauptverhandlung nicht ausreiche (Urk. 99). Weiter musste die Vorinstanz über mehrere prozessuale Anträge, die jeweils der Gegenpartei zur Stellungnahme zugestellt werden mussten, entscheiden (Urk. 368 S. 18). Um Wiederholungen zu vermeiden, wird auf die mehrseitige Darstellung der Vorinstanz verwiesen (Urk. 368 S. S. 18 - 23). Am 9. März 2020 fällte die Vorinstanz das eingangs aufgeführte Urteil.

1.2. Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ (Urk. 352 und 353) und jene des Beschuldigten B.\_\_\_\_ (Urk. 356), die Vertretung der Privatkläger 5, T.\_\_\_\_, und 7, P.\_\_\_\_, (Urk. 360), und der Privatklägerinnen 6, O.\_\_\_\_ und 8, Q.\_\_\_\_ (Urk. 354), sowie die Staatsanwaltschaft (Urk. 357 - 359) meldeten innert der 10-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 1 StPO Berufung an. Sodann reichte der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_ gegen die Festsetzung seines Honorars durch die Vorinstanz eine Beschwerde ein (Urk. 411/2), welche mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 13. Juli 2020 zur Erledigung im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren der I. Strafkammer des Obergerichts überwiesen wurde (Urk. 411/1).

## 2. Berufungsverfahren

### 2.1. Berufungserklärungen

Alle Berufungserklärungen gingen rechtzeitig innert der 20-tägigen Frist von Art. 399 Abs. 3 StPO ein (Empfang des begründeten vorinstanzlichen Urteils jeweils in Klammern):

- Staatsanwaltschaft am 4. Mai 2020 (Urk. 371, 373; Empfang 20. April 2020, Urk. 367/1),
- Beschuldiger 1, A.\_\_\_\_\_, am 12. Mai 2020 (Poststempel 11. Mai 2020, Urk. 382; Empfang 20. April 2020, Urk. 367/2)
- Beschuldiger 2, B.\_\_\_\_\_, am 11. Mai 2020 (Poststempel 8. Mai 2020, Urk. 378; Empfang am 20. April 2020, Urk. 367/3),

### 2.2. Weitere Parteien

2.2.1. Der Beschuldigte 3, C.\_\_\_\_\_, meldete keine Berufung an. Die Staatsanwaltschaft zog ihre Berufung gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zurück, was vorzumerken ist (Urk. 369). Die Rechtskraft des vorinstanzlichen Urteils hinsichtlich des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ ist mit dieser Entscheidung festzustellen, zumal einzelne Dispositivziffern auch die anderen Beschuldigten betreffen (vgl. Urk. 390).

2.2.2. Die Privatkläger 5, T.\_\_\_\_\_, 6, O.\_\_\_\_\_, und 8, Q.\_\_\_\_\_, meldeten zwar Berufung an, verzichteten aber ausdrücklich auf Berufungserklärungen (Urk. 380). Gleichzeitig hielten sie fest, dass daraus nicht geschlossen werden dürfe, dass sie keine härtere Bestrafung der Beschuldigten wünschten (Urk. 380). Da die Erklärung innert Frist für die Berufungserklärung erfolgte, sind den Privatklägern keine Kosten aufzuerlegen. Von den Rückzügen ist Vormerk zu nehmen (vgl. Urk. 390 S. 3).

2.2.3. Auf die Berufung des Privatklägers 7, P.\_\_\_\_\_, wurde mit Beschluss der hiesigen Kammer vom 5. Juni 2020 nicht eingetreten (Urk. 394).

### 2.3. Anschlussberufungserklärung

Mit Präsidialverfügung vom 3. Juni 2020 wurde den Parteien Frist zur Anschlussberufung angesetzt (Urk. 390). Am 25. Juni 2020 ging die Anschlussberufungserklärung des Privatklägers 4, D.\_\_\_\_\_, rechtzeitig ein (Poststempel 24. Juni 2020, Urk. 402; Empfang 4. Juni 2020, Urk. 391).

Der Vertreter des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ erklärte "bezüglich der Berufungen der Gegenparteien" Anschlussberufung (Urk. 402). Da diese Erklärung zu unbestimmt war, wurde ihm mit Verfügung vom 16. Juli 2020 eine Frist zur Präzisierung seiner Anschlussberufungserklärung angesetzt (Urk. 408). In der Folge verzichtete er jedoch auf eine Stellungnahme bzw. eine Präzisierung (Urk. 412). Soweit es die Sanktionen betrifft, ist ein Privatkläger gemäss Art. 382 Abs. 2 StPO nicht zu einem Rechtsmittel befugt. Ist unklar, ob eine Berufungserklärung auf einzelne Punkte beschränkt wird, ist diese dahingehend auszulegen, dass das vorinstanzliche Urteil als gesamthaft angefochten gilt (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 12. April 2007, 1P.69/2007).

## II. Umfang der Berufungen

### 1. Beschuldigter A.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ liess mit der Berufungserklärung das gesamte Urteil vollumfänglich anfechten (Urk. 382 Rz 6). Mit Eingaben von 7. und 10. Dezember 2021 bzw. anlässlich der Berufungsverhandlung zog er die Berufung in folgenden Punkten zurück: Dispositivziffern 1, 2 Lemma 2-7, Ziff. 3-6, 9-19, 22-30, 36-41 (Urk. 444, Urk. 446; Prot. II S. 15; Urk. 453 S. 2). Davon ist Vormerk zu nehmen.

### 2. Beschuldigter B.

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ beschränkte seine Berufung auf den Schuldpunkt betreffend Gefährdung der öffentlichen Sicherheit mit Waffen (Dispositivziffer 3, erster Spiegelstrich) sowie auf die Bemessung der Strafe und der Anzahl anzurechnender Hafttage (Dispositivziffern 9 und 10). In den übrigen Schuldpunkten ist das Urteil der Vorinstanz vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nicht angefochten worden (Urk. 378 S. 2; Prot. II S. 15; Urk. 452 S. 2).

### 3. Staatsanwaltschaft

3.1. Hinsichtlich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verlangt die Staatsanwaltschaft anstelle des Schuldspruchs wegen mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung einen solchen wegen mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Mordes. Beantragt wird anstelle der 16-1/2-jährigen Freiheitsstrafe eine lebenslängliche Freiheitsstrafe. Schliesslich verlangt sie eine Verwahrung (Urk. 371; Prot. II S. 16; Urk. 455 S. 1 f.).

3.2. Hinsichtlich des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird der Freispruch von der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung angefochten. Anstelle der 3-jährigen Freiheitsstrafe wird eine solche von 5 Jahren gefordert (Urk. 373; Prot. II S. 16; Urk. 455 S. 1 f.).

### 4. Anschlussberufung des Privatklägers D.\_\_\_\_\_

Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ erhob Anschlussberufung hinsichtlich der Berufungen der Gegenparteien (Urk. 402, 408 und 412). Anlässlich der Berufungsverhandlung zog der Vertreter des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ seine Anschlussberufung in den folgenden Punkten zurück bzw. die Anschlussberufung ist in diesen Punkten infolge Rückzugs der Berufung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gegenstandslos geworden: Dispositivziffern 1, Ziff. 2 Lemma 2-7, Ziff. 3 Lemma 2-7, Ziff. 4 Lemma 2-6, Ziff. 5-20, Ziff. 21 Lemma 2-4, Ziff. 22-41 (Prot. II S. 15 f.). Davon ist Vormerk zu nehmen. Sodann ist auf den Antrag des Privatklägers D.\_\_\_\_\_, der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ sei zu einer Genugtuungszahlung zu verpflichten, nicht einzutreten.

### 5. Rechtskraft

5.1. Entsprechend ist der erstinstanzliche Entscheid in den Dispositiv-Ziff. 1, Ziff. 2 Lemma 2-7, Ziff. 3 Lemma 2-7, Ziff. 4 Lemma 2-6, Ziff. 5-6, Ziff. 11-12, Ziff. 14-19, Ziff. 22-30, Ziff. 31 (mit Ausnahme der Entschädigung der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten 1) und Ziff. 36-41 nicht angefochten und damit in Rechtskraft erwachsen, was vorab mittels Beschlusses vorzumerken ist (Art. 399 Abs. 3 in Verbindung mit Art. 437 StPO).

5.2. Im Übrigen steht der angefochtene Entscheid zur Disposition.

## A. Tötungsdelikt (Dossier 1)

### III. Kernsachverhalt und Parteistandpunkte

#### 1. Sachverhalt

Am Sonntagmorgen des tt. März 2015 um ca. 5:00 Uhr kam es in der Nähe der AC.\_\_\_\_-Tankstelle in Zürich AD.\_\_\_\_, genauer gesagt an der AE.\_\_\_\_-strasse ... gegenüber dem Autocenter AF.\_\_\_\_ (Urk. 5/1 S. 29), zu einer Auseinandersetzung zwischen zwei feindseligen Gruppierungen, in deren Verlauf Pfeffersprays und eine Schusswaffe eingesetzt wurden. M.\_\_\_\_ wurde von einer Kugel tödlich in den Rücken getroffen. Als Täter erachtet die Anklagebehörde den Beschuldigten A.\_\_\_\_. Den Revolver nahm der Beschuldigte B.\_\_\_\_ zum Treffen der feindseligen Gruppen mit. Nachdem der Streit eskalierte und B.\_\_\_\_ einen Warnschuss in die Luft abgegeben hatte, behändigte A.\_\_\_\_ die Waffe von diesem und schoss auf die flüchtenden M.\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_. Die beiden Gruppen setzten sich wie folgt zusammen: auf der einen Seite die Beschuldigten A.\_\_\_\_, B.\_\_\_\_, C.\_\_\_\_ und G.\_\_\_\_, auf der andere Seite M.\_\_\_\_, D.\_\_\_\_, H.\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_ (Urk. 5/1 Antworten 126 und 137, 8/1 S. 6).

#### 2. Vorbemerkung

Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ stellte im Laufe des Verfahrens immer wieder zahlreiche prozessuale Anträge, einschliesslich einem 47-seitigen Ausstandsbegehren gegen die Mitglieder des vorinstanzlichen Spruchkörpers, welches von der III. Strafkammer des Obergerichts abgewiesen wurde (Urk. 267). Ebenso beantragte sie die Abnahme verschiedener zusätzlicher Beweismittel. Sie äusserte sich dabei wenig zur Sache selbst, sondern stellte umso mehr theoretisch denkbare Hypothesen in den Raum, teilweise losgelöst vom Untersuchungsergebnis (Urk. 258 S. 14 - 32), oder machte Ausführungen über den Zustand der schweizerischen Strafjustiz und allgemeine Feststellungen über Verfahrensrechte nach EMRK und UNO Pakt II (Urk. 260). Deshalb ist es nötig, vorab die Parteistandpunkte und den rechtsgenügend erwiesenen Sachverhalt darzustellen, um den Fokus nicht zu verlieren, worum es materiell in diesem

Strafprozess geht, und um die Tragweite der Anträge der Verteidigung im konkreten Fall vor Augen zu führen.

Im Übrigen ist an dieser Stelle darauf hinzuweisen, dass sich die Berufungsinstanz auf die für ihren Entscheid wesentlichen Punkte beschränken kann (vgl. BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; BGE 141 IV 249 E. 1.3.1 S; BGE 141 III 28 E. 3.2.4; je mit Hinweisen).

### 3. Standpunkte der Parteien

#### 3.1. Staatsanwaltschaft

Die Staatsanwaltschaft hält im Berufungsverfahren an der Darstellung in der Anklageschrift fest und qualifiziert das Handeln des Beschuldigten A.\_\_\_\_, der das flüchtende Opfer M.\_\_\_\_ kaltblütig von hinten erschossen habe, als besonders skrupellos. Deshalb sei der Beschuldigte A.\_\_\_\_ des mehrfachen, teilweise versuchten Mordes schuldig zu sprechen, da er auch in Kauf genommen habe, den zusammen mit M.\_\_\_\_ wegrennenden Privatkläger D.\_\_\_\_ tödlich zu treffen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_ sei aufgrund der Mitnahme des Revolvers der Gehilfenschaft zur mehrfachen, teilweise versuchten Tötung schuldig zu sprechen (Urk. 371; Urk. 373; Urk. 455).

#### 3.2. Beschuldigter A.\_\_\_\_

Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ verlangt einen Freispruch. A.\_\_\_\_ selbst stellte sich im Laufe der Untersuchung auf den Standpunkt, er habe die Waffe B.\_\_\_\_ weggenommen und einfach blind zwei- bis dreimal in Richtung von M.\_\_\_\_ geschossen (Urk. 5/24 Antworten 83, 96 und 104). Er habe Todesangst gehabt und nicht mehr klar denken können (Urk. 5/24 Antwort 105). Vor Vorinstanz wie auch anlässlich der Berufungsverhandlung verweigerte er jegliche Aussagen zur Sache (Urk. 268; Urk. 451A/1).

### 4. Täterschaft

4.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_ machte vor Vorinstanz zunächst geltend, dass nicht ausgeschlossen werden könne, dass der

tödliche Schuss durch einen Dritten abgegeben worden sei (Urk. 335 S. 6 - 9). Daran hielt er auch im Rahmen des Berufungsverfahrens fest (Urk. 450 S. 35 ff.; Urk. 453 S. 49 ff.). Damit plädierte er an seinem eigenen Klienten vorbei, der die Schussabgabe im Laufe der Untersuchung zugab. Einvernahme vom 31. Januar 2017, Frage des Staatsanwaltes: *"Wer hat geschossen?"*; Antwort des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_: *"Ich"* (Urk. 5/24 Antwort 5). A.\_\_\_\_\_ machte dann im weiteren Verlauf der Untersuchung geltend, er habe M.\_\_\_\_\_ nicht töten wollen, aber wegen Pfeffersprays in den Augen nicht gesehen, wohin er schieße (Urk. 5/6 Antworten 13 und 17), und er habe Angst gehabt, attackiert zu werden, und aus Panik geschossen (Urk. 5/6 Antwort 15). *"Die Situation war einfach Scheiss. Er [M.\_\_\_\_\_] hatte mir schon genügend Gründe dafür gegeben"* (Urk. 5/6 Antwort 15). Er habe blind in Richtung M.\_\_\_\_\_ geschossen, ungefähr dahin, wo er gestanden habe (Urk. 5/24 Antworten 96 und 97). In der Konfrontationseinvernahme vom 18. August 2015 gab der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu Protokoll: *"Es ist etwas passiert und ich gehe zu 100 Prozent aus, dass ich es gewesen bin. Ich habe in die Richtung gezielt, wo sich die anderen befunden haben. Ich habe ganz klar dorthin geschossen"* (Urk. 5/10 S. 25).

4.2. Darüber hinaus liegen die glaubhaften Aussagen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ vor. Er gab zu Protokoll, dass er die Waffe zur Sicherheit mitgenommen habe, falls es brenzlich würde. *"Ich nahm die Waffe dann hervor und schoss direkt nach oben in die Luft. Danach kam A.\_\_\_\_\_ und nahm mir die Waffe weg. Ich wollte niemanden umbringen"* (Urk. 6/1 Antwort 118). *"Ich schoss einmal in die Luft. Danach schoss A.\_\_\_\_\_ zweimal. Ein Schuss ging ins Auto und einer hatte M.\_\_\_\_\_ getroffen"* (Urk. 6/1 Antwort 127). *"Ich dachte, es sei vorbei. Nachdem ich geschossen hatte, wollte ich den Revolver wieder in meine Jacke nehmen. Er [A.\_\_\_\_\_] nahm mir dann die Waffe weg. Niemand rechnete damit, dass er damit schießen würde."* (Urk. 6/1 Antwort 117). Und auf die Frage, wo die Waffe geblieben sei, erwiderte B.\_\_\_\_\_: *"Das weiss ich nicht. Das müssen Sie Herrn A.\_\_\_\_\_ fragen"* (Urk. 6/1 Antwort 108). Seine Aussagen bestätigte er auch anlässlich der Berufungsverhandlung (Urk. 451A/2 S. 8 ff.).

4.3. Schliesslich wird das Bild abgerundet durch die Aussage der völlig unbeeiligteten und deshalb neutralen Augenzeugin L.\_\_\_\_\_, einer Nachbarin, welche die Auseinandersetzung vom Fenster aus beobachtete (Urk. 12/44 S. 3 f.). Sie gab zu Protokoll: *"Er schoss in die Richtung, in welche die anderen Männer gerannt waren. Nicht in die Luft. Nach vorne, wobei ich die anderen wie gesagt zum Zeitpunkt der Schussabgabe nicht sah. (...) Der Schütze trug keine Mütze. Er hatte ein Glatze. Keine Vollglatze meiner Meinung nach, nur oben kahl. (...) Er war in Bewegung. Er war ja zuvor den anderen nachgerannt. Möglich, dass er zur Schussabgabe etwas verzögert hat oder vielleicht ganz kurz stehen geblieben ist. Das ging so schnell. Er hielt die Waffe bereits in der Hand, als ich ihn bemerkte. Er musste sie nicht erst auf der Strasse irgendwo hervorziehen."*(Urk. 12/44 S. 4). Weder der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ noch der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ hatten eine Glatze. Die Beschreibung passt einzig auf den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (vgl. Foto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ anlässlich seiner Verhaftung, Urk. 73/4).

4.4. Dafür, dass irgendwelche anderen Schusswaffen im Laufe der Auseinandersetzung im Spiel waren, liegen – entgegen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ – weder objektive Beweismittel noch glaubhafte Aussagen vor. So gab der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zunächst an: *"Ich sah eine Waffe in unserer Gruppe. (...) Ich kann sagen, es war ein Revolver da." und "Es war eine Schusswaffe da, es war klar eine da. Ich habe es einfach nicht gesehen. Ich habe nicht gesehen, wer geschossen hat. Ich weiss aber, wer eine Waffe hatte. (...) Ob eine zweite Waffe dabei war, weiss ich nicht."* (Urk. 5/1 S. 13 f.). In einer späteren Einvernahme stellte A.\_\_\_\_\_ die Möglichkeit weiterer Schüsse in den Raum, indem er aussagte: *"Ich hatte einfach das Gefühl, dass B.\_\_\_\_\_ geschossen hat, weil der Schuss unmittelbar von dort tönte, wo B.\_\_\_\_\_ war."* (Urk. 5/2 S. 5). *"Danach tönte es noch ein bis drei weitere Male. Diese Töne kamen mir nicht so nahe vor. Ich weiss es nicht. Ich habe das Gefühl, sie seien nicht von B.\_\_\_\_\_"* (Urk. 5/2 S. 5). So tönt keine realitätsbezogene Aussage. Bereits die völlig schwammige Formulierung entlarvt die Aussage von A.\_\_\_\_\_ als blosse Schutzbehauptung. Auch in der gemeinsamen Konfrontationseinvernahme erwähnte keiner der Mitbeschuldigten B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_, dass eine weitere Schusswaffe im Spiel gewesen sei, nicht einmal der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ selbst (Urk. 6/12). Erst im Ver-



laufe der weiteren Einvernahmen, nachdem A.\_\_\_\_\_ zugegeben hatte, zwei bis viermal kurz nacheinander geschossen zu haben (Urk. 5/2 S. 7, 5/3 S. 3, 5/4 S. 3, 19 ff., 5/19 S. 6), verlegte sich A.\_\_\_\_\_ dann auf vage Behauptungen, wonach weitere Schüsse gefallen seien: *"Dann habe ich noch weitere Schüsse gehört. Die sind nicht von mir gewesen. Die einen sagten, mein Bruder habe geschossen. Von der anderen Seite her hiess es, M.\_\_\_\_\_ habe geschossen."* (Urk. 5/24 S. 3). Auf die Frage, wer dies denn gesagt habe, verfiel der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wieder in Unverbindlichkeit: *"Unabhängige Personen"* (Urk. 5/24 S. 3). Kommt hinzu, dass die Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ aufgrund seines anfänglichen Abstreitens der Tat (Urk. 5/1 S. 22) und seiner zahlreichen ausweichenden Antworten unglaubhaft erscheinen. Bereits der Umstand, dass er den Revolver, mit welchem er in der Tatnacht geschossen hatte, verschwinden liess, spricht Bände. Eine ballistische Analyse hätte schnell und klar ergeben können, ob der tödliche Schuss aus dieser Waffe abgefeuert wurde oder nicht. Kein Unschuldiger lässt die Waffe verschwinden, mit welcher er seine Unschuld hätte beweisen können. Auch die Weigerung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ kund zu tun, wem er die Waffe nach seiner Flucht vom Tatort übergeben habe (Urk. 5/2 S. 7), sowie seine Flucht nach Deutschland, um sich der polizeilichen Verhaftung zu entziehen, beeinträchtigt die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen. Gleiches gilt für die Feststellung des psychiatrischen Gutachters, wonach es dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ leicht falle, die Unwahrheit zu sagen und Dinge zu erfinden (Urk. 83/11 S. 126). Bei gesamthafter Würdigung der vorliegenden Beweise bestehen an der Täterschaft des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ deshalb keine ernsthaften Zweifel. Die Vorinstanz hat den entsprechenden Sachverhalt auf über 130 Seiten mehr als ausführlich dargelegt. Auf ihre zutreffenden Erwägungen kann verwiesen werden (Urk. 368 S. 73 - 200; Art. 82 Abs. 4 StPO). Sachverhaltsmässig gilt es im Wesentlichen einzig zu entscheiden, ob der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ "sehenden Auges" bzw. mit direktem Vorsatz das Opfer, M.\_\_\_\_\_, erschossen hat oder nicht und ob das Tatbestandselement der besonderen Skrupellosigkeit gegeben ist oder nicht.

#### **IV. Prozessuale Einwendungen und Anträge**

##### 1. Einschränkung der Öffentlichkeit des Verfahrens

1.1. Der unentgeltliche Vertreter der Privatkläger T.\_\_\_\_, O.\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. AA.\_\_\_\_ stellte im Rahmen der Vorfragen den Antrag, den Medien beziehungsweise den anwesenden Gerichtsberichterstatlern sei die Auflage zu erteilen, so vom Fall zu berichten, dass keinerlei Rückschlüsse auf die Person des Getöteten möglich seien (Prot. II S. 14 f.).

1.2. Die Namen der Beteiligten im Berufungsverfahren sind öffentlich bekannt. Es wurde bereits über viele Jahre ausgiebig über den Prozess berichtet, wobei auch Familienangehörige von Beteiligten medial präsent waren. Die Medienschaffenden sind gestützt auf die Informations- und Akteneinsichtsverordnung der obersten kantonalen Gerichte (IAV) verpflichtet, in sachlicher, angemessener Weise und unter gebührender Rücksichtnahme auf die schutzwürdigen Interessen der Verfahrensbeteiligten zu berichten (vgl. § 37 Abs. 1 IAV). Es besteht keine Notwendigkeit, den Gerichtsberichterstatlern unter den gegebenen Umständen weitere Auflagen zu erteilen.

##### 2. Verletzung des rechtlichen Gehörs (Verweigerung der Akteneinsicht) [Urk. 450 S. 2, 10 ff.]

2.1. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ rügt, ihm sei die Akteneinsicht verweigert worden (Urk. 450 S. 10 ff.). Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_ hat mit Schreiben vom 3. November 2021 ein Akteneinsichtsgesuch gestellt (Urk. 429). Mit Schreiben vom 4. November 2021 wurde dieses Akteneinsichtsgesuch beantwortet und mitgeteilt, dass der Aktenversand in diesem Zeitpunkt nicht mehr in Frage komme, da die Akten dem Gericht zur Vorbereitung der Berufungsverhandlung zur Verfügung stehen müssten. Gleichzeitig wurde der Verteidigung die Möglichkeit eingeräumt, die Akten am Obergericht einzusehen und Kopien zu machen (Urk. 431). Von dieser Möglichkeit wurde kein Gebrauch gemacht. Zweifelsfrei waren der Verteidigung im damaligen Zeitpunkt die Untersuchungsakten sowie die vorinstanzlichen Akten bereits bestens bekannt und sie hatte davon zumindest von den gesamten wesentlichen Akten-

stücken Kopien angefertigt, zumal sie in ihrer Honorarnote vor Vorinstanz gut 16'000 Kopien geltend machte (Urk. 330). Die Akten des Berufungsverfahrens sind sodann sehr überschaubar, was auch aus dem der Verteidigung zugestellten aktuellen Aktenverzeichnis ersichtlich war. Diese hätte man innert kürzester Zeit kopieren können. Entsprechend ist der Einwand der Verletzung des Rechts auf Akteneinsicht unbehilflich, zumal dem Verteidiger zu keiner Zeit eine wirksame Akteneinsicht verwehrt wurde und sachlich begründet war, weshalb die Akten fünf Wochen vor der Berufungsverhandlung nicht mehr ausser Haus gegeben wurden.

2.2. Des Weiteren rügt die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, das Obergericht habe den Beizug der Tonträger der erstinstanzlichen Verhandlung zu den Verfahrensakten verweigert (Urk. 450 S. 14 ff.). Wie bereits in den Schreiben vom 22. bzw. 30. Dezember 2020 an die Verteidigung darauf hingewiesen wurde, bildet das Tonprotokoll der vorinstanzlichen Hauptverhandlung nicht Bestandteil der Akten des Berufungsverfahrens (vgl. Urteil des Bundesgerichts vom 7. Februar 2012, 6B\_676/2011, Erw. 1.2.2; Urk. 418, Urk. 421) und wäre insofern bei der Vorinstanz einzufordern gewesen – worauf ebenfalls hingewiesen wurde (Urk. 418, Urk. 421) –, was die Verteidigung indes unterliess. Die Rüge ist entsprechend ebenfalls unbegründet. Nachdem auch kein Protokollberichtigungsbegehren gestellt wurde, ist das ausgearbeitete beurkundete Protokoll massgebend. Dass das Protokoll inhaltlich nicht korrekt abgefasst worden wäre, wurde denn bezeichnenderweise von der Verteidigung auch nie behauptet.

3. Ergänzung der Anklage bzw. Rückweisung zur Ergänzung der Untersuchung zwecks Ermittlung eines anderen Schützens [Urk. 258 S. 14 - 32; Urk. 368 S. 29 f.; Urk. 450 S. 19 ff., S. 35 ff.]

Die Verteidigung von A.\_\_\_\_\_ stellte erneut den Antrag, das Verfahren sei zwecks Beweisergänzung bzw. zwecks Abklärung einer möglichen Schussabgabe durch einen Dritten an die Vorinstanz, eventualiter an die Staatsanwaltschaft, zurückzuweisen (Urk. 450 S. 19 ff.). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat zugegeben, mit dem Revolver geschossen zu haben (Urk. 5/24 Antwort 5). Es bestehen keinerlei objektiven Hinweise, insbesondere nicht aufgrund der Aussagen der Mitbeschuldigten oder dem Gutachten des Forensischen Instituts (Urk. 18), dass im

Laufe der Auseinandersetzung eine weitere Schusswaffe im Spiel war oder abgefeuert wurde. Deshalb spielt auch die exakte Anzahl der Schüsse keine Rolle (Urk. 258 S. 15). Dass insbesondere der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ den aus seiner Gruppe stammenden und mit ihm gemeinsam flüchtenden M.\_\_\_\_\_ in den Rücken geschossen haben soll, wie die Verteidigung unterstellt, ist abwegig. Die Schmauchspurenuntersuchung bei D.\_\_\_\_\_ ergab ein negatives Resultat (Urk. 18 S. 15). Selbst A.\_\_\_\_\_ führte lediglich aus, es könne sein, dass D.\_\_\_\_\_ eine Waffe getragen habe, aber mit dieser nicht geschossen habe (Urk. 5/19 Antwort 29). Es kann auf die Erwägungen der Vorinstanz sowie auf die nachfolgenden Ausführungen im Rahmen der Sachverhalte verwiesen werden. Art. 6 Abs. 2 StPO verpflichtet die Untersuchungsbehörde nicht, entlastenden Momenten nachzugehen, welche rein theoretischer Natur sind. Der Antrag auf Rückweisung zwecks Ergänzung der Untersuchung ist deshalb abzuweisen.

4. Unverwertbarkeit der Einvernahme des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wegen Täuschung [Urk. 258 S. 20 f. und 32; Urk. 368 S. 30 f.; Urk. 450 S. 42 f.]

Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ rügt, dass der ehemals fallführende Staatsanwalt in seiner Einvernahme vom 15. März 2016 dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gegenüber geäußert habe, dass die Schmauchspurenuntersuchung an den Händen der vor Ort verhafteten Personen negativ verlaufen sei, weshalb diesen Personen eine Schussabgabe nicht nachgewiesen werden könne (Urk. 5/19 Frage 29). Dies sei eine Täuschung gewesen, weil bis in jenem Zeitpunkt noch andere Personen als Täter in Frage gekommen seien, bei welchen (noch) gar keine Schmauchspurenuntersuchung stattgefunden habe. Die Einvernahme des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sei aus diesem Grund gestützt auf Art. 140 Abs. 1 StPO prozessual absolut unverwertbar (Urk. 258 S. 20 f. und 32; Urk. 450 S. 42 f.). Dass die Aussage des damaligen Staatsanwaltes falsch gewesen sei, behauptet selbst der amtliche Verteidiger nicht. Er vertritt vielmehr die Auffassung, dass der Staatsanwalt den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ hätte darauf hinweisen müssen, dass auch noch eine andere Person den tödlichen Schuss hätte abgegeben haben können, bei welcher noch keine Schmauchspurenuntersuchung stattgefunden habe. Eine solche Pflicht, den Beschuldigten auf theoretisch denkbare andere Handlungsabläufe oder Täter hinzuweisen, lässt sich aus der Strafprozessord-

nung nicht ableiten. Von einer Täuschung kann keine Rede sein. Ergänzend ist darauf hinzuweisen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt dieser Einvernahme am 15. März 2016 bereits sieben Mal befragt worden war, die Einvernahme im Beisein seines Verteidigers stattfand und aus dem Protokoll nicht erkennbar ist, inwieweit besagte Bemerkung des Staatsanwaltes den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ veranlasst hat, eine für ihn nachteilige Aussage zu machen.

5. Verspätete schriftliche Delegationsverfügung für von der Polizei durchgeführte Einvernahmen [Urk. 258 S. 32 - 35; Urk. 368 S. 31; Urk. 450 S. 54 ff.]

Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ rügt, dass die schriftliche Delegationsverfügung, womit die Staatsanwaltschaft die Durchführung von Einvernahmen an die Polizei delegierte, erst am 3. November 2016 erfolgt sei. Sämtliche vorhergehenden delegierten Einvernahmen seien deshalb prozessual unverwertbar (Urk. 258 S. 32 - 35; Urk. 450 S. 54 - 57).

Bei der Vorschrift von Art. 312 StPO geht es darum, dass die Parteien überprüfen können, dass die delegierte Einvernahme im Rahmen der staatsanwaltlichen Strafuntersuchung erfolgt (Cornu, Commentaire romand CP, N 5 zu Art. 312). Die Dokumentationspflicht ist zwar wichtig, aber durch das Fehlen einer rechtzeitigen schriftlichen Delegationsverfügung wurden die Verteidigungsrechte des Beschuldigten vorliegend in keiner Weise tangiert. Die Polizei befragte nicht auf eigene Faust, sondern es gab vor der ersten delegierten Einvernahme durch die Polizei am 20. April 2016 (Urk. 5/21) bereits deren neun staatsanwaltlich geleitete Einvernahmen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, und zwar mit Ausnahme der ersten Hafteinvernahme, alle im Beisein seines Verteidigers (Urk. 5/1, 5/2, 5/6, 5/7, 5/9, 5/10, 5/18, 5/19, 5/20). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wusste deshalb, dass auch jene delegierten Einvernahmen im Rahmen der Strafuntersuchung der Staatsanwaltschaft erfolgten. Gemäss herrschender Lehrmeinung ist das Vorliegen einer schriftlichen Delegationsverfügung bloss eine Ordnungsvorschrift (ZK-Landshut/Bosshard, N 1 zu Art. 312; BSK StPO-Omlin, N 14 zu Art. 312; Schmid/Jositsch, Praxiskommentar, 3. Aufl., Zürich 2017, N 6 zu Art. 312; vgl. auch BGE 139 IV 128 E. 1.7 und das Urteil des Bundesgerichts vom 5. November 2015, 6B\_17/2015 Erw. 2.3.). Insofern spielt es auch keine Rolle, wenn der amtli-

che Verteidiger die delegierten Einvernahmen von Dritten mangels rechtzeitiger Delegationsverfügung als unverwertbar aus dem Recht weisen will (Urk. 258 S. 34; Urk. 450 S. 54 ff.). Der vorliegende Fall zeigt exemplarisch, dass die Vorschrift der Schriftlichkeit der Delegationsverfügung nicht eine derart grundlegende, für die Verteidigungsrechte wichtige Norm ist, deren Nichteinhaltung absolute Unverwertbarkeit erheischen würde. Es ist auch nicht so, dass sich Untersuchungsbehörden um strafprozessuale Vorschriften foutieren, wenn diese vom Bundesgericht nicht als Gültigkeitsvorschrift qualifiziert werden. Der Einwand der Verteidigung ist deshalb zu verwerfen.

6. Verletzung von Teilnahmerechten [Urk. 258 S. 35 - 39; Urk. 450 S. 57 ff.]

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bringt vor, wenn die Einvernahmen nicht wegen der fehlenden Delegationsverfügung unverwertbar seien, so doch aufgrund der Verletzung von Teilnahmerechten (Urk. 258 S. 35; Urk. 450 S. 57). Welche Einvernahmen und welche Teilnehmer er damit meinte, benannte er nicht. Soweit er sich auf die polizeilichen Einvernahmen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vor der schriftlichen Delegationsverfügung bezieht, ist der Einwand grundlos. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ war bei diesen Einvernahmen anwesend, weshalb seine Teilnahmerechte von vornherein nicht verletzt wurden. Soweit der Verteidiger andere Mitbeschuldigte meint, ist der Einwand ebenfalls grundlos, da ein Beschuldigter nur die Verletzung eigener Teilnahmerechte rügen kann.

7. Fehlendes Logbuch betreffend der Überwachungsmassnahmen [Urk. 258 S. 39 - 46; Urk. 368 S. 32 ff.; Urk. 450 S. 61 ff.]

7.1. Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ macht geltend, die Überwachungen des Fernmeldeverkehrs seien ungenügend in den Akten dokumentiert (Urk. 258 S. 39; Urk. 450 S. 61 ff.). Er verlangt eine lückenlose Aufstellung der Gespräche mit Angabe von Ort, Zeit, Datum, Gesprächsteilnehmer und Gesprächsthema sowie Angaben dazu, wie und von wem die Überwachungsmassnahme in welcher Art und wo und mit welchem Resultat produziert worden seien, in Form eines Logbuches (Urk. 258 S. 40 und 41.; Urk. 450 S. 69).

Die Staatsanwaltschaft entgegnete diesem Einwand, die Überwachungen seien ergebnislos geblieben und hätten im Wesentlichen lediglich den Zweck gehabt, der nach der Tat flüchtigen und unter Tatverdacht stehenden verschiedenen Beschuldigten habhaft zu werden. Auf eine Einverleibung der Aufzeichnungen in die Akten hätte deshalb auch verzichtet werden können (Urk. 192 S. 1 f.). Vom aufgezeichneten Fernmeldeverkehr seien lediglich zwei Gespräche verschriftlicht worden, welche dann auch zur Verhaftung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beigetragen hätten (Urk. 150 1 S. 2 und Urk. 40/2). Diese beiden Aufzeichnungen spielen für die Entscheidungsfindung vorliegend keine Rolle. Wenn der Verteidiger somit vorbringt, die Staatsanwaltschaft habe die Aufzeichnungen der Überwachungsmaßnahmen nicht mit gleicher Sorgfalt auf belastende und entlastende Momente hin untersucht und damit gegen Art. 6 Abs. 2 StPO verstossen, so ist dies eine aus der Luft gegriffene Vermutung. Auch der Verteidiger hat nicht geltend gemacht, er sei bei der Sichtung dieses Materials durch die Untersuchungsbehörden präsent gewesen.

7.2. Die Aufzeichnungen der Überwachungsmaßnahmen wurden auf 54 DVD's samt 172-seitigem Verzeichnis zu den Akten genommen (Urk. 40/2 und 150/2). Das Verzeichnis listet die Tonaufzeichnungen auf nach abgehörter Mobiltelefonnummer samt IMEI-Nummer, Abonent, Standort, Ort- und Zeitangabe sowie Dauer des Gesprächs. Die DVD's sind einzeln beschriftet, unter anderem nach der abgehörten Mobiltelefonnummer, der IMEI-Nummer und dem Zeitraum (Urk. 150/2). Es ist somit problemlos möglich, die einzelnen aufgelisteten Gespräche auf den DVD's zu finden. Das erste auf der Liste aufgeführte Gespräch von Montag, den 2. März 2015 um 11:01, auf der Mobiltelefonnummer 6, Abonent/Benutzer ... A.\_\_\_\_\_, findet sich beispielsweise auf der ersten DVD, welche mit 02.03.2015 - 09.03.2015 und der Mobiltelefonnummer 6 angeschrieben ist. Daran ändert nichts, dass die Bezeichnung der polizeilichen Ermittlungsaktionen (z.B. AC.\_\_\_\_\_ - A1a oder AC.\_\_\_\_\_-D) teilweise auf der Liste und den DVD's nicht übereinstimmt. Die gesamte Aktion lief unter dem Codewort "Aktion AC.\_\_\_\_\_" und die rein interne Unterteilung durch die Polizei in AC.\_\_\_\_\_-A bis AC.\_\_\_\_\_-D spielt keine Rolle. Die Unterbezeichnung der Aktionsbezeichnung

wird gar nicht benötigt, um die entsprechenden Gespräche auf den DVD's aufzufinden.

7.3. Tatsache ist, dass sich die einzelnen Gespräche auf den DVD's nicht schnell auffinden lassen. Das liegt aber naturgemäss in der sequentiellen Aufzeichnung von Daten auf einem Datenträger. Wenn der Verteidiger verlangt, dass die DVD Marker oder Kapitel enthalten müssten, damit er zielgenau auf das entsprechende abgehörte Gespräche gemäss Liste springen könne, dann verkennt er, dass die Staatsanwaltschaft trotz Art. 6 Abs. 2 StPO nicht der Gehilfe der Verteidigung ist. Es wird nochmals daran erinnert: die Staatsanwaltschaft erachtet sämtliche abgehörten Gespräche als ohne Beweiswert für ihre Anklage. Irgendeinen Anhaltspunkt oder einen halbwegs konkreten Verdacht, dass eines der Gespräche für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ entlastendes Material enthielte, lieferte auch der Verteidiger nicht. Wenn er mit Nichtwissen geltend macht, eines der Gespräche könnte den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ entlasten, müsste er ohnehin auch alle Aufzeichnungen abhören und mit der DVD Nr. 1 beginnen und mit der DVD Nr. 54 aufhören. Ein detailliertes Verzeichnis der Speicherorte der aufgelisteten Gespräche wäre dazu jedenfalls nicht nötig.

8. Tatrekonstruktion mit einer 3D-Visualisierung [Urk. 258 S. 46 - 65; Urk. 450 S. 70 ff.]

Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verlangt eine Tatrekonstruktion mit einer 3D-Visualisierung (Urk. 258 S. 46 - 65; Urk. 450 S. 70 ff.). Eine solche Untersuchungsmassnahme ist unnütz bzw. kann nicht mehr Erkenntnisse liefern, als die 3D-Visualisierung des forensischen Instituts Zürich bereits ergab (Urk. 18 S. 31 - 35). Der Gutachter hielt fest: "Allein anhand dieser Daten kann weder der räumliche Standort noch die genaue Körperposition von M.\_\_\_\_\_ zum Zeitpunkt dargestellt werden, als die tödliche Schussabgabe erfolgte" (Urk. 18 S. 31). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat die Schussabgabe zugegeben und die Aussagen der Beteiligten blieben hinsichtlich der exakten Positionen und Bewegungen der Beteiligten im Laufe des Vorfalles völlig unbestimmt, insbesondere jene des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ selbst. Da die exakte Körperstellung von M.\_\_\_\_\_ im Moment, als er vom Projektil in den Rücken getroffen wurde, nie mehr rückwirkend



festgestellt werden kann, sind auch irgendwelche Mutmassungen über Schussbahnen rein spekulativ und deshalb sinnlos. Das Gutachten äusserte sich klar dahingehend, dass die Schützenposition nicht genau bestimmt werden könne und die Schussdistanz im Bereich von einigen Metern bis zu 30 Metern liege (Urk. 18 S. 35). Der Verteidiger plädiert an den Aussagen seines Klienten und den Erkenntnissen des Gutachters vorbei und stützt sich allein auf theoretische Hypothesen. Es wäre im konkreten Fall denn auch völlig lebensfremd, wenn die Kontrahenten Positionsangaben von Mitbeteiligten auf Meter genau und während des ganzen Ablaufes hätten machen können. Es war ein hochdynamisches, emotionsgeladenes dramatisches Geschehen. Es bestehen keine vernünftigen Zweifel an der Täterschaft des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Auch die Vorinstanz hat in Bezug auf die räumlichen Verhältnisse nur soweit darauf abgestellt, wie sie sich aufgrund der Aussagen der Parteien und der Endlage des Opfers rechtsgenügend erstellen lassen, und nicht bloss Vermutungen angestellt. Eine Tatrekonstruktion, die sich auf so spekulative Grundlagen stützt, kann im vorliegenden Fall auch von vornherein nicht ergeben, wie stark der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ durch den Pfefferspray in seiner Sicht- und Handlungsfähigkeit beeinträchtigt worden war (Urk. 258 S. 60-65; Urk. 450 S. 84). Ebenso sinnlos sind Versuche im Rahmen eines medizinischen Gutachtens (vgl. Urk. 450 S. 84 ff.), wenn völlig unbestimmt ist, wie gross die Distanz war, aus welcher Richtung gesprüht wurde, welches Fabrikat der Pfefferspray war und wie viel von der Substanz eine Person abbekommen hat (Urk. 106 S. 2).

9. Unverwertbarkeit des psychiatrischen Gutachtens [Urk. 258 S. 68 - 76; Urk. 450 S. 92 ff.]

Der Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ moniert, dass nicht ersichtlich sei, welche Akten dem Gutachter vorgelegen hätten (Urk. 258 S. 69 ff.; Urk. 450 S. 93 ff.). Dem Gutachtensauftrag ist zu entnehmen, dass dem Gutachter sämtliche Untersuchungsakten und Beizugsakten zugestellt wurden (Urk. 81/1 S. 5). Der Gutachter erhielt auch die alternative Sachdarstellung der Verteidigung (Urk. 83/7 und 83/10). Anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung bestätigte der Gutachter zudem, dass er sämtliche ihm zugestellten Akten studiert habe (Urk. 272 S. 14 und 17 f.). Von der Verletzung des Grundsatzes eines fairen Verfahrens

kann entgegen der Meinung des Verteidigers keine Rede sein. Sinngemäss vertritt der Verteidiger den Standpunkt, dass einem Gutachter gar keine nicht rechtsgenügend erwiesene Sachdarstellung bzw. nur die Sachverhaltsdarstellung der Verteidigung unterbreitet werden dürfe (Urk. 258 S. 74 f.; Urk. 450 S. 95 ff.). Eine solche Auffassung würde jedoch bedeuten, dass bis zur rechtskräftigen Feststellung eines Sachverhaltes nie ein Gutachter beauftragt werden dürfte. Davon ist in der Strafprozessordnung keine Rede. Ebenso unzutreffend bzw. unbelegt ist die Unterstellung der Verteidigung, dass der Gutachter die von ihr unterbreitete alternative Variante des Tatablaufs nicht geprüft habe. Dieser Schluss kann nicht gezogen werden, bloss weil der Gutachter nicht in ihrem Sinne entschieden und eine affektähnliche Situation verneint hat (Urk. 258 S. 75; Urk. 450 S. 97 ff.).

10. Unmittelbare Einvernahme verschiedener Auskunftspersonen und Zeugen  
[Urk. 258 S. 76 - 93; Urk. 450 S. 101 ff.]

10.1. Befragung von Zeuge E. \_\_\_\_\_ und Zeuge F. \_\_\_\_\_

Die Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ beantragte eine erneute Einvernahme des Zeugen E. \_\_\_\_\_ (Urk. 450 S. 107 ff.). Gemäss Art. 343 Abs. 3 StPO erhebt das Gericht im Vorverfahren erhobene Beweise nochmals, sofern deren unmittelbare Kenntnis für die Urteilsfällung notwendig ist. Der Zeuge E. \_\_\_\_\_ sagte in seiner polizeilichen Befragung aus, er sei ein Kollege von M. \_\_\_\_\_ und A. \_\_\_\_\_ und er habe den Streit zwischen den beiden entschärfen wollen. Er sage absichtlich entschärfen, weil schlichten nicht mehr möglich gewesen sei. Jeder der beiden Kontrahenten sei über den anderen "hergezogen" (Urk. 12/15 S. 1 ff.). Er bestätigte den Vorhalt, dass der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ am Vorabend der Tat bei ihm zuhause vorbei gekommen und eine Waffe auf den Tisch gelegt habe (Urk. 12/15 Antworten 33 und 34). In seiner späteren staatsanwaltlichen Einvernahme rund ein Jahr nach besagter polizeilicher Befragung gab er dann vor, er könne sich nicht mehr an den Vorfall erinnern oder er wolle dazu nichts aussagen (Urk. 12/16). Der Polizeibeamte habe anlässlich der polizeilichen Befragung einfach Dinge ins Protokoll geschrieben und er sei ein "Tubel" gewesen, dass er das Protokoll unterschrieben habe (Urk. 12/15 S. 6). Dies obschon der Polizeibeamte F. \_\_\_\_\_ als Zeuge bestätigte, dass E. \_\_\_\_\_ seinerzeit genau dies ausgesagt ha-

be, was im Polizeiprotokoll stehe und keinerlei Missverständnisse vorgelegen hätten (Urk. 12/12). Bei dieser Ausgangslage kann in antizipierter Beweiswürdigung und zu Gunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ davon ausgegangen werden, dass sich E.\_\_\_\_\_ auch bei einer erneuten Einvernahme auf sein fehlendes Erinnerungsvermögen und eine falsche Protokollierung berufen würde. Seine Aussage ist zudem kein entscheidendes Beweismittel, zumal zweifelsfrei erwiesen ist, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ eine Schusswaffe zur angeklagten Auseinandersetzung mitgenommen hatte und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zugab, diese Schusswaffe auch mehrfach in Richtung des Opfers abgefeuert zu haben. Insofern kann auf eine Wiederholung der Einvernahme sowohl des Zeugen E.\_\_\_\_\_ als auch des Zeugen F.\_\_\_\_\_ verzichtet werden. Es kann zwanglos davon ausgegangen werden, dass nicht erwiesen ist, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seinem Kollegen E.\_\_\_\_\_ am Vorabend eine Waffe gezeigt hat.

#### 10.2. Befragung von Zeuge G.\_\_\_\_\_

Der Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beantragte die erneute Befragung von G.\_\_\_\_\_ (Urk. 258 S. 80; Urk. 450 S. 106 f.), wobei er dies einzig damit begründete, dass dieser aufgrund seines nahen Verhältnisses zum Beschuldigten als "problematischer Zeuge" gelte und vom urteilenden Gericht persönlich einvernommen werden müsse, um sich ein Bild der Aussagen aller Beteiligten machen zu können. Es sind weder Anhaltspunkte ersichtlich noch wurde vorgebracht, inwiefern eine erneute Befragung von G.\_\_\_\_\_ – nach so vielen Jahren – neue Erkenntnisse bringen könnte. Sodann war ein Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bei der Konfrontationseinvernahme vom 18. August 2015 mit A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ bzw. bei der Konfrontationseinvernahme vom 19. Juni 2017 mit A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_ anwesend und hatte die Möglichkeit, G.\_\_\_\_\_ Ergänzungsfragen zu stellen, was er bei der ersteren denn auch tat (Urk. 5/10 S. 39 ff.; Urk. 5/27). Des Weiteren kann auf die zutreffenden Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden, wonach bei G.\_\_\_\_\_ eine eklatante Tendenz der Anpassung seiner Aussagen an die späteren Aussagen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ festzustellen ist, weshalb diese späteren Aussagen als Schutzbehauptungen zugunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_

entlarvt werden konnten und entsprechend nicht zu überzeugen vermögen (vgl. Urk. 368 S. 116, S. 156). Insofern ist eine erneute Einvernahme von G. \_\_\_\_\_ nicht angezeigt.

### 10.3. Befragung der Zeugen H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_

Der Verteidiger des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ stellte den Antrag, H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ seien erneut zu befragen, ohne dies allerdings konkret zu begründen (Urk. 450 S. 105 f.). Die Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ war bei der Konfrontationseinvernahme mit H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ anwesend und hatte die Möglichkeit, Ergänzungsfragen zu stellen, was sie denn in Bezug auf I. \_\_\_\_\_ auch tat (Urk. 5/10 S. 39 f.). Wie bereits die Vorinstanz feststellte, glänzten H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_, welche beide an der Auseinandersetzung beteiligt waren, während der gesamten Untersuchung mit Nichtwissen und ihrem offenkundigen Bestreben, niemand anderen belasten zu wollen (Urk. 5/10, Urk. 368 S. 82 ff.). Wenn diese beiden nun Jahre nach dem Vorfall vorgeben würden, sich plötzlich wieder an Details zu erinnern, wären solche Aussagen von vornherein unglaubhaft. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass das Gedächtnis mit der Zeit nachlässt und nicht zunimmt. Da I. \_\_\_\_\_ und H. \_\_\_\_\_ der Gruppe um das Opfer M. \_\_\_\_\_ angehörten, ist auch nicht wahrscheinlich, dass sie den Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ nun plötzlich entlasten würden, es sei denn, sie seien aus dem Umfeld des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ beeinflusst, massiv bedroht oder unter Druck gesetzt worden. Es handelt sich beim Antrag der Verteidigung um blindes Fischen nach Entlastungen für seinen Mandanten, obschon er selbst keinerlei Anhaltspunkte vorbringen kann, weshalb eine erneute Befragung neue Erkenntnisse bringen könnte. Tatsache bleibt, dass H. \_\_\_\_\_ und I. \_\_\_\_\_ keine Aussagen machten, welche im Widerspruch zum Anklagesachverhalt stünden oder diesen in Frage stellten. Zu bemerken ist einzig, dass I. \_\_\_\_\_ zugegeben hat, einen Pfefferspray eingesetzt zu haben, allerdings nach seiner Version erst, nachdem der Beschuldigte A. \_\_\_\_\_ zuerst Pfefferspray gesprüht habe (Urk. 5/10 S. 5 f). Davon wird allerdings ohnehin zugunsten des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ nicht ausgegangen, weshalb es auch diesbezüglich nichts zu klären gilt.

#### 10.4. Befragung der Auskunftsperson D.\_\_\_\_\_ (Privatkläger)

Die Ausführungen zu H.\_\_\_\_\_ und I.\_\_\_\_\_ können sinngemäss auch dem Antrag des Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf erneute Einvernahme des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ (Urk. 450 S. 105 f.) entgegen gehalten werden. Seiner Aussage kommt im vorliegenden Verfahren keine ausschlaggebende Bedeutung zu. Da er zusammen mit M.\_\_\_\_\_ ebenfalls vor dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ flüchtete, konnte er dessen Schussabgabe auch kaum beobachten. Im Übrigen hat bereits die Vorinstanz festgehalten, dass zugunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ davon auszugehen ist, dass D.\_\_\_\_\_ den Vorfall etwas tendenziös bzw. übersteigert geschildert hat (Urk. 368 S. 82). Auch hier wurde zugunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ davon ausgegangen, dass die Aussagen von D.\_\_\_\_\_ in gewissen Punkten nicht rechtsgenügend verlässlich sind. Deshalb braucht auch nicht auf sie abgestellt werden, sondern es reicht die Feststellung, dass D.\_\_\_\_\_ Aussage nicht im Widerspruch zum Anklagesachverhalt steht.

#### 10.5. Befragung des Schusswaffen-Sachverständigen Dr. J.\_\_\_\_\_

Auch der Antrag des Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, der Schusswaffen-sachverständige J.\_\_\_\_\_ sei nochmals zu befragen, ist ohne Grundlage. Allein mit seiner pauschalen Feststellung, wonach noch einige Fragen zu den Schussbahnen und zu einem möglichen anderen Schützen zu klären seien, lässt sich der Antrag nicht begründen (Urk. 258 S. 85 - 87). Da die exakten örtlichen Positionen der Beteiligten im Moment der Schussabgaben gar nicht feststehen, kann auch ein Ballistiker anhand der untersuchten Projektile nicht mehr über die konkreten Schussbahnen aussagen, als im Gutachten bereits dargelegt wurde (Urk. 18 S. 29 - 31), und entsprechend auch nicht die im Rahmen des Vorfragenplädoyers aufgeworfenen Fragen in diesem Zusammenhang (Urk. 450 S. 112 ff.) klären.

Auch der Vorschlag des Verteidigers des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, die metallurgische Zusammensetzung der aufgefundenen Projektile sei zu untersuchen, denn wenn eines der Projektile eine andere metallurgische Zusammensetzung aufweise, sei dies ein Indiz, dass noch eine weitere Waffe im Spiel gewesen sei, überzeugt nicht (Urk. 258 S. 87 f.; Urk. 450 S. 112). Die metallurgische Zusammensetzung von Projektilen hängt nicht von der Waffe ab, aus welcher sie abgefeuert

wurden. Es können auch Projektile unterschiedlicher Art mit derselben Waffe verschossen werden. Das sehr sorgfältig verfasste und rund 60-seitige Gutachten des Forensischen Instituts Zürich vom 1. Juni 2017 hat die sichergestellten Projektilteile minutiös untersucht und festgehalten, dass der Geschossmantel aus der Kupferlegierung Tombak bestehe und der Kern aus Blei (Urk. 18 S. 7). Ob die beiden Mantelteile durch denselben Waffenlauf getrieben worden seien, könne nicht festgestellt werden (Urk. 18 S. 8 Erw. 4.3). Als Hersteller der Munition vermutete der Gutachter Sellier & Bellot, wobei für diese Angabe keine absolute Gewähr geboten werden könne (Urk. 18 S. 8). Es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass weitere metallurgische Analysen mehr Erkenntnisse zur rein hypothetischen Frage erbringen könnten, ob zwei Waffen abgefeuert worden seien.

Wiederum versucht der Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erfolglos einen ominösen weiteren Schützen herbeizureden. Zum einen steht fest, dass M.\_\_\_\_\_ von einem Projektil tödlich getroffen wurde, zum andern gibt der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Schussabgabe zu, wobei die Schussabgaben durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auch vom Mittäter und ebenfalls Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bestätigt wurden, und schliesslich kann keiner der Tatbeteiligten auch nur halbwegs ernsthafte Angaben zu einem weiteren Schützen oder einer weiteren Schusswaffe machen, welche über eine bloss spekulative Vermutung hinausgingen.

#### 10.6. Befragung des vormaligen fallführenden Staatsanwaltes K.\_\_\_\_\_

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ stellte den Antrag auf Einvernahme des früheren fallführenden Staatsanwalts, weil ihm unerklärlich sei, weshalb dieser gewisse sich aufdrängende Verfahrenshandlungen nicht bzw. nicht rechtzeitig vorgenommen habe (Urk. 258 S. 91; Urk. 450 S. 116). Dieser Antrag ist abzuweisen. Die Einvernahme des vormaligen Staatsanwalts erscheint nicht angezeigt (Art. 343 Abs. 1 StPO). Der vormalige fallführende Staatsanwalt kann keinerlei Aussagen zum Tathergang machen und ist entgegen der Auffassung der Verteidigung auch nicht verpflichtet, der Verteidigung vor Obergericht Red und Antwort zu stehen und sich zu rechtfertigen, weshalb und wann er gewisse Untersuchungsmaßnahmen vorgenommen hat und weshalb gewisse nicht.

Abgesehen vom aufgezeigten pauschalen Vorwurf hat die Verteidigung keine konkrete Begründung für diesen Antrag vorgebracht.

#### 10.7. Befragung der Tatzeugin L. \_\_\_\_\_

Die Verteidigung des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ beantragte sodann anlässlich der Berufungsverhandlung eine erneute Befragung der Zeugin L. \_\_\_\_\_ (Urk. 450 S. 109 f.), worauf nachfolgend (Ziff. IV 11.4.) einzugehen ist.

#### 11. Verwertbarkeit der polizeilichen Aussagen der Tatzeugin L. \_\_\_\_\_

11.1. Die Tatzeugin L. \_\_\_\_\_ wurde lediglich polizeilich und ohne Anwesenheit des Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ befragt (Urk. 12/44). Auf Vorladung zur staatanwaltlichen Befragung (Urk. 12/45) reichte sie ein Arztzeugnis von Dr. med. AG. \_\_\_\_\_ vom 3. April 2017 ein, welcher sie aus psychischen Gründen als nicht einvernahmefähig taxierte (Urk. 12/46). Der Arzt hielt auf telefonische Anfrage des Staatsanwalts fest, dass es für die Zeugin aus psychischen Gründen auch in Zukunft nicht zumutbar sein werde, im Prozess auszusagen (Urk. 12/46).

11.2. Die Vorinstanz hat zur Frage der prozessualen Verwertbarkeit der Aussage der Tatzeugin L. \_\_\_\_\_ trotz fehlender Konfrontation mit dem Beschuldigten A. \_\_\_\_\_ folgende Ausführungen gemacht, denen uneingeschränkt zuzustimmen ist (Urk. 368 S. 63 - 66):

Dem Anspruch, den Belastungszeugen Fragen zu stellen, kommt grundsätzlich absoluter Charakter zu (BGE 131 I 476 E. 2.2 S. 481; 129 I 151 E. 3.1 S. 154). Nach der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte (EGMR) kann jedoch auf eine Konfrontation des Angeschuldigten mit dem Belastungszeugen oder auf die Einräumung der Gelegenheit zu ergänzender Befragung des Zeugen unter besonderen Umständen verzichtet werden. So unter anderem, wenn der Belastungszeuge berechtigterweise das Zeugnis verweigerte, in der Zwischenzeit stirbt oder einvernahmefähig wird und daher nicht mehr befragt werden kann (BGE 105 Ia 396 S. 397; BGE 124 I 274 E. 5b S. 285 f.). Erforderlich war in diesen Fällen jedoch, dass der Angeschuldigte zu den belastenden Aussagen hinreichend Stellung nehmen konnte, die Aussagen sorgfältig geprüft

wurden und ein Schuldspruch nicht allein darauf abgestützt wurde (EGMR vom 26. März 1996, Doorson gegen die Niederlande, § 76; BGE 131 I 476 E. 2.2 S. 481 f. mit Hinweisen). Sowohl der EGMR als auch das Bundesgericht relativierten ihre Rechtsprechung hinsichtlich des Kriteriums, dass ein Zeugnis, das unter Verletzung des Konfrontationsanspruchs zustande gekommen ist, nicht alleinige oder ausschlaggebende Bedeutung haben darf. So entschied der EGMR im Urteil i.S. Al-Khawaja und Tahery gegen Grossbritannien vom 15. Dezember 2011, dass unter Umständen auch ein streitiges Zeugnis von ausschlaggebender Bedeutung ("preuve unique ou déterminante") ohne Konfrontation mit dem Belastungszeugen verwertbar sein kann, wenn ausreichend kompensierende Faktoren gegeben sind, um den Anspruch des Angeeschuldigten auf ein faires Verfahren und die Überprüfung der Verlässlichkeit des Beweismittels zu gewährleisten (Al-Khawaja und Tahery gegen Grossbritannien, a.a.O., § 147; vgl. auch BGE 6B\_75/2013 E. 3.3.1 mit zahlreichen Hinweisen auf die Literatur).

11.3. Wie aus den oben aufgeführten Erwägungen zur Täterschaft bereits hervorgeht, kommt der Aussage der Tatzeugin L.\_\_\_\_\_ keine ausschlaggebende Bedeutung zu, da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Schussabgabe in Richtung der Flüchtenden selbst zugegeben hat. Das Geschehen davor hat die Tatzeugin nur akustisch in dem Sinne wahrgenommen, dass auf der Strasse gestritten worden sei. Ihre Aussage ist deshalb prozessual im Lichte der vorstehenden Erwägungen der Vorinstanz voll verwertbar.

11.4. Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beantragte sodann anlässlich der Berufungsverhandlung eine erneute Befragung der Zeugin L.\_\_\_\_\_, um angesichts ihrer psychischen Probleme ihre allgemeine Glaubwürdigkeit zu prüfen (Urk. 450 S. 109 f.). Es ist – wie bereits ausgeführt – ärztlich attestiert, dass L.\_\_\_\_\_ aus psychischen Gründen nicht einvernahmefähig ist und das auch in Zukunft nicht sein wird (Urk. 12/46). Daher kommt eine neue Einvernahme schon aufgrund dieser medizinischen Erkenntnisse nicht in Frage. Anzeichen dafür, dass die Tatzeugin im Tatzeitpunkt in ihrer Wahrnehmung eingeschränkt gewesen wäre, liegen sodann keine vor. Entgegen der Ansicht der Verteidigung kann aufgrund der ärztlich attestierten Einvernahmeunfähigkeit für die Zukunft mitnich-



ten geschlossen werden, dass dieser Umstand ihren detaillierten und lebensnahen Schilderungen noch am Tattag (Urk. 12/44; vgl. auch Urk. 368 S. 128 f., S. 167 ff.) einen Abbruch täte bzw. deren Glaubhaftigkeit in Frage zu stellen oder an der Glaubwürdigkeit ihrer Person Zweifel zu wecken vermöchte. Ihre Aussagen sind des Weiteren – wie bereits ausgeführt – nicht das alleinige entscheidende Beweismittel, sondern bloss weiteres Indiz in einer Reihe von Indizien und Beweismitteln. Entsprechend konnte auch unter diesem Gesichtspunkt auf eine weitere Einvernahme verzichtet werden, ohne die Verwertbarkeit der ersten Einvernahme zu tangieren. Zudem ist an dieser Stelle erneut in Erinnerung zu rufen, dass der Glaubwürdigkeit einer Person im Vergleich zur Glaubhaftigkeit derer Aussagen nach ständiger bundesgerichtlicher Praxis eine lediglich marginale Bedeutung zukommt.

#### 12. Entfernung unverwertbarer Aussagen aus den Akten

Nachdem die Einwendungen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betreffend Unverwertbarkeit von Beweismitteln zu verwerfen sind, wird auch der Antrag auf Entfernung aus den Akten gestützt auf Art. 141 Abs. 5 StPO gegenstandslos. Im Übrigen geht es rechtsstaatlich auch nicht an, Beweismittel, deren (Un-)verwertbarkeit umstritten ist, einseitig zu Gunsten der rügenden Partei aus den Akten zu entfernen, ohne dass über deren prozessuale Verwertbarkeit rechtskräftig entschieden worden ist.

#### 13. Zweiteilung der Hauptverhandlung (Tatinterlokut)

Für die von der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beantragte Zweiteilung der Hauptverhandlung (Urk. 450 S. 89 ff.) gibt es keine Veranlassung, nachdem keine weiteren Beweismittel zu erheben sind und die aufgeworfenen Vorfragen der Verteidigung keine ernsthaften Zweifel an der prozessualen Rechtmässigkeit der erhobenen Beweise geweckt haben. Nach dem Gesagten ist es gestützt auf das vorliegende Akten- und Beweisfundament ohne weiteres möglich, die Anklage einer Würdigung zu unterziehen.

#### 14. Ausstandsbegehren

Der amtliche Verteidiger des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ stellte anlässlich der Berufungsverhandlung, nachdem seine Anträge im Rahmen der Vorfragen durch das Gericht abgewiesen worden waren, ein Ausstandsbegehren gegen das Gericht (Prot. II S. 24 f.). Dieses Ausstandsbegehren zog er in der Folge mit Eingabe vom 16. Dezember 2021 zurück (Urk. 460), weshalb nicht weiter darauf einzugehen ist.

### **V. Weiterer Sachverhalt**

Der weitere Sachverhalt ist vor allem für das subjektive Tatverschulden von Bedeutung, ändert aber nichts am rechtsgenügenden Nachweis der Tötung von M.\_\_\_\_\_ durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_.

#### 1. Facebook-Posts und SMS-Kontakte

1.1. Im Oktober 2014 schrieb der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auf Facebook, wobei die Mitteilung an die Gruppe um M.\_\_\_\_\_ gerichtet war: "(...) ich ficke am M.\_\_\_\_\_ nöd nur sini qetnik muetter ich fick ihm sine welt ta qifsha familien ich bi überall zum atreffe meischtens allei nöd mit 5bis 10 lüt mit mir ihr huren. ich ha eisen für eu ihr kinderschänder ich trinke eues bluet wie wasser ihr hunde. ich bin es immer noch eure albraum vergesse..." (Urk. 5/32 S. 4). Weiter ist erwiesen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ am tt. Februar 2015, einen Tag vor der Tötung von M.\_\_\_\_\_, auf Facebook folgende, an M.\_\_\_\_\_ gerichtete Mitteilung schrieb: "M.\_\_\_\_\_ ich fick dis läbe du gasch uf AH.\_\_\_\_\_ los du ehrelose hund chum zu mir chum zu dim albraum ich wird die letzte sekunde si wo du i dim läbe wirsch ha du hundesohn" (Urk. 5/6 S. 23, 31). Um 20:22 Uhr schrieb er an M.\_\_\_\_\_ u.a. eine SMS mit folgendem Text: "du drohsch mir du bisch tod" (Urk. 5/32 S. 26). Um 20:33 Uhr am selben Abend schrieb er in einer SMS-Kommunikation mit Al.\_\_\_\_\_, der sich danach erkundigte, was zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_ laufe, die Antwort: "er will sterbe" (Urk. 5/6 S. 32). Al.\_\_\_\_\_ bestätigte in seiner Zeugeneinvernahme vom 15. März 2016, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wütend gewesen sei und gedroht habe, M.\_\_\_\_\_ umzubringen (Urk. 12/16 S. 5). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gab an, er habe M.\_\_\_\_\_ mit dem Face-

book-Post imponieren wollen, damit er sich bedroht fühle und von ihm – dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ – ablasse (Urk. 5/32 S. 26). So eine Erklärung ist völlig lebensfremd und deshalb eine reine Schutzbehauptung. Es gibt keinen Grund, weshalb eine solche Drohung und Beleidigung deeskalierend wirken sollte. Das Gegenteil ist der Fall. Auch wenn Worte nicht immer auf die Goldwaage zu legen sind, belegen diese Facebook-Mitteilungen und SMS des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vor dem Hintergrund der seit Monaten schwelenden, tiefen Feindschaft, dass der Hass des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auf sein späteres Opfer gross war. Dies wiederum entlarvt seine Behauptung, er habe M.\_\_\_\_\_ nicht mit Absicht getötet, als wenig glaubhaft. Dafür sprechen auch die schwachen Ausreden, mit welchen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seine Facebook-Mitteilung vom Vorabend der Tat in Abrede stellen oder abschwächen wollte. Zu seinem bedenklichen Aussagenverhalten kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 368 S. 85 Erw, 3.2.2.; Urk. 5/1 S. 17).

1.2. Nicht überzeugend ist der Einwand der Verteidigung, dass es sich bei den verbalen Drohungen von A.\_\_\_\_\_ gegenüber M.\_\_\_\_\_ bloss um szenenübliches Geschwätz handle, die nicht auf Verwirklichung abzielten (Urk. 335 S. 11; Urk. 453 S. 11). Nicht nur der vorliegende Fall, sondern auch pressebekannte schwere Auseinandersetzungen zwischen Gangs belegen eindrücklich, dass die Verteidigung hier erfolglos zu verharmlosen versucht. Zudem wurde für den Showdown eine geladene Schusswaffe mitgenommen, was beweist, dass zumindest die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ mit einer Eskalation rechneten, was wiederum die Ernsthaftigkeit der gegenseitigen Drohungen untermauert.

## 2. Mitnahme der Schusswaffe

2.1. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sagte in mehreren Einvernahmen stets aus, dass der Revolver dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gehört habe (Urk. 6/1 Antwort 30). Bevor sie zum Tatort gegangen seien, habe der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Waffe aus dem schwarzen Sofa im Tattoo-Studio genommen, wo sie versteckt gewesen sei, und ihm übergeben (Urk. 5/18 S. 7, Urk 6/1 S. 9; Urk. 6/24 S. 4). Dieses Studio führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zusammen mit seinem Bruder (Urk. 5/1 S. 13). Angesichts dieser Belastung erscheint die vage Aussage des Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_ nicht glaubhaft, wonach die Waffe einem Dritten gehört habe, dessen Namen er nicht nennen wolle (Urk. 5/22 S. 4). Wenn er dann weiter ausführte, er habe die Waffe zwei bis drei Tage nach dem Vorfall jenem Dritten zurückgegeben, der sie im Tattoo-Studio gelassen habe, belegt dies zumindest, dass er zumindest der vorübergehende Besitzer der Waffe war, ansonsten er nicht persönlich die Rückgabe besorgt hätte. Ebenso unglaublich ist seine spätere Wendung in der Einvernahme vom 6. April 2017, mehr als zwei Jahre nach der Tat, als er plötzlich geltend machte, die Waffe habe B.\_\_\_\_\_ gehört (Urk. 5/26 S. 2). Wer Aussagen so spät in der Untersuchung macht und im Widerspruch zu ersten Behauptungen abändert, ist unglaubwürdig, seine Aussagen unglaubhaft. Wenn er zudem ausführte, B.\_\_\_\_\_ habe die Waffe aus Angst mitgenommen, belegt dies, dass er von der Mitnahme der Waffe Kenntnis hatte (Urk. 5/2 Antwort 41). Dies gestand A.\_\_\_\_\_ in seiner Einvernahme vom 7. März 2015 auch ausdrücklich ein (Urk. 5/1 Antworten 60 und 65). Er habe B.\_\_\_\_\_ noch ermahnt, mit dem Revolver nicht so herumzufuchteln (Urk. 5/1 Antwort 65).

2.2. Im Laufe der Untersuchung wurde Bildmaterial vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sichergestellt, auf welchem er mit Schusswaffen posierte. Das Forensische Institut hielt fest, dass es sich bei der Waffe auf zwei Bildern mutmasslich um das Fabrikat Smith & Wesson handle (Urk. 18 S. 11 f.). Die Untersuchung der Projektilteile ergab, dass als Hersteller der Tatwaffe Smith & Wesson oder Taurus im Vordergrund stehe (Urk 18 S. 8). Mit Sicherheit konnte der Gutachter eine Übereinstimmung der Tatwaffe mit jener auf dem Foto des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht feststellen. Immerhin sagte B.\_\_\_\_\_ aber aus, bei der Waffe, welche der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auf dem Foto in der Hand halte, handle es sich um die Tatwaffe (Urk. 6/21 S. 15). Eine bemerkenswerte Übereinstimmung, welche den Besitz der Waffe durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ untermauert. Dies vor allem deshalb, weil der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zur Herkunft der Waffe auf besagten Bildern nur schwammige, unbestimmte Aussagen machte, welche zum Vornherein nicht überprüfbar waren (Urk. 5/1 S. 15). Kein typisches Aussageverhalten eines Unschuldigen.

2.3. Erwiesen ist, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Waffe mit sich trug, als sich die Gruppe um den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ an den Tatort begeben hatte. Nicht bewiesen werden kann demgegenüber, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verbal zur Mitnahme der Waffe aufgefordert hat, weil das Aussageverhalten des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ diesbezüglich schwankend war. Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 368 S. 89 ff.).

### 3. Bewaffnung der Gegenseite

Dass die Gegenseite bewaffnet gewesen sei, behauptete niemand ausser der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ (Urk. 5/10 S. 10). Dabei waren seine Aussagen aber derart wechselhaft und schwammig, dass ihnen kein Glauben geschenkt werden kann. So behauptete er in seiner ersten Einvernahme vom 7. März 2015 zunächst, einer der Kollegen von M.\_\_\_\_\_ habe ein offenes Messer in der Hand gehabt (Urk. 5/1 S. 4). Er kenne diesen anderen aber nicht. Jener sei grösser als er und habe schwarze Haare (Urk. 5/1 Antwort 28 ff.). Eine Schusswaffe erwähnte er zunächst nicht. Im Laufe seiner Befragung brachte er dann vor: *"M.\_\_\_\_\_ hatte auch ein Messer. (...) Ich habe das gesehen"* (Urk. 5/1 S. 9). Völlig unglaubhaft erscheint dann seine kurz darauf folgende Aussage: *"I.\_\_\_\_\_ erzählte uns, dass M.\_\_\_\_\_ ein Messer dabei gehabt habe und uns habe abstechen wollen."* (Urk. 5/1 S. 10). Wenn man etwas mit eigenen Augen gesehen hat, erweckt es Zweifel, wenn man sich kurz darauf auf "Hörensagen" berufen muss. Nicht weniger diffus dann das folgende Statement von A.\_\_\_\_\_: *"Vielleicht war es auch eine kleine Pistole, es war auf jeden Fall kantig. (...). Ich sah aber das Messer nicht in seinem Hosensack und auch die Pistole nicht. Ich sah einfach etwas Kantiges. Ich bin überzeugt, dass er ein Messer hatte, wenn nicht eine kleine Pistole"* (Urk. 5/1 S. 10). In seiner Einvernahme vom 19. Mai 2015 gab der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dann an, er selbst habe einen Pfefferspray im Hosensack versteckt und seine Jacke offen gehalten, damit er den Pfefferspray schnell einsetzen könne (Urk. 5/2 S. 4). Nachdem er vom Pfefferspray getroffen worden sei, habe er mit seinem Spray zurückgespritzt (Urk. 5/2 S. 4). Zudem gab er an: *"als ich in die Jacke griff, hatte einer der anderen eine Pistole bereit"* (Urk. 5/2 S. 4). Später in dieser Einvernahme gab er dann wieder eine neue Version über das Messer zu Protokoll: *"Was ich*

vergessen habe zu sagen ist, dass M.\_\_\_\_\_ ein Messer hatte. Ich habe dieses Messer gesehen. Die haben ihm das weggenommen. Ich sah den Griff des Messers. Man sah, dass ein Klappmesser dort war." (Urk. 5/2 S. 7). Sehr verräterisch tönt hier die Formulierung "die haben ihm das weggenommen". Dafür gibt es nur eine vernünftige Erklärung: Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ passte sein Aussageverhalten an, nachdem er erfahren hatte, dass beim Opfer ein Messer in der Jackentasche sichergestellt worden war. In der Konfrontationseinvernahme vom 18. August 2015 erklärte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dann: "M.\_\_\_\_\_ hatte ein Messer dabei und D.\_\_\_\_\_ den Abdruck eines Revolvers. Dieser Abdruck war im Hosensbund. Es hat leicht geblitzt. Er hat es eigentlich versteckt." (Urk. 10/5 S. 10). Bemerkenswert ist in diesem Zusammenhang, dass von den anderen Beteiligten niemand eine Waffe gesehen hat, abgesehen von der späteren Tatwaffe (B.\_\_\_\_\_, Urk. 5/10 S. 10; C.\_\_\_\_\_, Urk. 5/10 S. 10; G.\_\_\_\_\_, Urk. 5/10 S. 10; I.\_\_\_\_\_, Urk. 5/10 S. 10; H.\_\_\_\_\_ Urk. 5/10 S. 10). Es ist somit erwiesen, dass die Gegenseite der Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ – entgegen der Behauptungen der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 453 S. 39 ff., S. 49 ff.) – keine Waffe, weder ein Messer noch eine Schusswaffe, einsetzten.

4. Übernahme der Schusswaffe von B.\_\_\_\_\_ durch A.\_\_\_\_\_

B.\_\_\_\_\_ sagte aus: "Er [Beschuldigter A.\_\_\_\_\_] kam zu mir, riss mir die Waffe aus der Hand und das wars." (Urk. 5/10 S. 27). Auch in anderen Einvernahmen verwendete er die Formulierung, dass A.\_\_\_\_\_ ihm die Waffe "genommen" habe (Urk. 6/1 Antwort 53; Urk. 5/32 S. 32; vgl. auch Urk. 5/10 S. 28). Die Frage, weshalb er sich nicht gegen die Wegnahme der Waffe durch A.\_\_\_\_\_ gewehrt habe, erwiderte B.\_\_\_\_\_ mit den Worten: "Ich dachte, es sei vorbei. Nachdem ich geschossen hatte, wollte ich den Revolver wieder in meine Jacke nehmen. Er nahm mir dann die Waffe weg. Niemand rechnete damit, dass er damit schießen würde." (Urk. 6/1 Antwort 117). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gab in seiner Einvernahme vom 19. Mai 2015 zu Protokoll: "Ich griff auf die Pistole, die er in der Hand hatte und nahm sie ihm weg." (Urk. 5/2 S. 5).

## 5. Pfefferspray

5.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ machte geltend, er sei vom Pfefferspray so getroffen worden, dass es ihn auf den Boden geworfen und er kaum mehr etwas gesehen habe (Urk. 5/1 S. 19). Er sei fast ohnmächtig geworden und kurz auf die Knie gegangen (Urk. 5/2 S. 4). In der Konfrontationseinvernahme vom 18. August 2015 zwischen A.\_\_\_\_\_, B.\_\_\_\_\_, G.\_\_\_\_\_, C.\_\_\_\_\_, D.\_\_\_\_\_, I.\_\_\_\_\_ und H.\_\_\_\_\_ wurden diese ausdrücklich danach gefragt, ob sie gesehen hätten, dass A.\_\_\_\_\_ nach dem Pfeffersprayeinsatz zu Boden gegangen sei, doch niemand meldete sich auf diese Frage (Urk. 5/10 S. 7). Die Aussage von A.\_\_\_\_\_, wonach er fast ohnmächtig zu Boden gegangen sei, ist deshalb eine blossе Dramatisierung und lässt darauf schliessen, dass er in diesem Zusammenhang auch bei seiner weiteren Schilderung, insbesondere in Bezug auf die angebliche Blindheit, übertrieben hat. Dies umso mehr, als nicht nachvollziehbar wäre, wie er fast blind oder beinahe bewusstlos gezielt nach der Waffe hätte greifen und diese dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ entreissen können. Entsprechend ist auf die weiteren Ausführungen seiner Verteidigung diesbezüglich nicht näher einzugehen (vgl. Urk. 453 S. 44 ff.). Es ist denn auch nicht bekannt, dass Pfeffersprays Bewusstlosigkeit verursachen können.

5.2. Dann fuhr A.\_\_\_\_\_ fort, er habe "B.\_\_\_\_\_ [gemeint ist B.\_\_\_\_\_] *hilf mir*" gerufen, und habe mit seinem Pfefferspray zurück gesprayt, was er auch im Rahmen des Berufungsverfahrens anerkannte (vgl. auch Urk. 453 S. 46 und S. 63). Er habe nichts mehr gesehen und sich blind orientiert. Als dieser ihm geholfen habe, habe er "auf die Pistole gegriffen", welche B.\_\_\_\_\_ in der Hand gehabt habe, und habe sie ihm weg genommen (Urk. 5/2 S. 5). Er habe dann in die Richtung geschossen, wo er das Gefühl gehabt habe, die anderen seien dort gewesen (Urk. 5/2 S. 5). Diese Aussage ist bereits deshalb nicht glaubhaft, weil M.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ nach dem Schuss durch B.\_\_\_\_\_ weggerannt waren, mit anderen Worten gar nicht mehr dort standen, wo der Pfeffersprayeinsatz erfolgte. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ musste mit anderen Worten gesehen haben, wohin M.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ gerannt waren, nämlich auf die andere Strassenseite. Gestützt auf die glaubhafte Aussage des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ steht fest, dass der

Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ diesen ein paar Schritte nachgeilt ist (vgl. Urk. 451A/2 S. 14), was in Einklang mit den Erkenntnissen des FOR-Gutachten steht (Urk. 18). Dies korreliert mit der Aussage der Tatzeugin L.\_\_\_\_\_, die erwähnte, dass der Schütze den Flüchtenden vor den Schussabgaben auf die Strasse nachgerannt sei (Urk. 12/44 Antworten 15 und 21). Nach ihrer präzisen Darstellung fand der Streit auf der rechten Seite der AE.\_\_\_\_\_-strasse (stadtauswärts gesehen) vor dem Garagenanbau der Liegenschaft ... statt und die beiden Flüchtenden rannten in der Folge auf die andere Seite der AE.\_\_\_\_\_-strasse (Urk. 12/44). Der Fundort der Leiche lag denn auch ca. 50 Meter vom ursprünglichen Ort der Auseinandersetzung auf der anderen Strassenseite bei der Liegenschaft ... (Urk. 4/1). Bemerkenswert ist an der Darstellung der Augenzeugin L.\_\_\_\_\_, dass auf dem Foto, welches vom Ort ihrer Schilderung gemacht und ihr vorgehalten wurde, auch das Mäuerchen erkennbar ist, welches der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ erwähnte, auf welchem er gesessen habe vor dem Pfeffersprayeinsatz (Urk. 12/44 S. 7; Urk. 5/1 Antwort 38 und Foto S. 29). Die örtliche Beschreibung stimmt mit jener von A.\_\_\_\_\_ überein, was auf eine hohe Glaubhaftigkeit der Aussage von L.\_\_\_\_\_ hinweist. Auch dies belegt in Kombination mit den Gutachten des FOR, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ rund zehn bis zwanzig Meter auf die Strasse gerannt ist, bevor er auf die Flüchtenden schoss. Auch wenn zu dieser Nachtzeit die Strasse nicht intensiv befahren worden sein dürfte, so handelt es sich bei der mehrspurigen AE.\_\_\_\_\_-strasse immerhin um die Hauptverkehrsachse von Zürich Richtung Autobahneinfahrt AJ.\_\_\_\_\_-tunnel. Auf eine solche Strasse rennt man nicht hinaus, wenn man überhaupt nichts sieht. Es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen des Pfeffersprays nichts mehr gesehen hat. Glaubhaft ist einzig, dass ihm die Augen vom Pfefferspray etwas gebrannt haben und diese wohl tränkten.

5.3. Sodann gab A.\_\_\_\_\_ auch an, G.\_\_\_\_\_ habe ihm nach den Schüssen geholfen und er habe sich an ihm gehalten (Urk. 5/24 S. 12 f.). Eine Version, welche notabene im Widerspruch zu seiner Darstellung steht, wonach er nach B.\_\_\_\_\_ gerufen habe und dieser ihm nach dem Pfeffersprayeinsatz geholfen habe (Urk. 5/2 S. 4). Dann sei er mit G.\_\_\_\_\_ joggenderweise weggerannt, wobei er sich an G.\_\_\_\_\_ gehalten und dieser ihn gezogen habe (Urk. 5/24 S. 12 f.).



Merkwürdigerweise stimmt diese Darstellung überhaupt nicht überein mit der ersten Schilderung von G.\_\_\_\_\_. Dieser gab nämlich an: *"Als "klöpft" hat, bekam ich es mit der Angst und rannte rechts am Tattoo-Studio vorbei in den Hinterhof. Ich war sehr geschockt und rannte weiter. Ich merkte, dass hinter mir auch zwei Personen rannten."* (Urk. 8/1 Antwort 46). Das deckt sich im Wesentlichen auch mit seiner Aussage anlässlich seiner Einvernahme am 3. März 2015, als er ausführte, er sei wie ein Irrer recht weit weggerannt und dann langsam nach Hause gegangen (Urk. 8/2 Antwort 29). Er habe gesehen, dass noch Leute in seiner Nähe gestanden seien, aber er habe nicht mehr nach hinten geschaut (Urk. 8/2 Antwort 30). Solch eine Darstellung wirkt erlebnisbasiert und es kann deshalb ausgeschlossen werden, dass er gegenüber dem "blinden" Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ den barmherzigen Samariter gespielt hat, wie dieser es glaubhaft machen will. Daran ändert nichts, dass G.\_\_\_\_\_ dann ein halbes Jahr später, in der Konfrontationseinvernahme vom 18. Dezember 2015 plötzlich und im Widerspruch zu seinen früheren Aussagen vorbrachte, er habe A.\_\_\_\_\_ nach AK.\_\_\_\_\_ geführt, weil dieser nichts mehr gesehen habe (Urk. 5/18 S. 5). Diese Aussage machte er nota bene direkt nach seinem Hinweis, dass der Vater von A.\_\_\_\_\_ ihm gegenüber geäußert habe, dass er [der Vater des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_] enttäuscht von dessen [G.\_\_\_\_\_ 's] Aussage gewesen sei (Urk. 5/18 S. 5).

5.4. Wahr ist an der Darstellung von A.\_\_\_\_\_ deshalb, dass er in derselben Richtung floh wie G.\_\_\_\_\_, allerdings einige Meter hinter diesem und ohne dass er wie ein Blinder hätte geführt werden müssen. Nicht ausgeschlossen werden kann einzig, dass A.\_\_\_\_\_ durch den Pfeffersprayeinsatz allgemein bekannte Symptome hatte, brennende und tränende Augen, aber keinesfalls, dass er völlig blind gewesen wäre.

## 6. Schussabgabe durch A.\_\_\_\_\_

6.1. Das Gutachten erachtet es aufgrund der Analyse der sichergestellten Projektilteile als erwiesen, dass – in Abweichung von der Anklage, welche fälschlicherweise von drei Schussabgaben ausgeht (Urk. 192b S. 9; Urk. 275 S. 26) – insgesamt vier Schussabgaben in Richtung des Flüchtenden M.\_\_\_\_\_ erfolgten (Urk. 18 S. 29 Erw. 6.3). Auf diesen Standpunkt stellt sich auch die Verteidigung

(Urk. 258 S. 14; Urk. 450 S. 35 ff.; Urk. 453 S. 34 ff., 57). Es kann deshalb als nachgewiesen erachtet werden, dass A.\_\_\_\_\_ insgesamt vier Schüsse abgefeuert hat (vgl. Ziff. III. 4.4). Der Umstand, dass nicht das gesamte Material, insbesondere keine Projektilteile des Geschosses, welches M.\_\_\_\_\_ getroffen hat, sichergestellt werden konnte (Urk. 18 S. 28 Erw. 6.1) vermag in Anbetracht der Umstände, dass keine Anhaltspunkte für den Einsatz einer weiteren Schusswaffe vorliegen (vgl. Ziff. V 3), den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht zu entlasten.

6.2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ gab zu Protokoll: "Meine Augen haben auch gebrannt vom Pfefferspray, aber man kann immer noch blinzeln." (Urk. 6/1 Antwort 63). Dies präzisierte er anlässlich der Berufungsverhandlung insofern als er ausführte, er sei vom Pfefferspraystrahl auch getroffen worden und sein Gesicht habe gebrannt, seine Sehfähigkeit sei indes nicht beeinträchtigt gewesen (Urk. 451A/2 S. 12). Die Distanz zwischen A.\_\_\_\_\_ und den beiden Flüchtenden gab er mit einer Strassenbreite an (Urk. 6/1 Antwort 69).

6.3. Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ sagte aus, dass er bei der Flucht ca. ein bis zwei Meter neben M.\_\_\_\_\_ gerannt sei (Urk. 5/10 S. 14). Daraus kann zwanglos geschlossen werden, dass es einem blossen Zufall zu verdanken war, dass er nicht von einem Projektil getroffen worden war. Bei so einem emotional geladenen hochdynamischen Geschehen besteht ein erhebliches Risiko für einen Kollateralschaden. Das gilt umso mehr, wenn der Schütze hochaufgeregt ist.

## 7. Vorsatz von A.\_\_\_\_\_ bezüglich der Schüsse auf M.\_\_\_\_\_

7.1. Die Vorinstanz nahm an, der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe den Tod von M.\_\_\_\_\_ nicht direkt gewollt, sondern diesen bei seinen Schüssen *zumindest* in Kauf genommen (Urk. 368 S. 191). Sie begründete ihre Auffassung des Eventualvorsatzes jedoch mit keinem Wort, was bei einem wesentlichen Tatbestandselement wie die Art des Vorsatzes im Lichte der Begründungspflicht gemäss Art. 29 Abs. 2 BV als unzulässig erscheint.

7.2. Bei Vorsatzdelikten ist entweder direkter Vorsatz oder Eventualvorsatz nachgewiesen oder es fehlt gänzlich an einem Vorsatz. Es gibt weder dazwi-

schenliegende Varianten noch Mindestannahmen. Lässt sich mit andern Worten nicht mehr als ein Eventualvorsatz rechtsgenügend nachweisen, so liegt auch nur Eventualvorsatz vor und nicht "mindestens Eventualvorsatz". Letztere Formulierung drückt richterliche Zweifel aus und provoziert den Vorwurf, dass beim Verschulden "von etwas mehr" als Eventualvorsatz ausgegangen worden sei (vgl. Urk. 368 S. 269 Erw. 3.1.2).

7.3. Direkter Vorsatz liegt auch vor, wenn der Täter zwar andere Zwecke mit seinem Handeln verfolgt, jedoch weiss oder als sicher voraussieht, dass sein Handeln zum Tod des Opfers führt (Donatsch/Tag, Strafrecht I, 9. Aufl. Zürich 2013, a.a.O., S. 119).

7.4. Wer mit einer Handfeuerwaffe drei bzw. vier Schüsse auf eine fliehende, d.h. sich schnell bewegende Person abgibt, kann nie ganz sicher sein, dass er das Opfer tödlich trifft bzw. dass das Opfer die Aktion nicht überleben wird. Das gilt insbesondere für nicht geübte Schützen und/oder Faustfeuerwaffen mit kurzem Lauf wie Revolver oder Pistolen. Allein diese fehlende hundertprozentige Gewissheit über die Treffsicherheit und die Letalität eines Treffers lässt einen direkten Vorsatz noch nicht entfallen. Ebenso wenig der Umstand, dass zwei von drei zur Anklage gebrachten Schüssen in Richtung des Opfers dieses knapp verfehlten.

7.5. Wer in heftiger Gemütsbewegung und mit hasserfüllten Gefühlen gegenüber dem Opfer diesem nachrennt und aus einer Entfernung von 10 - 30 Metern (mindestens) drei Mal auf dieses schießt, obschon das Opfer flieht und kein Rechtfertigungsgrund wie z.B. Notwehr gegeben ist, nimmt dessen Tod nicht bloss als unerwünschte Folge in Kauf, sondern handelt in diesem Moment direktvorsätzlich. Man darf mit Fug die Frage stellen, was denn der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Moment der Schussabgaben anderes gewollt hätte, als M.\_\_\_\_\_ "zu erledigen". Um M.\_\_\_\_\_ bloss Angst einzujagen und ihn definitiv zu vertreiben, wäre es ihm beispielsweise ein Leichtes gewesen, in die Luft zu schießen. Dies gilt insbesondere auch dann, wenn er, wie er vorgab, wegen des Pfeffersprays nichts mehr gesehen und blind in Richtung der Fliehenden geschossen habe. Allein die Dislokation der beiden Flüchtenden auf die andere Strassenseite, das

kurze Nachsetzen von A.\_\_\_\_\_ in deren Richtung und die Schussabgabe genau in deren Richtung belegen, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht einfach nichts mehr gesehen hat und der tödliche Treffer nicht ein reiner unglücklicher Zufall war.

7.6. Es ist deshalb von direktem Vorsatz im Moment der Schussabgaben auszugehen. Zu den rechtlichen Anforderungen an den rechtsgenügenden Nachweis des subjektiven Tatbestandes kann sinngemäss auf die nachfolgenden Ausführungen zum Vorsatz des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (Ziff. V 9.3. und V 9.4.).

#### 8. Eventualvorsatz von A.\_\_\_\_\_ bezüglich der Schüsse auf D.\_\_\_\_\_

Dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ konnte nicht entgangen sein, dass M.\_\_\_\_\_ zusammen mit D.\_\_\_\_\_ in dieselbe Richtung flüchtete. D.\_\_\_\_\_ sagte aus, er sei unmittelbar neben M.\_\_\_\_\_ weggerannt (Urk. 5/10 S. 14). Allerdings ist davon auszugehen, dass sich der Hass des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gegen M.\_\_\_\_\_ richtete und er diesen und nicht D.\_\_\_\_\_, der auch nicht den Pfefferspray versprühte, treffen wollte. Die von der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ins Feld geführte Theorie, dass sich die Schussabgaben des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nicht gegen M.\_\_\_\_\_ sondern gegen den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ gerichtet hätten, welcher bewaffnet und damit bedrohlich für den Beschuldigten gewesen sei (Urk. 335 S. 50; Urk. 453 S. 48), findet in den Akten keine Stütze und wird denn auch nicht vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ vorgebracht (vgl. Urk. 5/22 S. 5). Trotzdem hat er in Kauf genommen, dass auch D.\_\_\_\_\_ hätte tödlich getroffen werden können. Die zur Anklage gebrachten zwei weiteren Schüsse, welche M.\_\_\_\_\_ knapp verfehlten, untermauern dies.

#### 9. Eventualvorsatz von B.\_\_\_\_\_

9.1. Nach Art. 12 Abs. 2 StGB handelt bereits vorsätzlich, wer die Verwirklichung der Tat für möglich hält und dies für den Fall des Eintritts in Kauf nimmt (BGE 131 IV 4, 125 IV 251, 103 IV 68; Donatsch/Tag, a.a.O., S. 119). Der even-

tualvorsätzlich Handelnde will die Erfüllung des Tatbestandes nicht mit gleicher Intensität wie der Täter, welcher mit direktem Vorsatz handelt.

9.2. Die Vorinstanz befand, es sei zwar möglich, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ vor dem Hintergrund der Konfliktsituation damit rechnete, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ die Waffe auch allenfalls ohne Bestehen einer direkten Lebensgefahr einsetzen könnte (Urk. 368 S. 96). Indessen sei aber auch nicht auszuschliessen, dass er sich darüber keine Gedanken gemacht habe. Dass er im Moment der Wegnahme der Waffe durch A.\_\_\_\_\_ in Kauf genommen habe, dass Letzterer diese auch einsetzen und jemand töten würde, könne deshalb nicht mit rechtsgenügender Weise erstellt werden (Urk. 368 S. 96). Diese gleich in doppelter Hinsicht nicht überzeugende Sichtweise widerspiegelt einerseits eine etwas gar naive Betrachtung der Dinge, verkennt aber auch Lehre und Rechtsprechung zum Eventualvorsatz.

9.3. Das Wissen und der Wille als subjektive Elemente des Tatbestandes lassen sich nie im wissenschaftlichen Sinne nachweisen oder eben auch nie ausschliessen. Was im Kopf eines Täters im Laufe des Tatgeschehens vorgegangen ist oder nicht, kann man nach dem heutigen Stand der Wissenschaft nicht anhand eines individuellen Elektro-Enzephalogramms rückwirkend ablesen. Anzuwenden ist vielmehr ein objektivierter Massstab nach allgemeinen Erkenntnissen und Lebenserfahrungen. Der Nachweis gilt gemäss Bundesgericht dann als erbracht, wenn sich jemandem mit den intellektuellen Fähigkeiten des Täters der Erfolg seines Verhaltens als so wahrscheinlich aufdrängte, dass sein Verhalten vernünftigerweise nur als Inkaufnahme des Erfolges ausgelegt werden kann (BGE 101 IV 46; Donatsch/Tag, a.a.O. S. 121). Dabei schliesst ein Vertrauen auf das Ausbleiben des Erfolges den Eventualvorsatz nur aus, wenn konkrete Gründe dafür bestehen (Donatsch/Tag, a.a.O. S. 121). Dies ist vorliegend zu verneinen. Wer morgens kurz nach 5 Uhr eine geladene Schusswaffe zu einem Showdown zweier verfeindeter Gruppierungen mitnimmt, zwischen denen schon seit Längerem ein hasserfüllter Konflikt herrscht, von welchem der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ zumindest in den Grundzügen wusste, nimmt immer in Kauf, dass es zum lebensgefährlichen Einsatz der mitgenommenen Waffe kommt. Insbesondere bei der Auseinan-

dersetzung zwischen "Gangs", die bekanntlich oft völlig verfehlte Ehrbegriffe in ihrem Kodex haben, ist gemäss Bundesgericht mit solchen Eskalationen mit Todesfolge stets zu rechnen (BGE 103 IV 65 Erw. I.2.). Dem ist uneingeschränkt zuzustimmen. Der Erfolg wird dann in Kauf genommen und damit gewollt, wenn der Täter ernsthaft mit dessen Eintritt rechnen musste und er dennoch handelt, mag ihm dieser Erfolg, für sich allein genommen, auch unerwünscht sein (BGE 103 IV 65 Erw. I.2.). Hinzu kommt, dass dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bekannt war, dass er keinen Waffentragschein besass (Urk. 6/1 Antwort 82). Er hat den Revolver also nicht einfach wie einen gewöhnlichen Alltagsgegenstand unbewusst eingepackt, sondern bereits damit eine illegale Handlung vorgenommen und sich somit Gedanken über seine Handlungsweise gemacht. Daran vermag der Umstand, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Waffe nicht genauer geprüft hat und entsprechend nicht wusste, ob sie geladen ist, nichts zu ändern. Er hat angesichts der konkreten Umstände davon ausgehen müssen bzw. es zumindest in Kauf genommen.

9.4. Ebenso wenig fordert Eventualvorsatz, dass sich der Täter während des ganzen Geschehens die möglichen Konsequenzen des Handelns überlegt im Sinne eines konstanten, sich laufend wiederholenden aktiven Denkprozesses. Das menschliche Gehirn funktioniert nicht so. Auch ein Raubmörder denkt im Sekundenbruchteil der Schussabgabe vielleicht nicht unbedingt an den Tod des Opfers, sondern vielleicht an das grosse Geld, das er zu erbeuten gedenkt. Deshalb entfällt noch lange nicht sein Vorsatz. Es reicht, wenn der Täter zumindest im Laufe des Geschehens, beispielsweise beim Einstecken des Revolvers oder auf dem Weg zum Tatort die Möglichkeit eines tödlichen Verlaufes in Kauf nimmt. Wie dieser Verlauf dann erfolgt, braucht er sich nicht im Voraus genau auszumalen. Es ist mit anderen Worten beim Eventualvorsatz nicht gefordert, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ exakt im Moment, als ihm A.\_\_\_\_\_ die Waffe entriss, überlegt haben müsste, "oh, ich überlasse sie ihm lieber nicht, denn sonst könnte er ja jemanden töten". Bereits durch sein vorhergegangenes Tun schuf der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ unter den bekannten Umständen die konkrete Gefahr eines Tötungsdeliktes, was für jeden vernünftigen Menschen, auch für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, klar erkennbar war. Trotzdem nahm er die Waffe mit und setzte diese auch als Erster ein. Es ist eine ganz lapidare Erkenntnis, dass bei Mitnahme von

Schusswaffen zu einem Showdown mehr Menschen sterben als bei Auseinandersetzungen ohne Waffen.

9.5. Vorliegend kommt hinzu, dass es der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ selbst war, der den ersten Schuss – wenn auch in die Luft – abfeuerte. Er war es also, der die Waffe als Erster einsetzte und mit ins Geschehen bzw. den dramatischen Ausgang ins Rollen brachte. Dass es in solch hochexplosiven Situationen zu unerwarteten Reaktionen und lebensgefährlichen Wendungen kommen kann, weiss jeder durchschnittliche Erwachsene, nicht nur aus Film und Fernsehen, sondern beispielsweise auch aus Medienberichten. Es ist eine allgemein bekannte Tatsache, dass Schusswaffen in hochemotionalen Streitigkeiten nicht für mehr Sicherheit sorgen, sondern das Geschehen in hochriskanter Weise auf Messers Schneide bringen: Entweder die Kontrahenten flüchten, oder es kommt zu einer tödlichen Eskalation. Auf welche Seite "die Kugel" fällt, wenn mehrere Personen an der Auseinandersetzung beteiligt sind, kann kein Mensch mit Sicherheit voraussagen, auch der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ nicht. Dass A.\_\_\_\_\_, nachdem der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ den Revolver hervorgehoben und einen Warnschuss abgefeuert hatte, seine Schusswaffe von diesem wieder behändigte und damit ebenfalls schoss, ist keinesfalls derart aussergewöhnlich, als dass ein vernünftiger Mensch nicht hätte damit rechnen müssen. Schliesslich gehörte die Waffe A.\_\_\_\_\_ und der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ behändigte diese im Tattoo-Studio, welches A.\_\_\_\_\_ führte, weshalb naheliegend war, dass sich dieser der Waffe "im Notfall" bzw. bei einer Eskalation von B.\_\_\_\_\_ auch wieder bemächtigen würde. Dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Facebook-Posts mit den Todesdrohungen von A.\_\_\_\_\_ an M.\_\_\_\_\_ nicht kannte, ändert nichts daran (Urk. 6/1 Antwort 180). Der schwelende Konflikt zwischen den beiden Gruppen war ihm bekannt und als Anwesender beim Streit hat er die emotional höchst brenzlige Situation erkannt, ansonsten er keinen Warnschuss abgegeben hätte. Es ändert nichts am Eventualvorsatz, dass er mit den Schüssen von A.\_\_\_\_\_ auf die Fliehenden nicht einverstanden war.

## 10. Fazit Sachverhalt

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat M.\_\_\_\_\_ vorsätzlich getötet und in Kauf genommen, dass er auch den in unmittelbarer Nähe von M.\_\_\_\_\_ fliehenden D.\_\_\_\_\_

töten könnte. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat – entgegen der Ansicht ihrer Verteidigung (Urk. 452 S. 4 ff.) – durch seine Handlungsweise, insbesondere durch den Transport von A.\_\_\_\_\_s Revolver an den Ort der Auseinandersetzung, A.\_\_\_\_\_ Hilfe geleistet und dessen nachfolgende Handlungen, die Tötung von M.\_\_\_\_\_ und die versuchte Tötung von D.\_\_\_\_\_ in Kauf genommen.

## **VI. Rechtliche Würdigung**

### 1. Beschuldigter A.\_\_\_\_\_

#### 1.1. Notwehr

Dass nach dem Warnschuss von B.\_\_\_\_\_ noch ein Angriff von M.\_\_\_\_\_s Gruppe erfolgte, ist rechtsgenügend widerlegt. Die Kontrahenten flüchteten unter dem Eindruck des Warnschusses vielmehr sofort und ohne zu zögern. Die Behauptung der Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, dieser sei noch von einem drohenden oder laufenden Angriff ausgegangen (Urk. 335 S. 42 ff.; Urk. 453 S. 28 ff., S. 65 ff.), lässt sich weder auf Fakten noch auf Indizien abstützen. Wer Flüchtlenden nachrennt und auf diese schießt, kann dies jedenfalls nicht ernsthaft behaupten. Illustrativ ist in diesem Zusammenhang auch die Aussage von B.\_\_\_\_\_, wonach niemand damit gerechnet habe, dass A.\_\_\_\_\_ schießen würde (Urk. 6/1 Antwort 117). Eine solche Aussage lässt sich nur damit erklären, dass offenkundig kein Angriff der Gegenseite mehr drohte. Ein Rechtfertigungsgrund bzw. eine Notwehr- oder Notstandssituation kann deshalb ausgeschlossen werden.

#### 1.2. Qualifikation als Mord

1.2.1. Die Vorinstanz lehnte die Qualifikation als Mord im Sinne von Art. 112 StGB ab und sprach den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ der mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111, teilweise i.V.m. Art. 22 Abs. 1 StGB, schuldig.

1.2.2. Die Staatsanwaltschaft ist demgegenüber der Auffassung, dass die Tötung von M.\_\_\_\_\_ besonders skrupellos gewesen sei, zumal das Opfer bereits durch



einen Schlag ins Gesicht eine Mittelgesichtsverletzung erlitten habe und mit Pfefferspray besprüht worden sei. Es habe deshalb keinen Grund mehr gegeben, den wehrlosen und flüchtenden M.\_\_\_\_\_ durch einen Schuss in den Rücken niederzustrecken. Wäre der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ infolge des Pfeffersprayeinsatzes wütend geworden, hätte er stattdessen auf I.\_\_\_\_\_, von welchem er mit Pfefferspray besprüht worden war, geschossen. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ habe in diesem Moment den verhassten Konkurrenten bzw. Kontrahenten schlicht und einfach eliminieren wollen (Urk. 371 S. 2; Urk. 455 S. 5 ff.).

1.2.3. Zur Lehre und Rechtsprechung kann auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 368 S. 189 f.):

Mord im Sinne von Art. 112 StGB liegt vor, wenn der Täter einen Menschen besonders skrupellos tötet, namentlich wenn sein Beweggrund, der Zweck der Tat oder die Art der Ausführung besonders verwerflich sind. Diese Formulierung macht deutlich, dass es sich bei den für die Erfüllung des Tatbestandes erheblichen Umständen nur um die Tatumstände im eigentlichen Sinn, also um solche handelt, die unmittelbar mit der Begehung der Tat zusammenhängen. Mord zeichnet sich durch aussergewöhnlich krasse Missachtung fremden Lebens bei der Durchsetzung eigener Absichten aus. Als Mörder qualifiziert werden soll jener Tätertyp, der sich besonders skrupellos, d.h. gemütskalt, mit einer Gesinnung von krassestem und primitivstem Egoismus, aus besonders gemeinem und niederträchtigem Antrieb und weitgehend ohne soziale Regungen zur Verfolgung seiner eigenen Interessen rücksichtslos über das Leben anderer Menschen hinwegsetzt (BGE 120 IV 274, BBl 1985 II S. 1022 und Binder, Der juristische und psychiatrische Massstab bei der Beurteilung der Tötungsdelikte, Zeitschrift für Strafrecht, 67 (1952), S. 314 und 322 ff.). Das in Art. 112 StGB als Mordqualifikation aufgestellte Erfordernis des besonders skrupellosen Handelns stellt eine Generalklausel dar, welche durch die beispielhafte Erwähnung von Hauptfällen, die der vom Bundesgericht entwickelten Praxis zum Begriff der besonders verwerflichen Gesinnung der bis zum 31. Dezember 1989 geltenden Fassung von Art. 112 StGB entsprechen, konkretisiert wird. Als besonders verwerfliche Beweggründe oder Tatzwecke fallen Mordlust, Rache, Geld- und Habgier (Raubmord bzw. auftrags-

gemässe Tötung gegen Entgelt), Verdeckung oder Erleichterung einer anderen Straftat, Tötung einer vom Täter als lästig empfundenen Person (Eliminationsmord) oder um sich Unannehmlichkeiten zu ersparen in Betracht. Bei der besonders verwerflichen Art der Tatbegehung kommen die Tötung unter Offenbarung spezieller Grausamkeit (zu Tode Foltern, Verwendung qualvoller Tötungsmethoden), die Anwendung bestimmter qualvoller und grausamer Tötungsmittel (wie Gift und Feuer), umsichtig geplantes, routinemässiges und kaltblütiges Tatvorgehen sowie heimtückische Tatverübung, verstanden als vertrauenswidrige Ausnutzung besonderer Arg- und Wehrlosigkeit, in Frage (vgl. zum Ganzen: Stratenwerth/Jenny/Bommer, Schweizerisches Strafrecht, Besonderer Teil I, 7. A., Bern 2010, § 1 N. 16 ff. und Donatsch, Strafrecht III, 11. A. Zürich 2018, § 1, S. 3 ff.; beide mit Verweisungen auf die bundesgerichtliche Rechtsprechung). Die vom Gesetz angeführte Aufzählung von Beispielen besonderer Skrupellosigkeit – besonders verwerflicher Beweggrund, Zweck oder Ausführung der Tat – ist nicht abschliessend. Sie dient lediglich der Begriffserläuterung. Es darf nicht bereits dann auf Mord geschlossen werden, wenn irgendein Element einer konkreten Tat ihr eine besondere Schwere verleiht. Es ist eine Bewertung der Tat als Ganzes vorzunehmen, um sagen zu können, ob diese, von allen Seiten betrachtet, der Tat die Charakterzüge eines Mordes gibt (Pra 82 [1993] Nr. 18, S. 52 = BGE 118 IV 122 ff., mit Verweisung auf Lehre und Rechtsprechung; BGE 120 IV 274).

1.2.4. Der Staatsanwaltschaft ist beizupflichten, dass es keinen Grund mehr gab, den flüchtenden M.\_\_\_\_\_ zu erschiessen. Der Streit war nach dem Warnschuss von B.\_\_\_\_\_ mit der Flucht der Kontrahenten einstweilen beendet. Die Grundlosigkeit einer Tötung spielt allerdings als Qualifikationsmerkmal für Mord vor allem dort eine Rolle, wo der Täter durch sein Opfer gar nicht beeinträchtigt bzw. nur unwesentlich tangiert wurde, wenn er das Opfer mit anderen Worten bloss als "lästig" empfand und ihn in emotionaler Hinsicht überhaupt nicht berührte und seinen Lauf der Dinge gar nicht tangierte (BGE 120 IV 265 Erw. 3b). Öffnet man im vorliegenden Fall den zeitlichen Rahmen aber etwas, kann nicht unbeachtet gelassen werden, dass der Konflikt zwischen dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und dem Opfer M.\_\_\_\_\_ schon mehrere Monate lang schwelte und teilweise mit harten Bandagen geführt wurde. Es ist davon auszugehen, dass an diesem frühen

Morgen die Nerven blank lagen und die Gemüter dementsprechend hochehregt waren. Zudem wurde A.\_\_\_\_\_ vorgängig mit Pfefferspray besprüht und so seine ohnehin schon schwache Frustrationsintoleranz strapaziert. Die Tat des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ liegt deshalb mehr in der Nähe einer affektartigen Handlung als einer solchen ohne jegliche Gefühlsregung. Dafür spricht auch die ganze hochexplosive Dynamik des Geschehens. Auch wenn jede Tötung eines Menschen äusserst verwerflich und skrupellos ist und deshalb im Volksmund schnell der Begriff Mord verwendet wird, darf nicht vergessen werden, dass nach Auffassung des Gesetzgebers zwischen dem privilegierten Tatbestand des Totschlags nach Art. 113 StGB und dem qualifizierten Tatbestand des Mordes nach Art. 112 StGB ein grösserer Raum für dazwischenliegende Tatvarianten im Sinne von Art. 111 StGB verbleiben muss.

1.2.5. Die Vorinstanz hat deshalb eine *besondere* Skrupellosigkeit, wie sich vom Gesetz in Art. 113 StGB gefordert ist, zu Recht verneint (Urk. 368 S. 192).

## 2. Beschuldigter B.\_\_\_\_\_

Es kann weitgehend auf die Ausführungen zum Eventualvorsatz vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ verwiesen werden (oben Ziff. V 9.). Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat mit der Mitnahme von A.\_\_\_\_\_s geladenem Revolver an den Ort des vereinbarten Showdowns und dem Überlassen der Waffe am Tatort an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ einen wesentlichen Tatbeitrag geleistet. Ohne diesen Beitrag wäre es weder zur Tötung von M.\_\_\_\_\_ noch der versuchten Tötung von D.\_\_\_\_\_ durch A.\_\_\_\_\_ gekommen. Dabei war der fatale Verlauf des Geschehens klar voraussehbar. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung genügt bei Gehilfenschaft in Bezug auf den Taterfolg des Haupttäters Eventualvorsatz (BGE 109 IV 147, Erw. 4.). Er ist deshalb der Gehilfenschaft zur Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 25 StGB sowie der Gehilfenschaft zu versuchter Tötung im Sinne von Art. 111 StGB i.V.m. Art. 25 StGB und Art. 22 Abs. 1 StGB schuldig zu sprechen.

Der subsidiäre Tatbestand der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch Waffen im Sinne von Art. 260quater StGB kommt somit gemäss Wortlaut dieser Bestimmung nicht zum Tragen, weshalb auch der entsprechende Schuldspruch

der Vorinstanz entfällt. Ein expliziter Freispruch, wie von der Staatsanwaltschaft beantragt, ist nicht nötig, da es sich lediglich um eine Frage der rechtlichen Würdigung handelt.

## ***B. Weitere Delikte (Dossiers 2 - 6)***

### **VII. Weitere Delikte des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_**

Die Berufungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betreffend die Schuldsprüche für die weiteren Delikte wurden zurückgezogen (Urk. 444; Urk. 446; Prot. II S. 15). Sie sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Strafzumessung von Bedeutung.

### **VIII. Weitere Delikte des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_**

Die Schuldsprüche für die weiteren Delikten von B.\_\_\_\_\_ wurden nicht angefochten bzw. die entsprechenden Berufungen wurden zurückgezogen (Urk. 387 S. 2; Urk. 373 S. 1; Prot. II S. 15). Sie sind demgegenüber im Zusammenhang mit der Strafzumessung von Bedeutung.

## ***C. Sanktionen***

### **IX. Strafzumessung Beschuldigter A.\_\_\_\_\_**

#### **1. Strafrahmen für das schwerste Delikt (Tötung M.\_\_\_\_\_ ) und Strafschärfung**

1.1. Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen für Mord oder Totschlag zutreffen, wird mit Freiheitsstrafe nicht unter fünf Jahren bestraft (Art. 111 StGB). Die Höchstdauer der Freiheitsstrafe ist gemäss Art. 40 Abs. 2 StGB 20 Jahre. Demzufolge ist für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ für das Tötungsdelikt eine Freiheitsstrafe im Bereich von 5 - 20 Jahren festzulegen. Innerhalb dieses Rahmen bemisst sich die Strafe nach dem Grad des Verschuldens. Dazu dient unter anderem ein Vergleich der konkreten Tat mit theoretisch denkbaren, leichteren und schwereren Varianten, welche alle im gesetzlichen Strafrahmen Platz haben müssen.

1.2. Da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nebst dem Tötungsdelikt weitere Straftaten begangen hat, ist die Einsatzstrafe mit den Strafen der weiteren Delikte – soweit für diese je eine Freiheitsstrafe auszusprechen ist – zu erhöhen (Strafschärfung, Art. 49 Abs. 1 StGB). Allerdings darf vorliegend trotzdem keine Strafe über das Höchstmass von 20 Jahren ausgesprochen werden (Art. 49 Abs. 1 StGB i.V.m. Art. 40 Abs. 2 StGB).

## 2. Tatverschulden und Einsatzstrafe

2.1. In objektiver Hinsicht ist bei Tötungsdelikten der Deliktserfolg für die Strafzumessung kein taugliches Kriterium; er ist immer gleich, das Opfer ist tot. Dies impliziert, dass grundsätzlich von der Mitte des Strafrahmens auszugehen ist. Im Gegensatz dazu ist die Art und Weise des Vorgehens ein individuell stark variierendes Kriterium.

2.2. Die Handlung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ist im Gesamtkontext, auch unter Berücksichtigung der ganzen Vorgeschichte und den anderen Delikten zu betrachten. Seine Taten dokumentieren eine hohe kriminelle Energie, weil der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in einer Welt von Banden mit rückständigen Auffassungen von Ehre und Rache lebte, einer Gemeinschaft, in der das Faustrecht gilt. Er bediente sich Wildwest-Methoden und hierzulande anerkannte Verhaltensregeln waren ihm egal. Wer mitten in der Stadt in einem Wohngebiet – selbst wenn es noch früh am Morgen war – über eine Strasse schießt, bekundet auch, dass er in Kauf nimmt, völlig Unbeteiligte im Sinne von nebensächlichen Kollateralschäden tödlich zu treffen. Es ist daran zu erinnern, dass ein Projektil in ein nahestehendes Auto einschlug (Urk. 18, Bilddokumentation S. 14). Insofern ist von einer beträchtlichen Gefährlichkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auszugehen. Man wäre versucht zu seinen Gunsten in die Waagschale zu legen, dass die Tat im Zusammenhang mit seiner adoleszenten Entwicklung gestanden habe und sich sein kollegiales Umfeld mit zahlreichen halbstarken Hitzköpfen kaum förderlich auswirkte. Allerdings ist dem entgegen zu halten, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Tatzeitpunkt der Tötung bereits 30 Jahre alt war und insofern reifemässig die alleinige Verantwortung für sein Handeln zu tragen hatte.

2.3. Konkret fällt beim objektiven Tatverschulden ins Gewicht, dass das Opfer am Fliehen war und der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ihm feige in den Rücken schoss. Es war für den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ offenkundig, dass die Auseinandersetzung beendet war und dass keine Bedrohungslage mehr bestand. Das Opfer war völlig wehrlos, und dies, nachdem es mit seiner Flucht für Deeskalation sorgte. Die Tat des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ rückt damit in die Nähe einer Hinrichtung aus Rache. Verschuldensmässig bleibt gegen oben nur noch Raum für Taten, bei welchen das Opfer besonders leidet, beispielsweise durch besonders schmerzhaft Verletzungen. Nicht umsonst bewegt man sich vorliegend tatbestandsmässig in der Nähe von Mord, ohne dass allerdings das hierfür notwendige Qualifikationsmerkmal der besonderen Skrupellosigkeit gegeben ist.

2.4. In subjektiver Hinsicht ist von Bedeutung, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wusste, dass in seiner Gruppe eine geladene Schusswaffe zum "Showdown" mitgenommen wurde und dass kein Hinweis darauf vorlag, dass die Gegenseite ebenfalls Schusswaffen mit sich trug. Wenn die Waffe bloss zur Abschreckung mitgenommen worden wäre, hätte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ dem fliehenden Opfer nicht in den Rücken schiessen müssen. Ebenso offenbarte er mit seiner Tat, dass die Waffe nicht bloss der Selbstverteidigung diene. Nicht beigeplichtet werden kann der Vorinstanz, wenn sie lediglich von Eventualvorsatz ausging (Urk. 368 S. 269). Wenn der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht direkt beabsichtigte, M.\_\_\_\_\_ zu treffen, dann hätte er nicht in seine Richtung bzw. in die Luft schiessen können. Allein am allgemeinen Umstand, dass ein Schütze nie zu 100% sicher sein kann, dass das Projektil ein Opfer trifft und tödliche Verletzungen verursacht, scheitert ein direkter Vorsatz nicht. Wer mit einer Schusswaffe auf den Oberkörper eines Opfers zielt bzw. schießt, kann nicht ernsthaft behaupten, er habe im Moment der Schussabgabe dessen Tod nicht gewollt. Dies umso mehr, wenn wie vorliegend, eine schwere offene Feindschaft besteht und im Vorfeld Todesdrohungen ausgestossen wurden. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ handelte im Moment der Tatausführung mit direktem Vorsatz ersten Grades. Entlastend wirkt für ihn einzig, dass die Stimmung emotional aufgeheizt war und auch die Gegenseite nicht vor der Konfrontation zurückschreckte, wenngleich aber sehr wohl vom Einsatz tödlicher Waffen. Zudem war es die Gegenseite, welche als erste den Pfef-

ferspray einsetzte und zwar gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. Es kann dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ somit nicht nachgewiesen werden, dass er die Tat im Voraus mit kühlem Kopf geplant hatte, was noch verwerflicher gewesen wäre. Insofern war sein Handeln teilweise situationsbedingt. Allerdings darf dies nicht dazu führen, dass das Verschulden von Leuten, die eine so kurze "Zündschnur" haben wie der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_, milder zu beurteilen wäre. Insbesondere das Verhalten der Mitbeteiligten, welche in derselben aufgeregten Gemütslage waren, zeigt exemplarisch, dass es natürlich auch in solchen Situationen problemlos möglich ist, nicht auf fliehende Gegner zu schießen. Zudem dokumentieren die vorgängigen Todesdrohungen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, dass er zumindest mit dem Gedanken an die Tötung des Opfers bereits früher gespielt hat. Dies führt oft dazu, dass dann in Extremsituationen die Hemmschwelle zur Tatausführung geringer ist.

2.5. Insgesamt ist von einem Tatverschulden im oberen mittleren Bereich des Strafrahmens bzw. von einem schweren Verschulden auszugehen und die Einsatzstrafe auf 15 Jahre festzulegen.

### 3. Versuchte eventualvorsätzliche Tötung von D.\_\_\_\_\_

3.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ feuerte mehrere Schüsse auf die beiden fliehenden Kontrahenten ab. Dabei nahm er in Kauf, dass er auch D.\_\_\_\_\_, welcher mit M.\_\_\_\_\_ in die gleiche Richtung floh, hätte tödlich treffen können. Seine Handlung ist jedoch grösstenteils kongruent mit jener der Tötung von M.\_\_\_\_\_. Deshalb ist sie ganz anders zu beurteilen, als wenn es zwei gänzlich verschiedene Vorfälle gewesen wären. Deshalb muss unter Berücksichtigung des Eventualvorsatzes eine Strafe im Bereich der Mitte des Strafrahmens von Art. 111 StGB resultieren. Da technisch gesehen der Erfolg, der Tod von D.\_\_\_\_\_, ausgeblieben ist, ist die Handlung als blosser Versuch im Sinne von Art. 22 Abs. 1 StGB zu qualifizieren. Das Gesetz gibt keine Richtlinien, in welchem Umfang die Strafe in diesem Falle zu mildern ist. Tatsache ist aber, dass das Schweizerische Strafgesetzbuch zu einem erheblichen Teil Erfolgsstrafrecht ist. Hätte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ auf den alleinfliehenden D.\_\_\_\_\_ geschossen, ohne diesen zu verletzen,

fiere für das als nicht mehr leicht zu qualifizierende Tatverschulden eine Freiheitsstrafe im Bereich von 4-5 Jahren Einzelstrafe in Betracht.

3.2. Es erscheint deshalb als angemessen, die obgenannte Einsatzstrafe um drei Jahre auf 18 Jahre zu schärfen.

4. 3 1/2-jährige Freiheitsstrafe gemäss Urteil des Obergerichts vom 23. Oktober 2015

4.1. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde mit Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich, II. Strafkammer, vom 23. Oktober 2015 mit einer Freiheitsstrafe von 3 ½ Jahren unter Anrechnung von 53 Tagen Untersuchungshaft als teilweise Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Zürich-Limmat vom 24. November 2011 bestraft, wobei das Obergericht damals unter Berücksichtigung jenes Strafbefehls eine hypothetische Gesamtstrafe von 48 Monaten annahm (Urk. 82/6).

4.2. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ alle vor der zitierten Verurteilung vom 23. Oktober 2015. Deshalb ist, soweit gleichartige Strafen für die einzelnen Delikte auszufällen sind, so vorzugehen, wie wenn alle Delikte am 23. Oktober 2015 beurteilt worden wären (Art. 49 Abs. 2 StGB). Es liegt vollständige retrospektive Konkurrenz vor. Das bedeutet, dass auch in Bezug auf die Strafe gemäss Urteil vom 23. Oktober 2015 keine Addition, sondern eine Strafschärfung vorzunehmen ist. Dabei ist zu berücksichtigen, dass es sich bereits bei jener Strafe um eine Zusatzstrafe zum einem Strafbefehl gehandelt hat und die hypothetische Gesamtstrafe auf 48 Monate beziffert wurde. Es erscheint deshalb angemessen, vorliegend eine Strafschärfung um 2 1/2 Jahre auf 20 1/2 Jahre festzulegen.

5. Strafart in Bezug auf die weiteren Delikte

Bei der Wahl der Sanktionsart ist als wichtiges Kriterium die Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion, ihre Auswirkungen auf den Täter und sein soziales Umfeld sowie ihre präventive Effizienz zu berücksichtigen. Die Geldstrafe ist die Regelstrafe im Bereich der leichten Kriminalität, wovon vorliegend aufgrund der



intensiven und schweren Delinquenz des Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht mehr gesprochen werden kann.

Im Strafregister sind zwei Strafen des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ verzeichnet. Die dritte Strafe vom 3. Oktober 2007 wegen Gewalt und Drohung gegen Behörden und Beamte und Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz ist inzwischen gelöscht worden (vgl. Urk. 82/6 S. 70; Urk. 441). Am 24. November 2011 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen Angriffs, mehrfachen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Erlangung harter Pornografie und Vergehen gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt, deren bedingter Vollzug später widerrufen wurde (Urk. 375; Urk. 441). Vorliegend stehen wiederum einschlägige Delikte zur Beurteilung an, insbesondere erneut Widerhandlungen gegen das Waffengesetz. Mit Urteil vom 23. Oktober 2015 wurde der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen mehrfachem Angriff, mehrfachem Diebstahl, Hehlerei, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das Waffengesetz und Übertretungen des Betäubungsmittelgesetzes zu einer Freiheitsstrafe von 3 Jahren und 6 Monaten sowie einer Busse von Fr. 600.– verurteilt (Urk. 441). Daraus erhellt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in den letzten Jahren eine breite Palette von Delikten begangen hat und sich auch nicht von Untersuchungshaft hat abschrecken lassen. Die Delikte sind teilweise einschlägig. Insofern kann ihm weder eine gute Prognose gestellt werden noch ist davon auszugehen, dass er sich nun von einer milderen Strafe, einer Geldstrafe, wird vor weiterer Delinquenz abschrecken lassen. Auch sein wiederholtes Fahren trotz Entzugs des Führerausweises dokumentiert eine hartnäckige Uneinsichtigkeit. Vor diesem Hintergrund ist der Vorinstanz zu folgen und für die weiteren Delikte auf Freiheitsstrafe zu erkennen, mit Ausnahme der Hinderung einer Amtshandlung, was denn auch die Verteidigung nicht beanstandet (Urk. 453 S. 70).

## 6. Widerhandlungen gegen das Waffengesetz (Dossiers 1, 2 und 6)

6.1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen oder Munition besitzt oder trägt.

6.2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat wiederholt, genauer gesagt drei Mal eine Faustfeuerwaffe getragen, zwei Mal mit scharfer Munition, obschon er nicht über einen Waffenschein verfügte. Vor allem diese einschlägigen Wiederholungen wirken sich strafschärfend aus. Eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten Einzelstrafe erscheint angemessen.

7. Beteiligung am Angriff auf N.\_\_\_\_\_ (Dossier 3)

Gemäss den glaubhaften Aussagen des Opfers N.\_\_\_\_\_ habe sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zu Beginn noch anständig verhalten, als der Mittäter C.\_\_\_\_\_ ihm unvermittelt einen Faustschlag verpasst habe. Deshalb kann nicht nachgewiesen werden, dass die tätliche Eskalation von A.\_\_\_\_\_ gewollt war. Die Strafbarkeit des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ begründet sich im Umstand, dass er dem am Boden liegenden N.\_\_\_\_\_ noch einen Fusstritt verpasste. Allerdings hinterliess dieser keine Hämatome und erfolgte auch nicht gegen den Kopf des Opfers. Immerhin sind Fusstritte gegen ein am Boden liegendes wehrloses Opfer niederträchtig. Trotzdem ist noch von einem leichten Tatverschulden auszugehen und eine Strafe von 6 Monaten Einzelstrafe erscheint angemessen.

8. Führen eines Motorfahrzeuges trotz Entzug des Führerausweises (Dossiers 3, 4 und 5)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 95 Abs. 1 lit. b SVG bestraft, wer ein Motorfahrzeug führt, obwohl ihm der Führerausweis entzogen wurde.

Der Beschuldigte lenkte am 3. September 2013, am 3. Oktober 2014 und am 28. Februar 2015 einen Personenwagen, obschon er nicht über einen Führerausweis verfügte, weil ihm dieser entzogen worden war.

Es gab keinerlei zwingenden Grund für die Fahrten. Der Beschuldigte handelte einfach, weil er nicht die öffentlichen Verkehrsmittel benützen und nicht zu Fuss gehen wollte und weil es ihm völlig egal war, ob ein Führerausweis nötig ist oder nicht. Sein wiederholtes Handeln lässt sein Verschulden nicht mehr als leicht erscheinen. Eine Freiheitsstrafe von 6 Monaten Einzelstrafe erscheint angemessen.

9. Fahren in fahrunfähigem Zustand (Dossier 4)

Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG bestraft, wer in fahrunfähigem Zustand ein Motorfahrzeug führt.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ lenkte einen Personenwagen, obwohl er derart stark unter dem Einfluss von konsumiertem Marihuana stand, dass seine unsichere Fahrweise einer Polizeipatrouille auffiel. Hierdurch bewirkte er eine erhebliche abstrakte Gefahr für andere Strassenverkehrsteilnehmer.

Das Verschulden kann im Rahmen aller möglich denkbaren Tatvarianten als noch leicht betrachtet werden. Dennoch zeugt der Umstand der Kombination mit Fahren ohne Führerausweis auf eine erhebliche kriminelle Bereitschaft des Beschuldigten. Eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten Einzelstrafe ist angemessen.

10. Falsche Anschuldigung (Dossier 5)

Wer einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei einer Behörde einer Übertretung beschuldigt, wird gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wurde von der Polizei wegen Überschreitens der zulässigen Höchstgeschwindigkeit innerorts um 11 km/h angehalten, wobei er sich als AL.\_\_\_\_\_, dem Inhaber des Autos, ausgab. Dabei nahm er als zwingend notwendige Folge in Kauf (sogenannter Vorsatz zweiten Grades), dass von der Polizei AL.\_\_\_\_\_ als Täter der Geschwindigkeitsübertretung betrachtet wurde. Mit dieser falschen Anschuldigung wollte er vertuschen, dass er das Auto trotz Entzug seines Führerausweises gelenkt habe. Im Rahmen von denkbaren möglichen Tatvarianten war seine Handlung am untersten Rahmen, da die Folgen für AL.\_\_\_\_\_ nicht gravierend gewesen wären. Dennoch, Art. 303 findet sich im Strafgesetzbuch unter dem Titel der Delikte gegen die Rechtspflege und wird als Straftat gegen die Gemeininteressen betrachtet. Geschützt ist das Interesse der Allgemeinheit an der Integrität und dem korrekten Funktionieren der Justiz (BSK StGB II-Delnon/Rüdy, N 5 zu Art. 303). Insofern ist sein Handeln auch nicht zu bagatellisieren. Eine Freiheitsstrafe von 3 Monaten Einzelstrafe ist angemessen.

## 11. Strafschärfung

Es ist angemessen, die Einsatzstrafe von 15 Jahren aufgrund der 120 Monate für die weiteren Delikte (inkl. Delikte betreffend retropektive Konkurrenz) um 82 Monate zu schärfen. Dies entspricht in Anwendung von Art. 49 StGB einer Reduktion infolge Strafschärfung um knapp einen Drittel anstelle der Addition.

## 12. Hinderung einer Amtshandlung (Dossier 4, Anklageschrift S. 15)

Wer gemäss Art. 286 StGB einen Beamten an einer Handlung hindert, die innerhalb seiner Amtsbefugnisse liegt, wird mit Geldstrafe bis zu 30 Tagessätzen bestraft.

Nachdem der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ aufgrund seiner unsicheren Fahrweise infolge Marihuanakonsums angehalten worden war, kam er der Forderung der Polizeibeamten, sich wieder in den Wagen zu setzen, nicht nach, sondern rannte trotz mehrmaliger Aufforderung der Polizisten davon. Eine tätliche Auseinandersetzung fand nicht statt. Wenn die Vorinstanz eine Geldstrafe von 15 Tagesätzen zu Fr. 10.– festlegte, ist dies nicht zu beanstanden (Urk. 386 S. 285). Da der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ mehrere Jahre im Strafvollzug sein wird, ergibt sich aufgrund seiner finanziellen Verhältnisse das Minimalmass der Tagessatzhöhe von Fr. 10.–

## 13. Täterkomponenten

### 13.1. Geständnis, Reue und Einsicht

13.1.1. Gemäss bundesgerichtlicher Rechtsprechung kann ein Geständnis eine Strafmilderung bis zu einem Fünftel oder sogar einem Drittel bewirken. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ stritt in den ersten Einvernahmen zunächst ab, mit dem Revolver geschossen zu haben, gestand dies dann aber ein. Er machte in der Folge geltend, in Panik und unter dem Einfluss des Pfeffersprays nicht genau gesehen zu haben, wohin er geschossen habe. Den Privatläger D.\_\_\_\_\_, den die Schüsse knapp verfehlten, will er gar nicht wahrgenommen haben. Durch seinen Verteidiger liess er dann geltend machen, der tödliche Schuss sei nicht von ihm, sondern

von einem unbekanntem Dritten abgefeuert worden. Angesichts dieser Standpunkte ist ihm keine Strafmilderung infolge Geständnis zugute zu halten. Aufrichtige Reue oder Einsicht des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ waren während der Untersuchung oder an der Berufungsverhandlung nicht festzustellen. Das im Rahmen des Schlussworts ausgedrückte Bedauern über den Tod von M.\_\_\_\_\_ erscheint unter dem Gesichtspunkt, dass er sich selbst gleichzeitig als Opfer darstellt und durch seine Verteidigung einen Freispruch beantragen lässt, nicht überzeugend. Auch bezüglich der Beteiligung an einem Angriff auf N.\_\_\_\_\_ war der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ nicht geständig. Immerhin liess er seine Berufung in Bezug auf diesen Schuldspruch kurz vor der Berufungsverhandlung zurückzurückziehen, womit er diesen Vorwurf schliesslich doch noch zumindest implizit anerkannte.

13.1.2. Hinsichtlich der weiteren Delikte zeigte sich der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ geständig bzw. liess er seine Berufung ebenfalls zurückziehen und anerkannte damit implizit die Vorwürfe. Es betrifft dies die mehrfache Widerhandlung gegen das Waffengesetz, das mehrfache Fahren trotz Entzug des Führerausweises, das Fahren in fahruntüchtigem Zustand, die falsche Anschuldigung und die Hinderung einer Amtshandlung. Immerhin lagen objektive Beweismittel vor, welche auch ohne Geständnis zu einer Verurteilung gereicht hätten. In solchen Fällen wäre auch ein Verzicht auf eine Strafmilderung möglich (Urteil des Bundesgerichts 6B\_558/2011 vom 21. November 2011 E. 2.3). Vorliegend erscheint eine Strafmilderung um drei Monate und bezüglich der Geldstrafe um 5 Tagessätze angemessen. Dabei ist darauf hinzuweisen, dass sich dieses Geständnis nur auf die Höhe der Strafen der betreffenden Delikte auswirkt, bei denen der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ geständig war und nicht auf die Gesamtstrafe.

### 13.2. Vorstrafen

Sowohl die Vorstrafe aus dem Jahre 2007 wegen Gewalt und Drohung und Vergehen gegen das Betäubungsmittelgesetz als auch jene aus dem Jahre 2002 wegen Raubs, versuchten Diebstahls, Angriffs, mehrfacher Körperverletzung und weiteren Delikten dürfen bei der Strafzumessung gemäss Art. 369 Abs. 7 StGB nicht mehr berücksichtigt werden. Wenn die Vorinstanz dagegen einwendet, es

handle sich um einen relevanten Lebenssachverhalt, so ist ihr entgegen zu halten, dass der Gesetzgeber anders entschieden hat (Urk. 368 S. 280). Es verbleibt somit nur die Vorstrafe vom 24. November 2011, mit welcher der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wegen Angriffs, mehrfachen Diebstahls, Sachbeschädigung, Hausfriedensbruchs, Pornografie, Vergehen gegen das Waffengesetz zu einer Freiheitsstrafe von 6 Monaten verurteilt wurde. Damals sass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ 29 Tage in Untersuchungshaft (Strafregisterauszug Urk. 441). Diese zum Teil einschlägige Vorstrafe wirkt sich strafe erhöhend aus. Die vorliegend zu beurteilenden Delikte beging der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ zudem alle während des Strafverfahrens, das zum erwähnten Urteil des Obergerichts vom 23. Oktober 2015 führte, und obschon er in jenem Verfahren ebenfalls mehrere Wochen in Untersuchungshaft sass (vgl. Beizugsakten SB150183 und Urk. 82/6 und 375). Wer sich derart unbeeindruckt von einer Verurteilung und einem laufenden Strafverfahren zeigt, muss erheblich härter bestraft werden als ein Ersttäter, der die nötigen Lehren aus seiner Delinquenz gezogen hat. Eine Straferhöhung um ein Jahr ist gerechtfertigt.

### 13.3. Persönliche Verhältnisse

#### 13.3.1. Lebenslauf

Im Laufe des Verfahrens finden sich zum Teil widersprüchliche Angaben zum Lebenslauf des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_. So gab er zum Beispiel gegenüber dem Gutachter an, eine Lehre als Automechaniker abgeschlossen zu haben, vor Vorinstanz war es dann plötzlich eine Lehre als Autospengler, die er abgebrochen habe (Urk. 268 S. 7). Er sei im Kosovo geboren und ca. in seinem fünften Lebensjahr in die Schweiz gekommen (psychiatrisches Gutachten Urk. 83/11 S- 96 ff, persönliche Befragung vor Vorinstanz Urk. 268 S. 5). Er habe einen jüngeren Bruder, fünf Schwestern und eine Stiefschwester (Urk. 268 S. 6). Die Familienverhältnisse seien normal gewesen. Familiäre Gewalt habe er nicht erlebt. Seine Schulzeit sei unauffällig verlaufen. Er sei seit 2003 verheiratet und habe drei Kinder, Jahrgänge 2006 und 2009 und 2018 (act. 82/6 S. 70).

### 13.3.2. Psychiatrisches Gutachten

Der psychiatrische Gutachter stellte beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ die Diagnose einer dissozialen Persönlichkeitsstörung. Eine Abhängigkeit von Suchtstoffen liege nicht vor, allenfalls lasse sich anhand der Angaben des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ von einem missbräuchlichen Cannabis- und Kokainkonsum sprechen. Die dissoziale Störung führte gemäss Gutachter nicht zu gravierenden Leistungsbeeinträchtigungen, sondern zeigte sich vorwiegend im juristischen Kontext, sprich in der Begehung strafbarer Handlungen. Auch der Cannabis- und Kokainkonsum des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ beeinträchtigte dessen Leistungsfähigkeit nicht generell bzw. führte nicht zu einer Einengung der Verhaltensspielräume. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ sei zum Zeitpunkt des Tötungsdeliktes weder in der Einsichts- noch in der Steuerungsfähigkeit beeinträchtigt gewesen (Urk. 83/11 S. 156 und 157). Legalprognostisch bestehe ein hohes Risiko weiterer Aggressionshandlungen, insbesondere wenn der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ in ähnlichen, gewaltbereiten Kreisen verkehre wie vor der Tat (Urk. 83 /11 S. 157).

### 13.3.3. Finanzielle und berufliche Verhältnisse

Zu seinen finanziellen Verhältnisse gab der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ an, ab ca. April 2012 bis zu seiner Verhaftung im März 2015 in einem Reisebüro gearbeitet und rund CHF 4'200 netto monatlich verdient zu haben (Urk. 82/6 S. 70). Diese Angaben sind zumindest in Zweifel zu ziehen, gab er doch gemäss einem Formular zuhanden der Sozialbehörde an, über keinerlei Einkommen zu verfügen (Urk. 82/27). Auch ein Auszug eines UBS-Kontos des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ mit Kontobewegungen vom 1. Mai 2013 bis 31. Juli 2014 wies einen Saldo von lediglich gerundet Fr. 320 und monatliche Postüberweisungen von jeweils knapp CHF 1'500 aus (Urk. 82/7). Welche Angaben richtig sind, muss vorliegend offengelassen werden. Die Sozialbehörde der Gemeinde AK.\_\_\_\_\_ erstattete jedenfalls bereits per 11. Juni 2013 einen Ermittlungsauftrag an das Inspektorat des Sozialdepartements der Stadt Zürich wegen des Verdachts auf unrechtmässigen Leistungsbezug (Urk. 82/13). Nichtsdestotrotz wurde dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, seiner nicht erwerbstätigen Ehefrau und seinen damals zwei Kindern von der Sozialbehörde der Gemeinde AK.\_\_\_\_\_ am 31. Oktober 2013 für die Periode vom 1.

Oktober 2013 bis 30. September 2014 ein monatlicher Unterstützungsbetrag von CHF 4'089.40 zugesprochen (Urk. 82/21). Ein Antrag auf Invalidenrente des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wurde mit Verfügung der Sozialversicherungsanstalt Zürich, IV-Stelle, vom 8. Juli 2014 abgewiesen (Urk. 82/26). Es sei zutreffend, dass ein Arbeitszeugnis vom 24. November 2014, das er im Verfahren DG140226 als Urk. 59 habe einreichen lassen und ihm bescheinigte, seit 1. April 2014 bei der ausstellenden Firma zu arbeiten, nicht der Wahrheit entspreche. Das habe sich dann "nicht ergeben". Er habe in der Zeit von April bis November 2014 keinen Lohn bezogen. An andere damals eingereichte Arbeitsverträge könne er sich nicht mehr erinnern (Urk. 268 S. 8. ff.).

Den Akten des Sozialamtes ist zu entnehmen, dass es in der Zeit vor seiner Inhaftierung im Rahmen der Sozialhilfeabklärung schwierig bis unmöglich gewesen sei, ein konstruktives Gespräch mit dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu führen. Er weiche konkreten Fragen aus, komme Aufforderungen nicht nach, halte Termine unter fadenscheinigen Gründen nicht ein oder nehme Telefonanrufe nicht an (Urk. 82/34). Egal was man mit ihm bespreche, es müsse davon ausgegangen werden, dass er sage, was man hören wolle, oder dass es nicht die Wahrheit sei (Urk. 82/34). Sämtliche arbeitsintegrativen Massnahmen seien beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ erfolglos geblieben. Er selbst habe offen erklärt, sich finanzielle Mittel aus illegalen Quellen zu verschaffen. Er machte im Zusammenhang mit einem IV-Antrag verschiedene gesundheitliche Beschwerden geltend, von einer Lebensmittelvergiftung bis zu Rückenschmerzen und Beeinträchtigungen der Hand. Der Antrag auf IV-Unterstützung wurde jedoch abgewiesen. Seine Ehefrau könne zwar einen positiven Einfluss auf ihn ausüben, jedoch seien dazu vermehrte Integrations Schritte wie zum Beispiel ein Deutschkurs nötig. Sie sei arbeitsmarktfremd und habe kaum Berufserfahrung.

Im Rahmen der Befragung zur Person anlässlich der erstinstanzlichen Hauptverhandlung führte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ aus, er arbeite in der Strafanstalt Pöschwies in der Montagewerkstatt, wobei er sich für eine Ausbildung zum Gärtner interessiere (Urk. 268 S. 2). Seine Familie lebe zur Zeit von der Unterstützung des Sozialamtes (Urk. 268 S. 5). Allenfalls wolle er in der Strafanstalt eine Lehre



zum Gärtner absolvieren. Entsprechend wolle er nach der Entlassung als Auto-mechaniker oder Gärtner arbeiten (Urk. 268 S. 7). Im Rahmen des Berufungsverfahrens machte der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ keine weiteren Aussagen zu seiner Person (Urk. 451A/1).

#### 13.3.4. Verhalten im Strafvollzug

Im Verlaufe der Untersuchungshaft des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ ereigneten sich mehrere Vorfälle, die teils zu Versetzungen in andere Strafanstalten führten oder Anlass zu Disziplinarmaßnahmen gaben, so am 31. März 2015 (Urk. 73/26) und am 27. März 2017 (Urk. 73/31). Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gab an, sich von anderen Häftlingen bedroht zu fühlen, was unter anderem auch der Grund der Versetzungen gewesen sei (vgl. Vollzugsaufträge vom 23. Juni 2017 [Urk. 73/34], vom 25. August 2017 [Urk. 73/35], vom 4. Oktober 2017 [Urk. 73/36], vom 15. November 2017 [Urk. 73/37] und vom 23. Juli 2018 [Urk. 73/132]). Seinem Insassen-Stammblatt der Justizvollzugsanstalt Pöschwies (Urk. 439/1) ist zu entnehmen, dass er seit dem Jahr 2019 diverse Male Anlass zu Disziplinarverfügungen gab:

- am 7. Februar 2019 wegen Schmuggels eines zu hohen Geldbetrags (Urk. 178/2 S. 3; Urk. 439/52)
- am 9. April 2019 wegen eines positiven THC-Tests (Urk. 178/2 S. 2 f.; Urk. 439/47)
- am 11. Juni 2019 wegen eines Mobiltelefons samt SIM-Karte, das bei ihm in der Zelle gefunden wurde, wobei er in der Einvernahme angab, das Mobiltelefon bereits aus der Strafanstalt Bostadel mitgebracht zu haben (Urk. 178/2 S. 2; Urk. 439/44; Urk. 439/46)
- am 12. Januar 2020 wegen Verstosses gegen allgemeine Ordnungsvorschriften (unerlaubtes Führen eines Gesprächs von Zelle zu Zelle) (Urk. 439/40)
- am 17. Januar 2020 wegen der Herstellung einer Videoaufnahme mit einem Mobiltelefon, die ihn zum Rap-Song namens "Kalt Bruder" des Deutschrapers "Capital Bra" rappend zeigt (Urk. 266/1 und 268 S. 3; Urk. 439/36)
- am 9. Dezember 2020 wegen eines positiven THC-Tests (Urk. 439/31)

- am 16. Dezember 2020 wegen Missachtung der Abstands- und Hygienevorschriften bei Besuch (Urk. 439/28)
- am 19. Februar 2021 wegen eines positiven THC-Tests (Urk. 439/24)
- am 25. März 2021 wegen Verweigerung der Abgabe einer Urinprobe (Urk. 439/20)
- am 29. März 2021 wegen Verstosses gegen allgemeine Ordnungsvorschriften (unerlaubtes Führen eines Gesprächs von Zelle zu Zelle) (Urk. 439/17)
- am 1. April 2021 wegen Besitzes von Haschisch, Besitzes von unerlaubten Bargeldbeträgen und Besitzes einer SIM-Karte, wegen Abschlusses eines unerlaubten Rechtsgeschäfts etc. (Urk. 439/14)
- am 25. November 2021 wegen Beschimpfung einer Person in der Vollzugseinrichtung (Urk. 439/7)
- am 29. November 2021 wegen Aufwiegelung zu einem tätlichen Angriff / Tätlichen Angriffs auf einen Mitgefangenen, wegen Besitzes eines unerlaubten Datenträgers, wegen Verweigerung der Abgabe einer Urinprobe, wegen Abschlusses eines unerlaubten Rechtsgeschäfts etc. (Urk. 439/2)

Von einer guten Führung im Sinne von Art. 86 Abs. 1 StGB kann angesichts der wiederholten Disziplinarverstösse nicht gesprochen werden.

### 13.3.5. Zusammenfassung der persönlichen Verhältnisse

Insgesamt geben die persönlichen Verhältnisse des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zwar ein getrübttes Bild ab. In Bezug auf die Strafzumessung wirken sie sich aber nicht aus.

## 14. Strafhöhe

14.1. Die Strafe für das Tatverschulden von insgesamt 21 Jahren und 10 Monaten ist unter Berücksichtigung der geschilderten tatunabhängigen Strafzumessungskomponenten somit um weitere 9 Monate auf 22 Jahren und 7 Monate zu erhöhen. Angesichts der einbezogenen Strafe gemäss Urteil des Obergerichts

vom 23. Oktober 2015 von 3 1/2 Jahren und der maximalen Strafdauer von 20 Jahren (vgl. Art. 40 Abs. 2 StGB) ist eine Freiheitsstrafe von 16 1/2 Jahren auszusprechen.

14.2. Für die Hinderung der Amtshandlung ist eine Geldstrafe von 15 Tagen zu Fr. 10.– auszufällen.

#### 15. Anrechnung Haft

Gestützt auf Art. 51 StGB sind 836 Tage Haft vom 7. März 2015 bis am 20. Juni 2017 anzurechnen (Urk. 73/4). Weiter ist vorzumerken, dass sich A.\_\_\_\_\_ seit dem 20. Juni 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet (Urk. 73/32).

#### 16. Vollzug

Bei der Höhe der auszufällenden Freiheitsstrafe kommt ein (teil-)bedingter Vollzug ohnehin nicht in Frage (vgl. aArt. 42 f. StGB). Angesichts der mehreren teilweise einschlägigen Vorstrafen und der Delinquenz während laufendem Strafverfahren ist sodann die Geldstrafe ebenfalls zu vollziehen (vgl. Urk. 368 S. 311 f.), was denn auch von seiner Verteidigung nicht beanstandet wird (vgl. Urk. 453 S. 2).

### **X. Strafzumessung Beschuldigter B.\_\_\_\_\_**

#### 1. Strafraumen für die Gehilfenschaft zu Tötung

Wer vorsätzlich einen Menschen tötet, ohne dass eine der besonderen Voraussetzungen für Mord oder Totschlag zutreffen, wird gestützt auf Art. 111 StGB mit Freiheitsstrafe zwischen fünf und zwanzig Jahren bestraft. Wer dazu Hilfe leistet, wird gemäss Art. 26 StGB milder bestraft.

#### 2. Tatverschulden und Einsatzstrafe

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat die geladene Schusswaffe von A.\_\_\_\_\_ mitgenommen, jene Waffe, welche A.\_\_\_\_\_ in der Folge behändigte und damit M.\_\_\_\_\_ tötete sowie in Kauf nahm, D.\_\_\_\_\_ zu töten. Da die Handlung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ in Bezug auf die beiden Opfer M.\_\_\_\_\_ und D.\_\_\_\_\_ iden-

tisch ist und eine Trennung lebensfremd bzw. rein formalistisch wäre, rechtfertigt es sich eine gemeinsame Strafzumessung.

Beim subjektiven Tatverschulden fällt vor allem ins Gewicht, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ von der Tatausführung durch A.\_\_\_\_\_ überrascht worden war. Andererseits wusste er vom schweren schwelenden Konflikt zwischen den Gruppen um A.\_\_\_\_\_ und M.\_\_\_\_\_. Wer eine geladene Schusswaffe zu einem Showdown zwischen zweier solcher Gruppen mitnimmt, nimmt einen tödlichen Ausgang durch den Gebrauch der Waffe in Kauf. Jedem auch nur halbwegs vernünftigen Menschen drängt sich dieses Risiko auf. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat zudem den ersten Schuss aus der Waffe abgefeuert, wenn auch nur einen Warnschuss in die Luft, um die Gegner zu vertreiben. Insofern hat er die Waffe aktiv und offen im Laufe des Streits ins Spiel gebracht. In der Folge hat er sich auch nicht gegen die Wegnahme des Revolvers gewehrt, wohl auch, weil die Waffe A.\_\_\_\_\_ gehörte. Auch dies dokumentiert, dass er in Kauf nahm, dass der hitzköpfige A.\_\_\_\_\_ die Initiative übernehmen und überreagieren würde. Ohne das Handeln des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wäre es nicht zu diesem tödlichen Ausgang gekommen und es wäre auch das Leben von D.\_\_\_\_\_ nicht gefährdet worden. Dies alles vor dem Hintergrund, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wusste, dass ihm das Tragen einer Waffe ohne Waffentragschein und als türkischer Staatsangehöriger verboten war. Es war also nicht einfach eine alltägliche Handlung, über die man sich keinerlei Gedanken macht. Hätte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ direktvorsätzlich gehandelt, stünde eine Strafe im Bereich von 15 Jahren zur Diskussion. Da lediglich Gehilfenschaft und Eventualvorsatz vorliegt, ist das Verschulden als nicht mehr leicht zu qualifizieren und es erscheint eine Einsatzstrafe von 5 Jahren angemessen.

### 3. Strafart für die weiteren Delikte

3.1. Für die Wahl der Strafart gelten dieselben Kriterien wie für die Strafzumessung, wobei Gesichtspunkte der Zweckmässigkeit einer bestimmten Sanktion eine wichtige Rolle spielen und die Entscheidungen sich gegenseitig beeinflussen (BGE 120 IV 67). Im Bereich von bis zu einem Jahr (ab der per 1. Januar 2018 in Kraft getretenen Gesetzesrevision bis zu 180 Tagen) hat die Geldstrafe gegenüber Freiheitsstrafen grundsätzlich Vorrang (BGE 144 IV 217 Erw. 3.6.). Dass es

dabei wegen mehrfacher Delinquenz wegen dem oberen Strafraumen der Geldstrafe zu unbilligen Resultaten komme, sei vom Gesetzgeber gewollt und deshalb hinzunehmen.

3.2. Die Delikte der Vorstrafe des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ aus dem Jahre 2013 beging er fast alle noch als Jugendlicher. Der Vollzug der 90-tägigen Freiheitsstrafe wurde zugunsten einer ambulanten Behandlung Jugendlicher aufgeschoben. Die Verstösse gegen das Strassenverkehrsgesetz, welche mit Strafbefehl vom 21. Dezember 2015 mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– geahndet wurden, sind im Vergleich zu den vorliegend zu beurteilenden Taten eher untergeordnet. Die finanziellen Verhältnisse des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ lassen erwarten, dass eine Geldstrafe nicht uneinbringlich sein wird. Es kann vor diesem Hintergrund deshalb nicht gesagt werden, dass eine Geldstrafe ihren spezialpräventiven Zweck nicht erreichen könnte.

3.3. Die Vorinstanz erachtete bei zwei Vergehen gegen das Waffengesetz eine Freiheitsstrafe als opportun und bei den zwei anderen eine Geldstrafe (Urk. 368 S. 295, Erw. 3.8.2. und 3.8.3.). Aus ihren Erwägungen geht allerdings nicht hervor, was der Grund für diese Unterscheidung ist. Es ist aufgrund der Zahl und der Gleichartigkeit der Straftaten vielmehr angezeigt, alle Vergehen gegen das Waffengesetz gesamthaft zu beurteilen und dieselbe Strafart zu wählen. Dabei fällt vor allem ins Gewicht, dass die Bedrohung des Drogenkäufers S.\_\_\_\_\_ mit einer Schusswaffe (Dossier 12/2) während laufendem Strafverfahren erfolgte. Ob bei einer solchen Uneinsichtigkeit eine blosser Geldstrafe genügend abschreckend wirkt, erscheint fraglich. Zudem handelt es sich nicht um Schlagringe oder Schreckschusswaffen, sondern um echte Faustfeuerwaffen. Weiter geht es in zwei Fällen nicht um blosses Tragen, sondern um den unzulässigen Erwerb von Faustfeuerwaffen (Dossier 11 und 12/1). Es muss deshalb von intensiver Delinquenz des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Bereich des Waffenrechts gesprochen werden, bei welcher eine blosser Geldstrafe dem Verschulden nicht mehr gerecht wird. Immerhin eröffnet die Strafbestimmung des Waffengesetzes einen Strafraumen von bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe, was weitgehend toter Buchstabe bliebe, wenn wegen der isolierten Einzelbetrachtung jeder Handlung nur noch

Geldstrafe in Frage käme. Dem mittelschweren Verschulden hinsichtlich des vierfachen Verstosses gegen das Waffengesetz kann deshalb mit einer Geldstrafe nicht mehr gerecht werden, weshalb diesbezüglich eine Freiheitsstrafe auszufällen ist.

3.4. Die übrigen Delikte sind demgegenüber im Sinne der erwähnten bundesgerichtlichen Rechtsprechung mit Geldstrafe zu sanktionieren.

#### 4. Mehrfache Widerhandlungen gegen das Waffengesetz

4.1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 33 Abs. 1 lit. a WG bestraft, wer vorsätzlich ohne Berechtigung Waffen oder Munition besitzt oder trägt.

4.2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ besass weder einen Waffenerwerbsschein (Art. 8 WG) noch eine Waffentragbewilligung (Art. 27 WG), wobei ihm als türkischer Staatsangehöriger das Tragen von Schusswaffen ohnehin untersagt war (Art. 12 WV).

4.3. Die Verstösse gegen das Waffengesetz betreffen vier Vorfälle:

- am tt. März 2015 trug der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ jene Waffe auf sich und gab damit einen Schuss ab, mit welcher A.\_\_\_\_\_ danach sein Opfer tötete;
- Ende 2015 erwarb der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ für Fr. 1'500.– von einer unbekannt Person einen Revolver und deponierte diesen anschliessend bei AM.\_\_\_\_\_ (Dossier 11);
- zu einem unbekanntem Zeitpunkt erwarb der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ für Fr. 1'500.– eine Pistole mit Munition, welche er ebenfalls bei AM.\_\_\_\_\_ lagerte und dort wiederholt behändigte und in der Folge mit eingesetztem Magazin auf sich trug (Dossier 12/1). Nachdem es zu einer versehentlichen Schussabgabe durch eine Drittperson gekommen war, entsorgte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ die Waffe (Dossier 12/1);

- am 14. Oktober 2016 bedrohte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in ... [Ortschaft] einen Drogenabnehmer mit einer Pistole, welche er mit sich führte (Dossier 12/2).

4.4. Diese Verstösse sind aufgrund der kumulierten Anzahl und der teilweisen konkreten Verwendung der Waffe (Schussabgabe, Bedrohung, Mitnahme in einen hochexplosiven Konflikt) derart gravierend, dass von einem mittelschweren Verschulden gesprochen werden muss. Die Selbstverständlichkeit, mit welcher der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ Schusswaffen erwarb, besass und einsetzte, widerspricht in krasser Weise gesellschaftlichen Normen. Er hat einem Grundpfeiler der allgemeinen Sicherheit und des friedlichen Zusammenlebens, welche alle Bürger hierzulande geniessen dürfen, angegriffen. Eine Strafe im mittleren Bereich des Strafrahmens ist angezeigt. 15 Monate Freiheitsstrafe sind angemessen.

4.5. Dies führt in Anwendung des Strafschärfungsprinzips von Art. 49 StGB zu einer Erhöhung der Einsatzstrafe um 10 Monate.

## 5. Mehrfache Drohung

Wer jemanden durch schwere Drohung in Schrecken oder Angst versetzt, wird gemäss Art. 180 StGB auf Antrag, mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bestraft.

5.1. Am 19. September 2015 drohte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ dem Privatkläger H.\_\_\_\_\_, notabene einem der Beteiligten, welcher bei der Tötung von M.\_\_\_\_\_ zugegen war, dass er ihn noch erschiessen werde, was der Privatkläger wegen des Vorfalls mit M.\_\_\_\_\_ auch ernst nahm (Dossier 8). Aus diesen Gründen handelte es sich um eine schwere, keinesfalls auf die leichte Schulter zu nehmende Drohung und das Verschulden wiegt erheblich.

5.2. Anfang 2017 schrieb der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ aus der Haft einen an den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gerichteten Brief, worin er diesem mitteilte, dass er ihm nicht vergebe und er die Schläge bald zurück erhalten werde (Dossier 10). Dieser Brief wurde im Rahmen der Briefkontrolle abgefangen und A.\_\_\_\_\_ in dessen Einvernahme vom 31. Januar 2017 zur Kenntnis gebracht. Ob A.\_\_\_\_\_ dadurch

wirklich in Angst und Schrecken versetzt worden ist, darf mit Fug in Zweifel gezogen werden, zumal er von der Statur her B.\_\_\_\_\_ körperlich nicht unterlegen ist. Zudem ist der Brief in einer Sprache abgefasst, welche wohl in den damaligen Kreisen von A.\_\_\_\_\_ und B.\_\_\_\_\_ den Normalton widerspiegelt. Der entsprechende Schuldspruch wurde jedoch nicht angefochten. Das Verschulden muss aber am untersten Rand angesiedelt werden, weshalb auch nur eine minimalste Straferhöhung resultieren kann.

5.3. Am 14. Oktober 2016 bedrohte B.\_\_\_\_\_ den Privatkläger S.\_\_\_\_\_, welcher Marihuana "auf Pump" bei ihm kaufen wollte, indem er ihm eine Faustfeuerwaffe zeigte und sagte: "Pass auf, ich knall dich ab, die Waffe ist geladen" (Dossier 12/2). Während Worte nicht immer auf die Goldwaage gelegt werden dürfen, ist eine Todesdrohung unter Vorhalt einer Waffe als qualifizierte, besonders ernst zu nehmenden Drohung aufzufassen. Es ist äusserst verwerflich, wenn jemand einer anderen Person derart drastisch vorführt, dass deren Leben bloss an einer kleinen Fingerbewegung des Drohenden hängt. Hier wiegt das Verschulden nicht mehr leicht.

5.4. Insgesamt rechtfertigt sich für die beiden schwereren Drohungen eine Strafe im Bereich von je 4 - 5 Monaten, weshalb insgesamt, auch unter Berücksichtigung des dritten Vorfalles, eine Strafe von 10 Monaten bzw. 300 Tagessätzen Geldstrafe angezeigt ist.

## 6. Falsche Anschuldigung

6.1. Wer gemäss Art. 303 Ziff. 1 StGB einen Nichtschuldigen wider besseres Wissen bei der Behörde eines Verbrechens oder eines Vergehens beschuldigt, in der Absicht, eine Strafverfolgung gegen ihn herbeizuführen, wird mit Freiheitsstrafe oder Geldstrafe bestraft.

6.2. In seiner Einvernahme vom 18. Dezember 2015 gab der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ an, er sei in der Auslieferungshaft in Deutschland vom Mithäftling AN.\_\_\_\_\_ unter Androhung des Todes genötigt worden im vorliegenden Verfahren zu behaupten, A.\_\_\_\_\_ habe ihm den Revolver schon früher übergeben, d.h.



nicht erst vor dem Verlassen des Tattoo-Studios und dem Gang zum Ort des Zusammentreffens mit M.\_\_\_\_\_. Zweck dieser Drohung sei gewesen, auf das Strafverfahren um die Tötung von M.\_\_\_\_\_ Einfluss zu nehmen. Hierauf wurde in Deutschland ein Strafverfahren gegen AN.\_\_\_\_\_ eingeleitet. Später zog B.\_\_\_\_\_ diese Behauptung wieder zurück (Urk.5/32 S. 16 f.; Urk. 6/25 S. 2 f.). Eine solche Drohung von AN.\_\_\_\_\_ habe nicht stattgefunden. Mit seiner ersten, falschen Behauptung nahm der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ in Kauf, dass gegen AN.\_\_\_\_\_ ein Strafverfahren eingeleitet worden war. Jenes Strafverfahren wurde allerdings nach einigen Monaten wieder eingestellt.

6.3. Besonders ausgeklügelte und perfide Massnahmen können dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ nicht vorgeworfen werden. Es blieb bei einer reinen Behauptung. Zweck der falschen Anschuldigung war auch nicht direkt, AN.\_\_\_\_\_ ins Gefängnis zu bringen. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat dies aber in Kauf genommen und die Strafverfolgungsbehörden wurden getäuscht und zu unnötigen Massnahmen veranlasst. Trotzdem war die Aussicht, dass es überhaupt zu einer Verurteilung von AN.\_\_\_\_\_ gekommen wäre, sehr gering. Insgesamt kann noch von einem leichten Verschulden ausgegangen werden. Eine Strafe von vier Monaten bzw. 120 Tagessätzen Geldstrafe ist angemessen.

## 7. Hehlerei

7.1. Wer gemäss Art. 160 StGB eine Sache, von der er weiss oder annehmen muss, dass sie ein anderer durch eine strafbare Handlung gegen das Vermögen erlangt hat, erwirbt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe bestraft.

7.2. Ende 2015 erwarb der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ einen Revolver, wobei er angesichts der Übergabe unter heimlichen Umständen, insbesondere ohne Vertrag und Quittung, wissen musste, dass die Waffe nicht aus legaler Quelle stammte. Über die genaue Herkunft der Waffe und die Eigentumsverhältnisse ist nichts bekannt. Hehlerei im illegalen Waffenhandel ist ein gravierendes Problem bei schwerer Kriminalität, weshalb das Verschulden zwar im weiten Strafrahmen von bis zu fünf Jahren am unteren, aber auch nicht mehr am untersten Rand zu be-

werten ist. Eine Strafe von 3 Monaten bzw. 90 Tagessätzen Geldstrafe ist angemessen.

#### 8. Mehrfache Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz

8.1. Mit Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren oder Geldstrafe wird gemäss Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG bestraft, wer Betäubungsmittel erwirbt, besitzt oder veräussert.

8.2. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ verkaufte AM.\_\_\_\_\_ drei Mal vier Gramm Marihuana im Zeitraum Ende August 2015 bis Ende Oktober 2016 (Dossier 12/5). Ende November 2015 übernahm er bei S.\_\_\_\_\_ ohne zu bezahlen 450 Gramm Marihuana schlechter Qualität, welches er teils weitergab/-verkaufte, teils selbst konsumierte (Dossier 12/5). Und ca. Ende November 2016 verkaufte der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ AO.\_\_\_\_\_ acht bis neun Gramm Marihuana (Dossier 13).

8.3. Die Menge der verkauften Drogen ist nicht unerheblich, allerdings wird die Gefährlichkeit von Marihuana deutlich geringer eingestuft als jene von harten Drogen. Insgesamt kann noch von einem leichten Verschulden ausgegangen und eine Strafe von 3 Monaten bzw. 90 Tagessätzen Geldstrafe festgesetzt werden.

#### 9. Beschimpfung

Es kann auf die Ausführungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 368 S. 293). Das Verschulden wiegt sehr leicht, da die Ausdrucksweise dem Sprachjargon entspricht, welcher in den Kreisen der Beteiligten nicht selten gepflegt wird. A.\_\_\_\_\_ wird deshalb von den Worten von B.\_\_\_\_\_ auch wenig beeindruckt oder verletzt worden sein. Eine Geldstrafe von 10 Tagessätzen ist angemessen.

#### 10. Strafbefehl vom 21. Dezember 2015

Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015 wurde der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wegen Fahrens in fahruntüchtigem Zustand und Überlassens eines Motorfahrzeuges an einen Lenker ohne Führerausweis mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– bestraft. Aufgrund der vorliegend zu beurteilenden Delikten vor diesem Stichdatum liegt teilweise

retrospektive Konkurrenz im Sinne von Art. 49 Abs. 2 StGB vor. Da der obere Strafraum der Geldstrafe gemäss Art. 34 Abs. 1 aStGB von 360 Tagessätzen Geldstrafe allerdings weit überschritten wird, wirkt sich diese Strafe des erwähnten Strafbefehls aber faktisch nicht aus, weshalb sich weitere Ausführungen dazu erübrigen.

## 11. Täterkomponenten

### 11.1. Geständnis, Reue und Einsicht

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ war von Beginn weg geständig, die Tatwaffe an den Ort der Auseinandersetzung mit der Gruppe um M.\_\_\_\_\_ mitgenommen und einen Warnschuss abgegeben zu haben. Er beschönigte dabei nichts. Er war in der Untersuchung auch kooperativ. Vor Vorinstanz entschuldigte er sich bei der Familie des Opfers M.\_\_\_\_\_ und erklärte, dass er für seinen Fehler gerade stehen wolle (Urk. 270 S. 2). Auch im Berufungsverfahren zeigte er sich reuig (Urk. 451A/2 S. 6, S. 16; Prot. II S. 55)

Dieses Geständnis wirkt sich erheblich strafmindernd aus. Hinsichtlich der weiteren Delikte zeigte er sich im Laufe der Untersuchung ebenfalls geständig und focht die entsprechenden Schuldsprüche der Vorinstanz auch nicht an. Auch bezüglich dieser Delikte ist eine Strafminderung angezeigt. Ein Indiz für die Einsicht des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ ist auch darin zu erblicken, dass er seither nicht mehr strafrechtlich in Erscheinung getreten ist (Urk. 442; vgl. auch Urk. 451A/2 S. 5 ff.).

Insgesamt kann ihm unter diesem Titel eine Strafmilderung im Bereich von einem Drittel zugestanden werden.

### 11.2. Vorstrafen

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ weist zwei Vorstrafen auf (Urk. 442). Mit Strafbefehl der Jugendanwaltschaft Unterland vom 8. September 2013 – zu diesem Zeitpunkt war er 19-jährig – wurde er wegen Angriff, Diebstahl, mehrfacher Sachbeschädigung, Erpressung, Drohung, Hausfriedensbruch, Vergehen gegen das Waffengesetz und Fahren in fahruntüchtigem Zustand mit einer Freiheitsstrafe von 90 Tagen

unter Anrechnung von 36 Tagen Untersuchungshaft bestraft. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich wurde er am 21. Dezember 2015 wegen Fahren in fahruntüchtigem Zustand und Überlassen eines Motorfahrzeuges an einen Lenker ohne Führerausweis mit einer unbedingten Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu Fr. 80.– bestraft. Diese Verurteilung ist nur als Vorstrafe zu behandeln, soweit es vorliegend Delikte danach betrifft (Dossier 10, 12/2, teilweise 12/5 und 13). Die Vorstrafen sind teilweise einschlägig, d.h. beschlagen gleiche Tatbestände wie vorliegend. Negativ ist auch zu werten, dass der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ teilweise während laufendem Strafverfahren (des Vorliegenden und jenes, das zum Strafbefehl vom 21. Dezember 2015 geführt hatte) delinquierte. Diese Umstände sind deutlich strafferhöhend zu berücksichtigen. Offenbar hat ihn auch die Untersuchungshaft wenig beeindruckt.

### 11.3. Persönliche Verhältnisse

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ hat türkische Wurzeln, ist aber hier in der Schweiz geboren und in AK.\_\_\_\_\_ bei seinen Eltern als Einzelkind aufgewachsen. Nach der obligatorischen Schulzeit besuchte er die AP.\_\_\_\_\_ Wirtschaftsschule, brach diese dann aber ab. Hernach arbeitete er an verschiedenen Stellen als Logistiker. Im Rahmen dieses Strafverfahrens war er mehrere Monate in Untersuchungshaft. Nach seiner Entlassung Mitte 2017 hatte er mehrere temporäre Einsätze bis zu einem Arbeitsunfall im August 2018 (Urk. 270 S. 2 f.). Er hat im April dieses Jahres das Fähigkeitszeugnis als Logistiker erlangt, arbeitet seit rund einem Jahr in einer Festanstellung als Montageleiter bei der Firma AQ.\_\_\_\_\_ GmbH und verdient netto ca. Fr. 4'500.– brutto pro Monat (Urk. 451A/2 S. 2 ff.; Urk. 452 S. 26). Nach seinen Angaben hat er weder Schulden noch Vermögen (Urk. 270 S. 5). Seit Mai 2020 wohnt er mit seiner Verlobten zusammen (Urk. 451A/2 S. 6 f.; Urk. 452 S. 27).

Die persönlichen Verhältnisse wirken sich auf die Strafzumessung nicht aus.

## 12. Strafhöhe

Insgesamt ist der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ somit mit einer Freiheitsstrafe von vier Jahren und vier Monaten sowie einer Geldstrafe von 300 Tagessätzen als teilweise Zusatzstrafe zu bestrafen. Die aspirierte Summe der Geldstrafe wäre zwar weit höher, jedoch kann die Obergrenze von Art. 34 Abs. 1 aStGB gestützt auf die erwähnte Bundesgerichtsrechtsprechung nicht überschritten werden (BGE 144 IV 217 Erw. 3.6).

## 13. Anrechnung Haft

Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ sass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Strafverfahren wie folgt in Haft:

- 3. März 2015 - 30. März 2015, Auslieferungshaft in Deutschland (Urk. 74/8 und 74 /11);
- 30. März 2015, 15:10 Uhr, bis 19. August 2015, 09:00 Uhr (Urk. 74/11, 74/24 und 74/25);
- 14. Oktober 2015, 06:05 Uhr, - 14. Oktober 2015, 16:30 Uhr (Urk. 74/41 und 74/44); die Ersatzmassnahme, ein Rayonverbot im Umkreis von 50 Metern einer Liegenschaft an der AR.\_\_\_\_\_-strasse in Zürich, bedeutete keine wesentliche Einschränkung seiner Bewegungsfreiheit, weshalb diese Massnahme für die Berechnung der anrechenbaren Haft nicht zu berücksichtigen ist (Urk. 74/45);
- 8. Dezember 2016, 17:15 Uhr, - 29. Juni 2017, 15:00 Uhr (Urk. 74/50 und Urk. 74/63). Auch hier wurden bis zum Abschluss des Vorverfahrens als Ersatzmassnahmen ein Kontakt- und Rayonverbot in Bezug auf Geschädigte verfügt, welche keine nennenswerte Einschränkung für den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bedeuteten (Urk. 74/65).

Gestützt auf Art. 51 StGB hat der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ somit 373 Tage Haft erstanden. Mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV der Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015 wurden dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ bereits 60 Tage der im vorliegenden Verfahren erstandenen Hafttage angerechnet, weshalb diese abzu-

ziehen sind. Entsprechend sind dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ noch 313 Tage Untersuchungshaft anzurechnen.

#### 14. Höhe des Tagessatzes

Den finanziellen Verhältnissen des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ entsprechend ist von einer Tagessatzhöhe von Fr. 70.– auszugehen.

#### 15. Vollzug

Bei der auszufällenden Freiheitsstrafe von 4 Jahren und 4 Monaten kommt der (teil-)bedingte Vollzug nicht in Frage (aArt. 42 f. StGB). Betreffend die Geldstrafe ist gestützt auf die Erwägungen der Vorinstanz mit Blick auf den Umstand, dass sich der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ seit seiner letztmaligen Entlassung aus der Untersuchungshaft am 29. Juni 2017 bewährt hat bzw. sich nichts mehr zuschulden kommen lassen hat, der bedingte Vollzug zu gewähren. Die Staatsanwaltschaft hat diesbezüglich denn auch keine anderen Anträge gestellt. Die Probezeit ist angesichts der Vorstrafe sowie der Delinquenz während laufendem Verfahren mit der Vorinstanz auf 4 Jahre festzusetzen (Urk. 368 S. 312).

### **XI. Verwahrung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_**

Die Staatsanwaltschaft hält auch im Berufungsverfahren an ihrem Antrag auf Verwahrung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ fest (Urk. 455 S. 1, S. 8 ff.). Abgesehen vom Verhalten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Strafvollzug – es kann nicht von guter Führung gesprochen werden –, bringt sie allerdings keine neuen Argumente vor, welche die Vorinstanz nicht bereits erörtert hat. Auf deren sorgfältige und überzeugende Erwägungen kann deshalb an dieser Stelle verwiesen werden (Urk. 368 S. 314 - 325). Es ist zutreffend, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seit seinem 12. Lebensjahr ständig mit dem Gesetz in Konflikt gekommen ist. Ebenso, dass der Gutachter aufgrund seiner dissozialen Persönlichkeitsstörung das Risiko von weiteren Gewalttaten im Umfeld eines gewaltbereiten Milieus als deutlich einschätzt (Urk. 83/11 S. 157). Ausserhalb eines solchen Umfeldes sei die Rückfallgefahr in Bezug auf schwere Gewalttaten gemäss Gutachter allerdings deutlich geringer (Urk. 83/11 S. 154). Wenngleich das Verhalten des Beschuldigten

A.\_\_\_\_\_ im bisherigen, schon über fünf Jahre dauernden Strafvollzug Anlass zu Rügen gab – wie die Staatsanwaltschaft auch zurecht vorträgt (Urk. 455 S. 10 f.) –, so ist doch zu vermerken, dass es sich bei den Vorfällen grösstenteils um Vorfälle mit Bagatell-Charakter und nicht um tätliche Übergriffe oder Gewalttaten handelte (vgl. oben Erw. IX 13.3.4). Tatsache ist auch, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ noch nie eine längere Freiheitsstrafe verbüssen musste und, sofern eine Entlassung nach zwei Dritteln wegen guter Führung nicht möglich sein wird, im Zeitpunkt seiner ordentlichen Entlassung 20 Jahre im Strafvollzug verbracht haben wird. Es erscheint deshalb als zu spekulativ, ihm sämtliche Besserungsfähigkeiten abzusprechen und in Bezug auf die Zeit nach seiner Entlassung aus dem Strafvollzug bereits heute eine zweifelsfreie Negativprognose zu stellen. Die Verwahrung kann nur als ultima ratio angeordnet werden, bei psychisch gestörten Tätern insbesondere erst dann, wenn eine Massnahme nach Art. 59 StGB keinen Erfolg verspricht (BGE 134 IV 315 Erw. 3.2). Die Notwendigkeit einer Massnahme wurde vom Gutachter jedoch verneint, weil es an einer schweren psychischen Störung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ fehle (Urk. 83/11 S. 159). Insgesamt ist deshalb der Auffassung der Vorinstanz zu folgen, dass die Voraussetzungen für die Anordnung einer Verwahrung nach Art 64 StGB nicht gegeben sind.

## *D. Zivilforderungen*

### **XII. Privatkläger D.\_\_\_\_\_**

#### **1. Genugtuung**

Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ verlangte adhäsionsweise zwar keinen Schadenersatz, stellte aber eine Genugtuungsforderung von Fr. 40'000.– vor Vorinstanz bzw. von Fr. 20'000.– im Berufungsverfahren nebst Zins gegen den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ (Urk. 280 S. 2; Urk.. 456 S. 2). Er begründete dies mit dem Umstand, dass er durch die Tat seinen Freund M.\_\_\_\_\_ verloren habe und seither damit klarkommen müsse, dass er diesen nicht habe retten können, während die Beschuldigten und ihr Umfeld die Verantwortung für die Tat nach wie vor abstreiten würden. Die Wirkung der Tat auf ihn halte bis heute an (Urk. 280 S. 11).

## 2. Gesetzliche Grundlage

Wer gemäss Art. 49 OR in seiner Persönlichkeit widerrechtlich verletzt wird, hat Anspruch auf Leistung einer Geldsumme als Genugtuung, sofern die Schwere der Verletzung es rechtfertigt und diese nicht anders wiedergutmacht worden ist.

## 3. Würdigung

3.1. Die Argumentation des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ überzeugt wenig, weil nicht einzusehen ist, wie bzw. auf welche Weise er M.\_\_\_\_\_ hätte "retten" können und weshalb er sich dazu verpflichtet fühlte. Sofern er sich als Bandenmitglied von M.\_\_\_\_\_ dazu verpflichtet fühlte, wäre dies ohnehin nicht anspruchsbegründend. Es besteht keinerlei direkter Zusammenhang zwischen der Schussabgabe durch A.\_\_\_\_\_ und dem Verhalten des Privatklägers. Im Gegenteil, durch seine Beteiligung am Konflikt bzw. seiner Begleitung von M.\_\_\_\_\_ zum vereinbarten Show-down hat er zum tragischen Ausgang sogar einen gewissen Beitrag geleistet, den er sich selbst vorzuwerfen hat. D.\_\_\_\_\_ vermochte auch nicht darzulegen, dass er zu M.\_\_\_\_\_ ein derart enges persönliches Verhältnis gehabt habe wie beispielsweise zu einem Geschwister- oder Elternteil, mit denen man gemeinsam in der Familie aufgewachsen war. Der Verlust eines Freundes kann zwar schmerzhaft sein, allein die nötige Schwere, die eine Genugtuung rechtfertigen würde, erreicht ein normales, durch ein Tötungsdelikt beendetes Freundschaftsverhältnis in der Regel aber nie, ausser es handle sich um einen Lebenspartner.

3.2. Allerdings wurde D.\_\_\_\_\_ selbst nur knapp von den Schüssen verfehlt, ist mit anderen Worten selbst nur um Haaresbreite dem Tod entronnen und musste aus nächster Nähe erleben, wie der mitflüchtende M.\_\_\_\_\_ tödlich getroffen neben ihm niedersank. Solche Erlebnisse können sich nach allgemeiner Lebenserfahrung tief im Gedächtnis einprägen und das persönliche Sicherheitsgefühl lange Zeit beeinträchtigen. Umgekehrt ist auch allgemein bekannt, dass beispielsweise Leute aus dem Bandenmilieu von solchen Vorfällen nur kurz und wenig beeindruckt werden. Diese sehr grossen individuellen Unterschiede in der seelischen Betroffenheit einer Person lassen sich nur schwer objektivieren und nachweisen. Deshalb besteht in der Festsetzung der Genugtuung aufgrund solch vergleichba-



rer Ereignisse ein grosses richterliches Ermessen. Dennoch erscheint die von der Vorinstanz festgesetzte Genugtuung für den Privatkläger D.\_\_\_\_\_ von Fr. 10'000.– weit übersetzt, insbesondere im Vergleich zu "direkten" Opfern von Straftaten, welche beispielsweise körperlich verletzt wurden, lebenslängliche Narben am Körper davontragen oder in ihrer sexuellen Integrität lebenslang beeinträchtigt werden. Da der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ frühmorgens um 5:00 Uhr M.\_\_\_\_\_ zum Ort der Auseinandersetzung freiwillig begleitet hatte, ist zugunsten des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ auch davon auszugehen, dass der Privatkläger seelisch nicht eben zartbesaitet ist. Es wird denn vom Privatkläger D.\_\_\_\_\_ und dessen Vertreter nur wenig dargelegt, wie sich die Verarbeitung des Trauma beeinträchtigend auf seinen Lebensalltag auswirkte und gegebenenfalls immer noch auswirkt (Prot. II S. 44 f.). Seine Genugtuung hat auch nicht den Zweck, den Tod von M.\_\_\_\_\_ zu sühnen. Insgesamt ist deshalb ein Betrag von Fr. 3'000.– angemessen. Im Mehrbetrag ist das Genugtuungsbegehren des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ abzuweisen.

### **XIII. Privatkläger T.\_\_\_\_\_**

Der Privatkläger T.\_\_\_\_\_ ist der Bruder des getöteten M.\_\_\_\_\_. Er stellte vor Vorinstanz eine Schadenersatz- und Genugtuungsforderung (Urk. 277).

#### **1. Schadenersatz**

1.1. Die Vorinstanz verpflichtete den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ dem Grundsatz nach, den Schaden des Privatklägers zu ersetzen und verwies Letzteren für die genaue Bezifferung des Schadenersatzes auf den Zivilweg (Urk. 368 S. 340 f., Dispositivziffer 20).

1.2. Durch die widerrechtliche Tötung von M.\_\_\_\_\_ ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 41 OR verpflichtet, den dadurch entstandenen Schaden zu ersetzen. Zwar wurden vom Privatkläger T.\_\_\_\_\_ keine konkreten Schäden geltend gemacht, weshalb fraglich erscheint, ob überhaupt noch Schäden eintreten können, von welchen der Privatkläger im heutigen Zeitpunkt noch keine Kenntnis hat. Insofern ist anzunehmen, dass die relative Verjährungsfrist von drei Jahren

gemäss Art. 128a OR bereits abgelaufen ist. Da allerdings die absolute Verjährungsfrist gemäss Art. 128a OR 20 Jahre beträgt und Art. 126 Abs. 2 lit. b StPO vorschreibt, unbezifferte Klagen auf den Zivilweg zu verweisen, ist der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Grundsatz zu verpflichten, dem Privatkläger T.\_\_\_\_\_ Schadenersatz zu leisten, wobei die Schadenersatzforderung zur genauen Bezifferung auf den Zivilweg zu verweisen ist. Somit bleibt es in diesem Punkt im Ergebnis beim vorinstanzlichen Entscheid.

## 2. Genugtuung

Die Vorinstanz sprach dem Privatkläger T.\_\_\_\_\_ wegen der Tötung dessen Bruders M.\_\_\_\_\_ durch den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 8'000.– nebst Zins zu (Urk. 368 S. 341 - 343, Dispositivziffer 21). Sie ist bei der Festsetzung der Höhe der Genugtuung von der Spanne ausgegangen, welche sich im Standardwerk über die Genugtuung, Hütte/Landolt/Duksch/Guerrero (Die Genugtuung, 3. Auflage, Zürich 2005), als Ausgangsbasis beim Verlust eines Geschwisterteils aus dem gemeinsamen Haushalt findet: Fr. 5'000.– bis Fr. 8'000.– (Urk. 368 S. 342). Gemäss Ausführungen des Rechtsvertreters des Privatklägers habe Letzterer ein enges und gutes Verhältnis zu seinem Bruder M.\_\_\_\_\_ gehabt (Urk. 277 S. 11). Sie wohnten zusammen mit der Mutter in derselben Wohnung und haben auch oftmals die Freizeit zusammen verbracht. Die Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bringt im Berufungsverfahren gegen die Ausführungen der Vorinstanz zu der Genugtuung eventualiter nichts Konkretes vor (Urk. 453 S. 82). Es kann deshalb auf die zutreffenden vorinstanzlichen Erwägungen verwiesen werden (Urk. 368 S. 341 - 343). Der Beschuldigte ist somit zu verpflichten, dem Privatkläger T.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 8'000.– zuzüglich 5% Zins seit tt. März 2015 zu bezahlen.

## **XIV. Privatkläger O.\_\_\_\_\_, P.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_**

Die Privatklägerin O.\_\_\_\_\_ und der Privatkläger P.\_\_\_\_\_ sind die Eltern des getöteten M.\_\_\_\_\_, die Privatklägerin Q.\_\_\_\_\_ die Schwester des Verstorbenen. Sie stellten vor Vorinstanz Schadenersatz- und Genugtuungsforderungen (Urk. 277 und 278).

## 1. Schadenersatz

Es kann sinngemäss auf die vorstehenden Ausführungen im Zusammenhang mit T.\_\_\_\_\_ verwiesen werden. Aufgrund des Schuldspruchs bleibt es beim vorinstanzlichen Entscheid, wonach der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ im Grundsatz zu verpflichten ist, der Privatklägerin O.\_\_\_\_\_, dem Privatkläger P.\_\_\_\_\_ und der Privatklägerin Q.\_\_\_\_\_ den Schaden im Zusammenhang mit der Tötung ihres Sohnes bzw. ihres Bruders M.\_\_\_\_\_ zu ersetzen. Zur genauen Bezifferung des Schadenersatzes sind die Privatkläger auf den Zivilweg zu verweisen (Urk. 368 S. 343, Dispositivziffer 20).

## 2. Genugtuung

Die Vorinstanz sprach der Privatklägerin O.\_\_\_\_\_ und dem Privatkläger P.\_\_\_\_\_ für den Verlust ihres Sohnes M.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von je Fr. 20'000.– nebst Zins zu (Urk. 368 S. 344 f., Dispositivziffer 21). Ihrer Begründung kann beige-pflichtet werden (Urk. 368 S. 344 f.). Für die Eltern war der Verlust ihres damals 30-jährigen Sohnes, der im selben Familienhaushalt wie O.\_\_\_\_\_ lebte, ein äusserst schwerer Schicksalsschlag. Der Umstand, dass ein Täter wenig Reue und Einsicht zeigt, schmerzt hinterbliebene Familienangehörige noch mehr. Im Hinblick auf die Basisgenugtuung für den Verlust eines Kindes gemäss Hütte/Ducksch/Guerrero (a.a.O.) erscheinen die zugesprochenen Genugtuungen von je Fr. 20'000.– angemessen. Auch diese Entscheide der Vorinstanz sind zu bestätigen, samt Schadenszins.

## *E. Kosten- und Entschädigungsfolgen*

### **XV. Verfahrenskosten**

#### 1. Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens

Da die beiden Beschuldigten verurteilt werden, haben sie gemäss Art. 426 StPO die Verfahrenskosten zu tragen. Die vorinstanzliche Kostenaufgabe (Dispositivziffern 31 - 34) ist deshalb zu bestätigen.

## 2. Kosten des Berufungsverfahrens

2.1. Die Kosten des Rechtsmittelverfahrens tragen die Parteien gemäss Art. 428 Abs. 1 StPO nach Massgabe ihres Obsiegens oder Unterliegens. Als Unterliegen gilt auch ein Rückzug von Berufungsanträgen (Art. 428 Abs. 1 StPO). Zu berücksichtigen ist bei der Kostenverteilung der Anteil des gerichtlichen Aufwandes aufgrund der Parteianträge.

2.2. Die Staatsanwaltschaft unterliegt mit ihrer Berufung hinsichtlich der Qualifikation als Mord sowie mit ihren Anträgen auf eine lebenslängliche Freiheitsstrafe und eine Verwahrung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, obsiegt in Bezug auf den Schuldspruch des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ betreffend Gehilfenschaft zur mehrfachen, teilweise versuchten, vorsätzlichen Tötung sowie bei der Strafhöhe teilweise.

2.3. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ hat seine Berufung, welche sich zu Beginn noch auf das gesamte vorinstanzliche Urteil richtete, weitestgehend erst kurz vor der Berufungsverhandlung zurückgezogen und unterliegt überdies mit seinem Antrag auf Freispruch vollumfänglich. Einzig hinsichtlich der Genugtuungsforderung des Privatklägers D.\_\_\_\_\_, welche herabgesetzt wurde, obsiegt bzw. unterliegt er nur teilweise. Dies betrifft allerdings einen insgesamt eher unbedeutenden Nebepunkt, weshalb sich dies nicht erheblich auf die Kostenaufgabe auswirkt.

2.4. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ unterliegt mit seinem Antrag auf teilweisen Freispruch und Herabsetzung der Strafe vollumfänglich.

2.5. Der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ unterliegt mit seinen Anträgen praktisch vollumfänglich, lediglich in Bezug auf den Schuldspruch des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ betreffend Gehilfenschaft zur mehrfachen, teilweise versuchten Tötung obsiegt er. Dabei spielt eine erhebliche Rolle, dass sein Vertreter das gesamte Urteil angefochten hat, obschon er in einzelnen Punkten gesetzlich gar nicht legitimiert war und teilweise auch kein rechtliches Interesse des Privatklägers bestand. Auch der Hinweis des Gerichts, veranlasste den Rechtsvertreter nicht, seine Berufung zu beschränken (Urk. 408), weshalb sich dies auf die Kostenregelung auswirkt. Erst an der Berufungsverhandlung bei der Klärung der Frage, was rechtskräftig ist,

wurde die Berufung weitestgehend zurückgezogen, was bekanntlich einem Unterliegen gleichzustellen ist.

2.6. Insgesamt rechtfertigt sich deshalb folgende Kostenaufteilung:

Staatsanwaltschaft: 4/20

Beschuldigter A.\_\_\_\_\_: 13/20

Beschuldigter B.\_\_\_\_\_: 2/20

Privatkläger D.\_\_\_\_\_: 1/20.

2.7. Bei der Auflage der Kosten der amtlichen Verteidigungen spielt die Aufteilung der übrigen Gerichtskosten unter den Parteien keine Rolle. Jeder Beschuldigte hat die Kosten seiner amtlichen Verteidigung im Umfang von Obsiegen und Unterliegen zu tragen, allerdings nur die Kosten seiner eigenen Verteidigung. Deshalb rechtfertigt es sich gestützt auf Art. 135 Abs. 4 StPO beim Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ einen Rückgriff im Umfang von 17/20 und beim Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ einen Rückgriff im vollen Umfang vorzubehalten.

2.8. Die Gerichtsgebühr ist in Anwendung von § 16 i.V.m. § 14 der Gebührenverordnung des Obergerichts (GebV OG; LS 211.11) auf Fr. 30'000.– festzulegen.

## **XVI. Entschädigungen**

1. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 27'058.60 (inkl. MwSt.) geltend (Urk. 454) und ist entsprechend zu entschädigen.

2. Die amtliche Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 14'408.45 (inkl. MwSt.) geltend, was ausgewiesen ist und angemessen erscheint (Urk. 443 und Urk. 449). Es rechtfertigt sich daher, Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ für ihre Aufwendungen im Berufungsverfahren gesamthaft mit Fr. 14'408.45 (inkl. Auslagen und MwSt.) zu entschädigen.

3. Der unentgeltliche Vertreter des Privatklägers D.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. Z2.\_\_\_\_\_, macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 16'048.– geltend (Urk. 457). Dieser geltend gemachte Aufwand erscheint insbesondere in Anbetracht dessen, dass auf Anträge der Privatklägerschaft nicht eingetreten wurde bzw. zu Punkten plädiert wurde, zu welchen kein rechtlich geschütztes Interesse bestand und die Staatsanwältin sich ebenfalls am Berufungsverfahren beteiligte, deutlich zu hoch. Für die unentgeltliche Vertretung des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren ist im Sinne von § 18 AnwGebV i.V.m. § 19 AnwGebV eine Pauschale festzusetzen. Es erscheint vorliegend unter Berücksichtigung der massgeblichen Kriterien eine Entschädigung von Fr. 10'000.– (inkl. MwSt.) als angemessen.

4. Der unentgeltliche Vertreter der Privatkläger T.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_, Rechtsanwalt lic. iur. AA.\_\_\_\_\_, reichte seine Honorarnote als Urk. 445/2 ins Recht. Er ist entsprechend mit Fr. 6'813.80 zu entschädigen.

5. Die unentgeltliche Vertreterin des Privatklägers P.\_\_\_\_\_, Rechtsanwältin lic. iur. AB.\_\_\_\_\_ macht im Berufungsverfahren einen Aufwand von Fr. 3'574.90 geltend (Urk. 448). Darin nicht enthalten war der Aufwand für die Berufungsverhandlung sowie die Nachbesprechung. Entsprechend ist sie für das Berufungsverfahren pauschal mit Fr. 5'500.– zu entschädigen.

## F. *Honorarbeschwerde*

### 1. Höhe der Honorarforderung

Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ stellte für seine Bemühungen und Auslagen im Vorverfahren und im erstinstanzlichen Verfahren eine Honorarforderung von Fr. 147'018.60 einschliesslich MwSt. (Urk. 411/3/4). Die Vorinstanz entschädigte ihn im Urteil vom 9. März 2020 für die Aufwendungen als amtlicher Verteidiger mit total Fr. 67'688.95 (Urk. 368 S. 369).

## 2. Beschwerde

Mit Datum vom 30. April 2020 reichte der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ (nachfolgend unbesehen der anderen Verteidigungen im Berufungsverfahren in dieser Honorarbeschwerde, als amtlicher Verteidiger bezeichnet) gegen die Festsetzung des Honorars durch die Vorinstanz eine Beschwerde ein (Urk. 411/2). Mit Beschluss der III. Strafkammer des Obergerichts vom 13. Juli 2020 wurde die Beschwerde zur Erledigung im Zusammenhang mit dem Berufungsverfahren der I. Strafkammer des Obergerichts überwiesen (Urk. 411/1).

## 3. Honorar für das Vorverfahren

3.1. Von 2015 bis zum 7. November 2017 wurde der Beschuldigte von Rechtsanwalt Dr. AS.\_\_\_\_\_ verteidigt. Per diesem Datum erfolgte der Wechsel der amtlichen Verteidigung zur Person von Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ (Urk. 411/3/2). Rechtsanwalt Dr. AS.\_\_\_\_\_ wurde für seine Tätigkeit im Vorverfahren mit insgesamt Fr. 48'828.95 entschädigt (Urk. 411/3/3).

3.2. Für die Zeit vom 23. Oktober 2017 bis zum 10. Dezember 2018, d.h. bis zur Anklage, macht der amtliche Verteidiger in seiner Honorarnote vom 2. März 2020 (Urk. 330) einen Aufwand von 105.25 Stunden geltend. Bei einem Stundensatz von Fr. 220.- und einem Mehrwertsteuersatz bis Ende Dezember 2017 von 8% und hernach von 7.7% ergibt dies eine beantragte Entschädigung bis zur Anklageerhebung einschliesslich Barauslagen von Fr. 25'233.75 (Fr. 4'831.20 bis 26. Dez. 2017 und Fr. 20'120.15 bis 7. Dez. 2018 sowie Fr. 282.40 Barauslagen).

3.3. Von diesem Teil des Honorars sind die Aufwendungen für das Beschwerdeverfahren vor der III. Strafkammer im Umfang von 24.9 Stunden bzw. Fr. 5'899.60 abzuziehen. Die III. Strafkammer trat mit Beschluss vom 27. November 2018 auf die Beschwerde nicht ein, wobei die Kosten des Beschwerdeverfahrens wegen offensichtlicher Aussichtslosigkeit Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ auferlegt wurden (Urk. 52/29). Die Vorinstanz befand zu Recht, dass demzufolge die Aufwendungen von Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ als amtlicher Verteidiger in jener Beschwerde nicht zu entschädigen sind, denn diese sind gemäss Art. 422 Abs. 2

StPO Teil der Verfahrenskosten. Der Beschwerdeführer macht diese Aufwendungen denn auch nicht mehr geltend (Urk. 411/2 S. 4 - 5 Rz 9).

3.4. Ansonsten geben die geltend gemachten Aufwendungen von Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ für das Vorverfahren zu keinen Bemerkungen Anlass. Demzufolge ist ihm für dieses Verfahrensstadium eine Entschädigung von Fr. 19'334.15 zuzusprechen.

#### 4. Entschädigung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren

4.1. Ab dem 10. Dezember 2018 macht Rechtsanwalt X1.\_\_\_\_\_ einen Aufwand von insgesamt rund 466.25 Stunden geltend. Bei einem Stundenansatz von Fr. 220.– ergibt dies einschliesslich MwSt. Fr. 110'473.30 zuzüglich Fr. 9'638.69 Barauslagen, somit total Fr. 120'111.99.

4.2. Demgegenüber entschädigte ihn das Bezirksgericht für seine Aufwendungen im Gerichtsverfahren mit Fr. 48'354.78 (total zugesprochene Entschädigung von Fr. 67'688.93 abzüglich Entschädigung von Fr. 19'334.15 für das Vorverfahren).

4.3. Die Entschädigung der amtlichen Verteidigung richtet sich nach der Anwaltsgebührenverordnung (AnwGebV, LS 215.3). Für die Führung eines Strafprozesses einschliesslich der Vorbereitung des Parteivortrags und der Teilnahme an der Hauptverhandlung beträgt die Grundgebühr vor dem Kollegialgericht in der Regel zwischen Fr. 1'000.– und Fr. 28'000.– (§ 17 Abs. 1 lit. b AnwGebV). Zur Grundgebühr werden gemäss § 17 Abs. 2 lit. c AnwGebV für über den ersten Tag hinausgehende Verhandlungstage Zuschläge berechnet. Die Hauptverhandlung fand an folgenden Daten statt (Prot. I S. 16, 41, 59, 70): 15. Januar 2020 (3/4 Tag), 22. Januar 2020 (ganzer Tag), 23. Januar 2020 (vormittags), 3. März 2020 (ganzer Tag). Die Summe der Zuschläge beträgt maximal die Grundgebühr. Im vorliegenden Fall erhöhte sich der Verteidigungsaufwand nur marginal wegen der mehrtägigen Verhandlung. Deshalb rechtfertigt sich auch keine Verdoppelung der Grundgebühr.



4.4. Zwar ist der geschilderte gesetzliche Rahmen nicht zwingend, der Gesetzgeber hat damit aber einen Bereich aufgespannt, welcher sowohl einen kleinen als auch einen grossen Fall umfasst und im Normalfall ausreichen muss. Sofern dieser obere Rahmen als für eine angemessene Verteidigung in einem grossen Fall nicht als ausreichend betrachtet wird, wäre dies auf dem Wege der Gesetzesanpassung zu verfolgen und nicht durch die Rechtsprechung.

4.5. Im vorliegenden Fall geht es zwar um ein Kapitaldelikt und einen hohen Strafantrag der Staatsanwaltschaft. In Bezug auf den den Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ betreffenden Sachverhalt und dessen rechtliche Würdigung handelt es sich jedoch um keinen besonders aufwändigen oder komplizierten Fall. Der Beschuldigte hat bezüglich dem Hauptdelikt anerkannt, mit einer Waffe in Richtung des Opfers geschossen zu haben, und es liegen keine konkreten Hinweise vor, dass noch weitere Schusswaffen bei der Auseinandersetzung im Spiel waren oder sogar abgefeuert wurden. Tatsache ist auch, dass das Opfer, M.\_\_\_\_\_, tödlich getroffen wurde.

4.6. Der Beschuldigte macht ab Anklageerhebung rund 96 Stunden, was rund 12 Arbeitstage entspricht, geltend für die Analyse von Aussagen von Personen, die an der inkriminierten Auseinandersetzung beteiligt waren. Dieser Aufwand ist übersetzt bzw. nicht auf das Notwendige beschränkt. Wie bereits im Rahmen der Sachverhaltswürdigung erörtert, spielen die Aussagen der Mitbeteiligten eine untergeordnete Rolle. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ gab in der Untersuchung an, er habe die Waffe B.\_\_\_\_\_ weggenommen und einfach blind zwei- bis dreimal in Richtung von M.\_\_\_\_\_ geschossen (Urk. 5/24 Antworten 83, 96 und 104).

4.7. Ebenfalls im Lichte dieser Zugaben sind die Aufwendungen der Verteidigung im Zusammenhang mit den Anträgen auf zusätzliche Gutachten, beispielsweise ein metallurgisches Gutachten oder eine 3D-Visualisierung des Tatablaufs, im geltend gemachten Umfang nicht angemessen. Diese Anträge basieren auf theoretisch denkbaren Handlungsabläufen und Hypothesen, die das konkrete Untersuchungsergebnis ausblenden (Urk. 258 S. 14 - 32). Dementsprechend wurden diese Anträge auch abgewiesen.

4.8. Weiter stellte der amtliche Verteidiger 35 Stunden, also rund 4 Tage, für die Analyse der Aussagen seines eigenen Klienten in Rechnung. Auch dieser Aufwand war in diesem Umfang übersetzt, zumal der Verteidiger in einem Gespräch mit seinem eigenen Klienten dessen Standpunkt hinsichtlich des Sachverhaltes direkt klären konnte. Dazu braucht es keine minutiöse Analyse der schriftlich niedergelegten Aussagen seines eigenen Klienten in der Untersuchung.

4.9. Nicht entschädigungswürdig sind die über 15 Stunden Besprechung mit dem erbetenen Verteidiger. Zieht eine beschuldigte Person nebst der notwendigen, amtlichen Verteidiger einen weiteren, erbetenen, Verteidiger bei, so steht ihr dies frei. Dadurch verursachte Mehrkosten hat die beschuldigte Person jedoch selbst zu tragen, da Besprechungen zwischen den Verteidigern über das Nötige der amtlichen Verteidigung hinausgehen.

4.10. Nicht entschädigt werden gemäss Leitfaden für amtliche Mandate der Oberstaatsanwaltschaft Zürich Aufwendungen für das Rechtsstudium, es sei denn, es handle sich um aussergewöhnliche Rechtsfragen, Aufwendungen für Sekretariatsarbeiten wie Terminabsprachen oder Aufwendungen für anwaltliche Kürzestaufwände wie z.B. Kenntnisnahme von Vorladungen oder Fristerstreckungen. Auch solche Aufwendungen enthält die Leistungsübersicht des amtlichen Verteidigers in nicht unerheblicher Anzahl (z.B.: 16.05.2019, Eingang/Prüfung Vorladung/Verfügung BGZ 15.05.19; 16.07.2019, Abklärungen betr. Unmittelbarkeitsprinzip, Vorschriften EMRK betr. Anspruch auf Zeugen; 26.08.2019, Eingang/Prüfung Stempelverfügung FE OGZ 23.08.19, usw.).

4.11. Weiter ist zu bemerken, dass die sehr zahlreichen prozessualen Anträge des amtlichen Verteidigers an der Hauptverhandlung ausnahmslos abgewiesen wurden. Dies besagt noch nicht, dass alle entsprechenden zeitintensiven Aufwendungen unnötig gewesen wären. Es dokumentiert aber immerhin umgekehrt, dass die tatsächliche Notwendigkeit nicht mit der Gutheissung eines dieser Anträge begründet werden kann bzw. belegt ist.

Konkret betrifft dies die hohe Anzahl an Stunden für das 93-seitige Plädoyer über die Vorfragen, insbesondere Beweisanträge, für welche der amtliche Verteidiger

bereits im Vorverfahren Aufwand auflistete und welche teilweise bereits im Rahmen des Beschwerdeverfahrens als unbegründet qualifiziert wurden. So erscheint zum Beispiel der Antrag auf Ergänzung der Anklageschrift bezüglich einer möglichen Schussabgabe durch D.\_\_\_\_\_ wenig fundiert (Urk. 258 S. 3, 14 ff.). Der sachliche Umfang der Anklage wird von der Staatsanwaltschaft bestimmt und der Standpunkt der Verteidigung, D.\_\_\_\_\_ habe ebenfalls eine Schusswaffe abgefeuert, kann unabhängig davon vertreten werden, ob dies in der Anklageschrift steht oder nicht. Zur Begründetheit der weiteren Beweisanträge der Verteidigung kann auf die entsprechenden Ausführungen in diesem Entscheid verwiesen werden (Ziff. IV 6 ff.).

4.12. Für die exakte Bestimmung des Honorars innerhalb des Rahmens von § 17 der Anwaltsgebührenverordnung ist die Schwierigkeit und Komplexität des konkreten Falles massgebend und nicht die Anzahl der erfolglosen prozessualen Anträge der Verteidigung. Vor diesem Hintergrund war ein Aufwand von rund 240 Stunden für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren für die nötige Verteidigung angemessen und ausreichend. Dies ergibt eine Entschädigung von Fr. 56'865.60 (Fr. 52'800.– zuzüglich 7.7% MwSt.). Hinzu kommen die Barauslagen von Fr. 9'638.70.–. Zwar erscheinen davon 16'378 Aktenkopien à Fr. 0.50 als sehr hoch, der Betrag kann aber angesichts des grossen Aktenumfanges noch akzeptiert werden.

## 5. Fazit

5.1. Insgesamt ist die Verteidigung deshalb für die Aufwendungen in der Untersuchung und im erstinstanzlichen Verfahren mit total Fr. 85'838.45 zu entschädigen (Fr. 19'334.15 für das Vorverfahren einschliesslich MwSt. und Barauslagen sowie Fr. 66'504.30 für das erstinstanzliche Verfahren einschliesslich MwSt. und Barauslagen).

5.2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren ist auf Fr. 3'000.– festzusetzen. Die Kosten der Beschwerde sind im Verhältnis des Obsiegens und Unterliegens aufzuteilen. Somit sind zwei Drittel dem Beschwerdeführer aufzuerlegen

und ein Drittel auf die Gerichtskasse zu nehmen. Entsprechend ist ihm eine reduzierte Prozessentschädigung zuzusprechen.

**Es wird beschlossen:**

1. Es wird vorgemerkt, dass die Privatkläger 5, T.\_\_\_\_\_, 6, O.\_\_\_\_\_, und 8, Q.\_\_\_\_\_, ihre Berufungen zurückgezogen haben.
2. Es wird vorgemerkt, dass die Staatsanwaltschaft ihre Berufung gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zurückgezogen hat.
3. Es wird vorgemerkt, dass der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ seine Berufung in folgenden Punkten des vorinstanzlichen Urteils zurückgezogen hat: Dispositivziffern 1, 2 Lemma 2-7, Ziff. 3-6, 9-19, 22-30, 36-41.
4. Es wird vorgemerkt, dass der Privatkläger D.\_\_\_\_\_ seine Anschlussberufung in folgenden Punkten des vorinstanzlichen Urteils zurückgezogen hat bzw. die Anschlussberufung in diesen Punkten infolge Rückzugs der Berufung der Staatsanwaltschaft und des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ gegenstandslos geworden ist: Dispositivziffern 1, 2 Lemma 2-7, Ziff. 3 Lemma 2-7, Ziff. 4 Lemma 2-6, Ziff. 5-20, Ziff. 21 Lemma 2-4, Ziff. 22-41.
5. Auf den Antrag c. des Privatklägers 4, D.\_\_\_\_\_, den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ zu einer Genugtuungszahlung zu verpflichten, wird nicht eingetreten.
6. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Zürich, 9. Abteilung, vom 9. März 2020 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

**"Es wird erkannt:**

1. Das Verfahren gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wegen Raufhandels im Sinne von Art. 133 Abs. 1 StGB gemäss Dossier 14 wird eingestellt.
2. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ ist schuldig  
- (...),

- des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
  - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 in Verbindung mit Ziff. 2 StGB,
  - der Hinderung einer Amtshandlung im Sinne von Art. 286 Abs. 1 StGB,
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG,
  - des mehrfachen Fahrens ohne Berechtigung im Sinne von Art. 95 Abs. 1 lit. b in Verbindung mit Art. 10 Abs. 2 SVG und
  - des Fahrens in fahruntüchtigem Zustand im Sinne von Art. 91 Abs. 2 lit. b SVG.
3. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist schuldig
- (...),
  - der mehrfachen Drohung im Sinne von Art. 180 Abs. 1 StGB,
  - der falschen Anschuldigung im Sinne von Art. 303 Ziff. 1 StGB,
  - der Beschimpfung im Sinne von Art. 177 StGB,
  - der Hehlerei im Sinne von Art. 160 StGB,
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. g WV und
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG.
4. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen von den Vorwürfen
- (...),
  - der Begünstigung im Sinne von Art. 305 StGB gemäss Dossier 9,
  - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gemäss Dossier 12/3,
  - des Angriffs im Sinne von Art. 134 gemäss Dossier 12/4,
  - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG in Verbindung mit Art. 7 Abs. 1 WG und Art. 12 Abs. 1 lit. g WV gemäss Dossier 12/4 und
  - der mehrfachen Widerhandlung gegen das Betäubungsmittelgesetz im Sinne von Art. 19 Abs. 1 lit. c und d BetmG gemäss Dossier 13 Randziffer 86 der Anklageschrift.
5. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist schuldig
- des Angriffs im Sinne von Art. 134 StGB,
  - der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB und
  - der Widerhandlung gegen das Waffengesetz im Sinne von Art. 33 Abs. 1 lit. a WG.
6. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ ist nicht schuldig und wird freigesprochen vom Vorwurf der einfachen Körperverletzung im Sinne von Art. 123 Ziff. 1 StGB gemäss Dossier 1.

7. (...)
8. (...)
9. (...)
10. (...)
11. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird bestraft mit einer Freiheitsstrafe von 12 Monaten, wovon 167 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, sowie mit einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu CHF 30.–.
12. Der Vollzug der Freiheitsstrafe und der Geldstrafe des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird aufgeschoben unter Ansetzung einer Probezeit von 3 Jahren.
13. (...)
14. Von der Anordnung einer Landesverweisung im Sinne von Art. 66abis StGB des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ wird abgesehen.
15. Auf das Genugtuungsbegehren des Privatklägers R.\_\_\_\_\_ wird nicht eingetreten.
16. Der Privatkläger N.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren gegen die Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.
17. Der Beschuldigte C.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger N.\_\_\_\_\_ CHF 1'000 als Genugtuung zu bezahlen. Im weiteren Betrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers N.\_\_\_\_\_ gegen den Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ abgewiesen. Bezüglich des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird darauf nicht eingetreten.
18. Der Privatkläger S.\_\_\_\_\_ wird mit seinem Schadenersatzbegehren gegen den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ auf den Zivilweg verwiesen.
19. Der Beschuldigte B.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger S.\_\_\_\_\_ CHF 1'000 zuzüglich 5% Zins seit 12. November 2016 als Genugtuung zu bezahlen. Im weiteren Betrag wird das Genugtuungsbegehren des Privatklägers S.\_\_\_\_\_ abgewiesen.
20. (...)
21. (...)

22. Das Genugtuungsbegehren von Q.\_\_\_\_\_ gegenüber dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ wird abgewiesen.
23. Die Genugtuungsbegehren gegenüber den Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ und C.\_\_\_\_\_ werden auf den Zivilweg verwiesen, soweit darauf eingetreten wird.
24. Die polizeilich sichergestellten Kleidungsstücke des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, 1 Pullover "Nike", 1 Jeanshose "Philipp Plein", sowie die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmten Gegenstände des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_, ein Mobiltelefon Samsung und ein Mobiltelefon iPhone 6 Plus, werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ nach Eintritt der Rechtskraft auf erstes Verlangen zurückgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
25. Das polizeilich vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sichergestellte Minigrip, enthaltend 3.4 Gramm Marihuana (Asservate-Nr. A4006'215'743, BM-Lager-Nr. 803572-2013, Dossier 4) und das polizeilich vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ sichergestellte Kokain (0.25 Gramm) aus dessen Portemonnaie (Asservate-Nr. A008'019'043, Lager-Nr. B00980-2015, Dossier 7) wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.
26. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmte SIM-Karte, Rufnummer 1, von U.\_\_\_\_\_ wird nach Eintritt der Rechtskraft U.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird die SIM-Karte nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, wird sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
27. Die mit Verfügung der Staatsanwaltschaft vom 4. Oktober 2017 beschlagnahmten Gegenstände von †M.\_\_\_\_\_, ein Mobiltelefon Nokia, Rufnummer 2, ein Mobiltelefon iPhone 6, Rufnummer 3, ein Mobiltelefon Nokia Rufnummer, 4, ein Mobiltelefon iPhone 5S, ebenfalls Rufnummer 3, ein Messer und ein Dolch, sowie die polizeilich sichergestellten Kleidungsstücke von †M.\_\_\_\_\_, 1 Kapuzenjacke, 1 Pullover "Clockhouse", 1 Cargohose H&M, 1 Ledergurt dunkelbraun, 1 Unterhose "Ronaldinjo", 1 Paar Schuhe "converse", 1 Paar schwarze Socken, werden den Hinterbliebenen von †M.\_\_\_\_\_ auf erstes Verlangen herausgegeben. Werden die Gegenstände nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, werden sie der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
28. Das mit Verfügung der Staatsanwaltschaft am 3. November 2017 beschlagnahmte Klappmesser, Marke "Marine", des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung überlassen.

29. Der mit Verfügung vom 3. Oktober 2017 beschlagnahmte Pfefferspray 400 ml (Sachkaution 10495) von I. \_\_\_\_\_ wird eingezogen und der Lagerbehörde nach Eintritt der Rechtskraft zur Vernichtung zu überlassen.
30. Der polizeilich sichergestellte und beim Forensischen Institut Zürich gelagerte Revolver der Marke "Webley&Scott", Modell MK 4, Serien-Nr. 5 (Asservate-Nr. A009'994'934, Dossier 11) wird V. \_\_\_\_\_, ... [Adresse] auf erstes Verlangen herausgegeben. Wird der Revolver nicht innert drei Monaten seit Eintritt der Rechtskraft herausverlangt, wird er der Lagerbehörde zur Vernichtung überlassen.
31. Die Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:
- |     |            |  |
|-----|------------|--|
| CHF | 45'000.00; | die weiteren Auslagen betragen:                        |
| CHF | 70'000.00  | Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 1),  |
| CHF | 40'000.00  | Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 2 ), |
| CHF | 10'000.00  | Gebühr Strafuntersuchung §4 GebStrV (Beschuldiger 3),  |
| CHF | 39'193.00  | Kosten Kantonspolizei Zürich,                          |
| CHF | ...        | amtliche Verteidigung (Beschuldiger 1),                |
| CHF | 78'847.35  | amtliche Verteidigung (Beschuldiger 2),                |
| CHF | 53'769.85  | amtliche Verteidigung (Beschuldiger 3),                |
| CHF | 121'427.70 | Gutachten/Expertisen etc.,                             |
| CHF | 123'055.15 | Auslagen Untersuchung,                                 |
| CHF | 70.00      | ausserkantonale UKO,                                   |
| CHF | 3'862.65   | Vertreter Privatkläger 3,                              |
| CHF | 33'313.00  | Vertreter Privatkläger 4,                              |
| CHF | 78'153.30  | Vertreter Privatkläger 5, 6, 8,                        |
| CHF | 59'208.60  | Vertreterin Privatkläger 7.                            |
- Allfällige weitere Auslagen bleiben vorbehalten.
32. (...)
33. (...)
34. (...)
35. (...)



36. Rechtsanwältin lic. iur. Y.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ mit CHF 78'847.35 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung in der Höhe von CHF 30'000) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  37. Rechtsanwältin lic. iur. Z1.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als amtliche Verteidigerin des Beschuldigten C.\_\_\_\_\_ mit CHF 51'611.65 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung in der Höhe von CHF 15'112.20) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  38. Rechtsanwalt lic. iur. W.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers S.\_\_\_\_\_ mit CHF 3'862.65 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  39. Rechtsanwalt lic. iur. Z2.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ mit CHF 33'313 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  40. Rechtsanwalt lic. iur. AA.\_\_\_\_\_ wird für seine Bemühungen und Barauslagen als unentgeltlicher Rechtsvertreter der Privatkläger/innen T.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_ mit CHF 78'153.30 (inkl. Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  41. Rechtsanwältin lic. iur. AB.\_\_\_\_\_ wird für ihre Bemühungen und Barauslagen als unentgeltliche Rechtsvertreterin des Privatklägers P.\_\_\_\_\_ mit CHF 59'208.50 (inkl. Mehrwertsteuer und Akontozahlung von CHF 16'820) aus der Gerichtskasse entschädigt.
  42. (Mitteilungen)
  43. (Rechtsmittel)"
7. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

**Es wird weiter beschlossen:**

1. In teilweiser Gutheissung der Beschwerde des amtlichen Verteidigers Rechtsanwalt lic. iur. X1.\_\_\_\_\_ wird diesem in Korrektur des Urteils des Bezirksgericht Zürich, 9. Abteilung, vom 9. März 2020 (DG180309) für seine Aufwendungen im Vor- und Hauptverfahren eine Entschädigung von

Fr. 85'838.45 (inklusive Barauslagen und Mehrwertsteuer) aus der Gerichtskasse zugesprochen. Im übrigen Umfang wird die Beschwerde abgewiesen.

Es wird davon Vormerk genommen, dass die Vorinstanz hiervon bereits den Betrag von Fr. 67'688.95 ausbezahlt hat. Nach Abzug der geleisteten Zahlungen verbleibt ein auszubehaltender Restbetrag von Fr. 18'149.50.

2. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird festgesetzt auf Fr. 3'000.–.
3. Die Gerichtsgebühr für das Beschwerdeverfahren wird zu 2/3 dem amtlichen Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ auferlegt und zu 1/3 auf die Gerichtskasse genommen.
4. Der amtliche Verteidiger Rechtsanwalt lic. iur. X1. \_\_\_\_\_ wird für das Beschwerdeverfahren hinsichtlich der Festsetzung seiner Entschädigung durch die Vorinstanz eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 500.– aus der Gerichtskasse zugesprochen.
5. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.
6. Gegen diesen Beschluss kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte A. ist zudem schuldig der mehrfachen, teilweise versuchten vorsätzlichen Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 22 Abs. 1 StGB,
2. Der Beschuldigte B. ist zudem schuldig der Gehilfenschaft zu mehrfacher, teilweise versuchter vorsätzlicher Tötung im Sinne von Art. 111 StGB in Verbindung mit Art. 25 StGB und teilweise Art. 22 Abs. 1 StGB.
3. Der Beschuldigte A. wird bestraft mit 16 1/2 Jahren Freiheitsstrafe als Zusatzstrafe zum Urteil des Obergerichts des Kantons Zürich vom 23. Oktober 2015, wovon 836 Tage durch Untersuchungshaft erstanden sind, und einer Geldstrafe von 15 Tagessätzen zu Fr. 10.–. Es wird vorge­merkt, dass sich der Beschuldigte seit dem 20. Juni 2017 im vorzeitigen Strafvollzug befindet.
4. Der Beschuldigte B. wird bestraft mit 4 Jahren und 4 Monaten Freiheitsstrafe, wovon 313 Tage durch Untersuchungs- resp. Auslieferungshaft erstanden sind, und 300 Tagessätze Geldstrafe zu Fr. 70.–, teilweise als Zusatzstrafe zum Strafbefehl der Staatsanwaltschaft IV des Kantons Zürich vom 21. Dezember 2015.
5. Die Freiheitsstrafe und die Geldstrafe des Beschuldigten A. werden vollzogen.
6. Die Freiheitsstrafe des Beschuldigten B. wird vollzogen.  
  
Der Vollzug der Geldstrafe des Beschuldigten B. wird aufgeschoben und die Probezeit auf 4 Jahre festgesetzt.
7. Von der Anordnung einer Verwahrung des Beschuldigten A. im Sinne von Art. 64 StGB wird abgesehen.
8. Der Beschuldigte A. wird im Grundsatz verpflichtet, den Privatklägern T., O., P. und Q. Schadenersatz zu leisten. Zur ge-

nauen Bezifferung der Schadenersatzbegehren werden die genannten Privatkläger auf den Zivilweg verwiesen.

9. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 3'000.– nebst 5% Zins seit tt. März 2015 zu bezahlen. Im Mehrbetrag wird das Genugtuungsbegehren abgewiesen.
10. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, dem Privatkläger T.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von Fr. 8'000.– nebst 5% Zins seit tt. März 2015 zu bezahlen.
11. Der Beschuldigte A.\_\_\_\_\_ wird verpflichtet, den Privatklägern O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ eine Genugtuung von je Fr. 20'000.– nebst 5% Zins seit tt. März 2015 zu bezahlen.
12. Die erstinstanzliche Kostenaufgabe (Ziff. 32, 33 und 34) wird bestätigt.
13. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr wird festgesetzt auf:  
Fr. 30'000.00 ; die weiteren Kosten betragen:  
Fr. 27'058.60 amtliche Verteidigung (Beschuldigter A.\_\_\_\_\_)  
Fr. 14'408.45 amtliche Verteidigung (Beschuldigter B.\_\_\_\_\_)  
Fr. 10'000.00 unentgeltliche Vertretung Privatkläger D.\_\_\_\_\_  
Fr. 6'813.80 unentgeltliche Vertretung Privatkläger T.\_\_\_\_\_,  
O.\_\_\_\_\_ und Q.\_\_\_\_\_  
Fr. 5'500.00 unentgeltliche Vertretung Privatkläger P.\_\_\_\_\_
14. Die Kosten des Berufungsverfahrens, mit Ausnahme der Kosten der amtlichen Verteidigungen und der unentgeltlichen Vertretungen, werden dem Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ zu 13/20, dem Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ zu 2/20 und dem Privatkläger D.\_\_\_\_\_ zu 1/20 auferlegt, wobei der Anteil des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ zufolge Gewährung der unentgeltlichen Rechtspflege einstweilen auf die Gerichtskasse genommen wird. Eine Nachforderung vom Privatkläger D.\_\_\_\_\_ in diesem Umfang bleibt gestützt auf Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten. Im Umfang von 4/20 werden die Kosten des Berufungsverfahrens auf die Gerichtskasse genommen.

15. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren werden im Umfang von 17/20 einstweilen und im Umfang von 3/20 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückforderung vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bleibt im Umfang von 17/20 gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
16. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretungen der Privatkläger T.\_\_\_\_\_, O.\_\_\_\_\_ und P.\_\_\_\_\_ sowie Q.\_\_\_\_\_ werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückforderung vom Beschuldigten A.\_\_\_\_\_ bleibt gemäss Art. 138 i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
17. Die Kosten der amtlichen Verteidigung des Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ im Berufungsverfahren werden einstweilen auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückforderung vom Beschuldigten B.\_\_\_\_\_ gemäss Art. 135 Abs. 4 StPO bleibt vorbehalten.
18. Die Kosten der unentgeltlichen Vertretung des Privatklägers D.\_\_\_\_\_ werden im Umfang von 1/2 einstweilen und im Umfang von 1/2 definitiv auf die Gerichtskasse genommen. Eine Rückforderung im Umfang von 1/2 bleibt gemäss Art. 138 StPO i.V.m. Art. 135 Abs. 4 StPO vorbehalten.
19. Mündliche Eröffnung und schriftliche Mitteilung im Dispositiv an
  - die Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten (übergeben)
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich (übergeben)
  - die Privatklägervertreter je im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger (übergeben bzw. versandt)
  - den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienstesowie in vollständiger Ausfertigung an
  - die amtlichen Verteidigungen je im Doppel für sich und zuhanden der Beschuldigten
  - die Staatsanwaltschaft I des Kantons Zürich
  - die Privatklägervertreter je im Doppel für sich und zuhanden der Privatkläger

- das Bundesamt für Polizei, Zentralstelle Waffen

und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

- die Vorinstanz
- den Justizvollzug des Kantons Zürich, Abteilung Bewährungs- und Vollzugsdienste
- das Migrationsamt des Kantons Zürich (im Doppel)
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A betr. B. \_\_\_\_\_
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit Formular A betr. A. \_\_\_\_\_
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betr. A. \_\_\_\_\_
- die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA mit dem Formular "Löschung des DNA-Profiles und Vernichtung des ED-Materials" zwecks Bestimmung der Vernichtungs- und Lösungsdaten betr. B. \_\_\_\_\_
- die Sicherheitsdirektion des Kantons Zürich, Neumühlequai 10, Postfach, 8090 Zürich
- das Strassenverkehrsamt des Kantons Zürich, Uetlibergstrasse 301, 8036 Zürich (PIN Nr. 7 betr. A. \_\_\_\_\_)
- die Kasse des Bezirksgerichts Zürich

20. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der Strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichtes (1000 Lausanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich  
I. Strafkammer

Zürich, 15. Dezember 2021

Der Präsident:

Die Gerichtsschreiberin:

lic. iur. Ch. Prinz

MLaw A. Donatsch

Zur Beachtung:

Der/die Verurteilte wird auf die Folgen der Nichtbewährung während der Probezeit aufmerksam gemacht:

Wurde der Vollzug einer Geldstrafe unter Ansetzung einer Probezeit aufgeschoben, muss sie vorerst nicht bezahlt werden. Bewährt sich der/die Verurteilte bis zum Ablauf der Probezeit, muss er/sie die Geldstrafe definitiv nicht mehr bezahlen (Art. 45 StGB); Analoges gilt für die bedingte Freiheitsstrafe.

Eine bedingte Strafe bzw. der bedingte Teil einer Strafe kann im Übrigen vollzogen werden (Art. 46 Abs. 1 bzw. Abs. 4 StGB),

- wenn der/die Verurteilte während der Probezeit ein Verbrechen oder Vergehen begeht,
- wenn der/die Verurteilte sich der Bewährungshilfe entzieht oder die Weisungen missachtet.